N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 4

Sammlungen der Rechtspraxis

Aus Rezensionen:

Neue Zürcher Zeitung, 7. Juni 1979/row

Vor einiger Zeit ist eine “Einführung in die Rechtswissenschaft» erschienen, die sich durch ihre besondere Art der Darstellung von der üblichen Art der Bearbeitung dieses Stoffes unterscheidet. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Durchdringung der grundlegenden Rechtsfragen, sondern in 9 Bänden (A5 Format) wird von N. Mario Cerutti versucht, in leicht verständlicher Form – häufig mit graphischen Skizzen – dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Jeder Band umfasst einen Themenkreis; er ist in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen. Die Einheit der Bände wird dadurch wiederhergestellt, dass Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Im Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre «Unterteilungen») erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt (Verwaltungsdirektionen und -abteilungen im Kanton Zürich). Schliesslich enthalten die Bände 7 bis 9 die drei grundlegen-den Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechssetzung (der umfangreichste Band), die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Verdienstlich ist, dass alle Bände – gestützt auf didaktische und methodische Gesichtspunkte – jeweils gleich gegliedert werden. Im ersten Teil werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in Form eines Frage-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet die Lösungen an.

Bündner Zeitung, 25. Juli 1979/glt

Mit einem neun Bände umfassenden Werk versucht N. Mario Cerutti, dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Dabei hat der Verfasser eine Darstellungsform gewählt, die sich von der üblichen Bearbeitung des Stoffes stark unterscheidet. Gestützt auf die autodidaktische Lernmethode präsentiert Cerutti die Bände grösstenteils in tabellarischer Form, aber immer sind die Bände gleich gegliedert. Im ersten Teil eines Bandes werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: Dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in der Form eines Frage-und-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet jeweilen die Lösungen dazu. Jeder Band umfasst einen Themenkreis, der in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen ist. Die Einheit dieser Bände wird dadurch wieder hergestellt, dass der Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzungen, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre Unterteilungen) erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt. Schliesslich enthalten die Bände 7 (Doppelband) bis 9 die drei grundlegenden Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechtssetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Die systematischen Uebersichten vermitteln dem Benützer jeweilen ein anschauliches Bild der behandelten Probleme und eignen sich zudem auch als Mittel zur raschen Orientierung sowie als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse. Die in den einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Leser mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Das selbständige Lernen kann so zur lebendigen Auseinandersetzung mit der Praxis gestaltet werden. Der im Frage-und-Antwort-System aufgebaute Kommentar vermittelt dem Benützer den Stoff in übersichtlichen Portionen; dieses System bietet den Vorteil, dass der Lernende weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt und bisherige Kenntnisse vertieft. Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen auch als Repetitorium verwenden. Das System ermöglicht eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Stoffselektion. Die Kontrollfragen ermöglichen dem Leser auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges.

Diese Extraseite wurde dem eBook beigefügt aus folgendem Grund: Wenn man das eBook in zweiseitiger Ansicht öffnet, ist somit gewährleistet, dass im **Teil 2 Kommentar** die Fragen immer links und die Antworten rechts zu sehen sind.

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 4

Sammlungen der Rechtspraxis

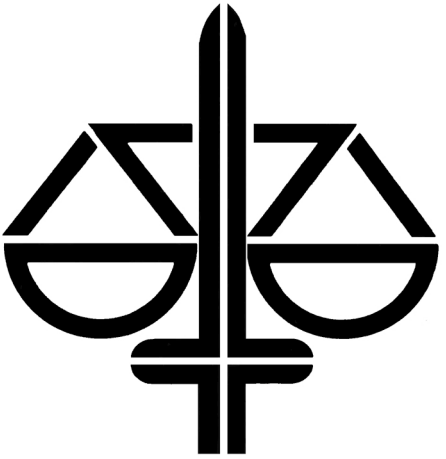

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti – Bd 1-9. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. –
ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 4
Einführung in die Rechtswissenschaft : Sammlungen der Rechtspraxis / N. Mario Cerutti. – 1. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. – 269 S. : Ill. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1977
Copyright © 1977 by N. Mario Cerutti
Druck: Bönecke-Druck, D-3392 Clausthal
ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

UEBERSICHT UEBER DAS GESAMTWERK

EINFUEHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 1: Zum Recht im allgemeinen

Band 2: Rechtsquellen

Band 3: Rechtssammlungen

Band 4: Sammlungen der Rechtspraxis

Band 5: Rechtszweige

Band 6: Struktur der Staatsgewalten

Band 7: Rechtssetzung

Band 8: Rechtsanwendung

Band 9: Rechtsvollstreckung

Die einzelnen Bände sind erhältlich:

a) in gebundener Form (Format A5)

b) als Loseblatt-Lieferungen (Format A5, gelocht)
   - Diese Ausgabe eignet sich besonders für Schulungszwecke

INHALTSUEBERSICHT Band 4 (Kurzübersicht)

Vorbemerkungen 11

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen 14

- Teil 1: Systematische Uebersichten Dokumente 17
- Teil 2: Kommentar 181
- Teil 3: Kontrollfragen 237
- Teil 4: Lösungen zu den Kontrollfragen 249

Verzeichnis der Anmerkungen 261

Sachregister 263

4 Sammlungen der Rechtspraxis

	Teile 1	2	3	4
41 Sammlungen von Gerichtsentscheiden	19	184	239	251
411 Eidgenössische Gerichte	19	184	239	251
411.1 Ueberblick über die amtlichen Sammlungen	19	184	239	251
411.2 Die einzelnen Sammlungen	20	184	239	251
411.21 Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts	20	184	239	251
411.211 Phase 1: 1875 - 1896 (BGE 1 - 22)	20			
Dok 1: Titelblatt BGE 1	20			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis BGE 1	21			
411.212 Phase 2: 1897 - 1913 (BGE 23 - 39)	27			
Dok 1: Titelblatt BGE 23 I	27			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis BGE 23 I	28			
Dok 3: Titelblatt BGE 23 II	32			
Dok 4: Inhaltsverzeichnis BGE 23 II	33			
411.213 Phase 3: 1914 - 1941 (BGE 40 - 67)	39			
Dok 1: Titelblatt BGE 40 I	39			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis BGE 40 I	40			
Dok 3: Titelblatt BGE 40 II	42			
Dok 4: Inhaltsverzeichnis BGE 40 II	43			
Dok 5: Titelblatt BGE 40 III	44			
Dok 6: Inhaltsverzeichnis BGE 40 III	45			
411.214 Phase 4: 1942 - 1969 (BGE 68 - 95)	47			
Dok 1: Titelblatt BGE 68 I	47			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis BGE 68 I	48			

		Teile 1	2	3	4
Dok 3:	Titelblatt BGE 68 II	50			
Dok 4:	Inhaltsverzeichnis BGE 68 II	51			
Dok 5:	Titelblatt BGE 68 III	52			
Dok 6:	Inhaltsverzeichnis BGE 68 III	53			
Dok 7:	Titelblatt BGE 68 IV	55			
Dok 8:	Inhaltsverzeichnis BGE 68 IV	56			
411.215	Phase 5: 1970 - 1971 (BGE 96 - 97)	57			
Dok 1:	Titelblatt BGE 96 I	57			
Dok 2:	Inhaltsverzeichnis BGE 96 I	58			
Dok 3:	Titelblatt BGE 96 II	60			
Dok 4:	Inhaltsverzeichnis BGE 96 II	61			
Dok 5:	Titelblatt BGE 96 III	62			
Dok 6:	Inhaltsverzeichnis BGE 96 III	63			
Dok 7:	Titelblatt BGE 96 IV	64			
Dok 8:	Inhaltsverzeichnis BGE 96 IV	65			
Dok 9:	Titelblatt BGE 96 V	66			
Dok 10:	Inhaltsverzeichnis BGE 96 V	67			
411.216	Phase 6: Ab 1972 (BGE 98)	69			
Dok 1:	Titelblatt BGE 98 I/a	69			
Dok 2:	Inhaltsverzeichnis BGE 98 I/a	70			
Dok 3:	Titelblatt BGE 98 I/b	72			
Dok 4:	Inhaltsverzeichnis BGE 98 I/b	73			
Dok 5:	Titelblatt BGE 98 II	74			
Dok 6:	Inhaltsverzeichnis BGE 98 II	75			
Dok 7:	Titelblatt BGE 98 III	76			
Dok 8:	Inhaltsverzeichnis BGE 98 III	77			
Dok 9:	Titelblatt BGE 98 IV	78			
Dok 10:	Inhaltsverzeichnis BGE 98 IV	79			
Dok 11:	Titelblatt BGE 98 V	80			
Dok 12:	Inhaltsverzeichnis BGE 98 V	81			
411.217	Zur Publikation der Gerichtsentscheide	83			
Dok 1:	Bsp eines in der BGE publizierten Gerichtsentscheides	83			
Dok 2:	Originaltext eines in der BGE publizierten Gerichtsentscheids als Vergleich	89			
411.218	Zu den besonderen Hilfsmittel bei der Benützung der BGE	99			
Dok 1:	Bsp zum Personenverzeichnis der einzelnen Jahrgängen der BGE	99			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 2: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Titelblatt eines Sachregisters	100			
Dok 3: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Inhaltsverzeichnis eines Sachregisters	101			
Dok 4: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Zum Gesetzesregister in einem Sachregister	107			
Dok 5: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Zum alphabetischen Register in einem Sachregister	108			
411.219 Zur früheren amtlichen Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVGE)	109			
Dok 1: Titelblatt des 1. Bandes der EVGE (EVGE 1927)	109			
Dok 2: Vorbemerkung zum 1. Band der EVGE	110			
Dok 3: Titelblatt des letzten Bandes der EVGE (EVGE 1969)	111			
Dok 4: Bsp eines in der EVGE publizierten Gerichtsentscheides	112			
411.22 Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts (MKGE)	117	210	241	253
Dok 1: Titelblatt eines Bandes der MKGE	117			
Dok 2: Vorwort zur MKGE Band 1	118			
Dok 3: Bsp eines in der MKGE publizierten Gerichtsentscheides	120			
Dok 4: Bsp zum Gesetzesregister der MKGE	122			
Dok 5: Bsp zum Sachregister der MKGE	123			
412 Schweizerische Gerichte	125	214	242	254
Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA)	125	214	242	254
Dok 1: Titelblatt eines Bandes der SVA	125			
Dok 2: Vorwort eines Bandes der SVA	126			
Dok 3: Bsp zur Inhaltsübersicht eines Bandes der SVA	127			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 4: Bsp zum Gesetzesregister eines Bandes der SVA	129			
Dok 5: Urteilsregister eines Bandes der SVA (Nach Gerichten geordnet)	131			
Dok 6: Urteilsregister eines Bandes der SVA (Nach Versicherungszweigen geordnet)	134			
Dok 7: Bsp eines in der VAS publizierten Gerichtsentscheides	136			
Dok 8: Bsp zum alphabetischen Sachregister eines Bandes der SVA	140			
413 Kantonale Gerichte	141	218	243	255
Beispiel Kt. Zürich: Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (BIZR)	141	220		
Dok 1: Titelblatt eines Bandes der BIZR	141			
Dok 2: Titelblatt eines Einzelheftes der BIZR	142			
Dok 3: Bsp eines in den BIZR publizierten Gerichtsentscheides	143			
Dok 4: Bsp zum systematischen Register eines Bandes der BIZR	148			
Dok 5: Bsp zum alphabetischen Register eines Bandes der BIZR	150			
42 Sammlungen von Verwaltungsentscheiden	151	222	244	256
421 Bundesverwaltung	151	222	244	256
Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB)	151	222		
Dok 1: Titelblatt der VEB 1 (1927)	151			
Dok 2: Vorbemerkung zur VEB 1 (1927)	152			
Dok 3: Inhaltsübersicht der VEB 1 (1927)	154			
Dok 4: Titelblatt eines Heftes der VPB	155			
Dok 5: Inhaltsübersicht eines Heftes der VPB	156			
Dok 6: Bsp eines in der VPB publizierten Entscheides der Bundesverwaltung	158			
Dok 7: Sachregister	161			
422 Schweizerische Verwaltungspraxis	163	228	246	258
Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl)	163	230	246	258
Dok 1: Vorwort zu Nr. 1 vom 4. April 1900	163			
Dok 2: Titelblatt eines Bandes des ZBl	164			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 3: Titelblatt eines Einzelheftes des ZBl	165			
Dok 4: Bsp eines im ZBl publizierten Verwaltungsgerichtsentscheides	166			
Dok 5: Sachregister eines Bandes des ZBl: Verzeichnis der Abhandlungen	168			
Dok 6: Sachregister eines Bandes des ZBl: Bsp zum systematischen Register	168			
Dok 7: Sachregister eines Bandes des ZBl: Bsp zum alphabetischen Register	170			
423 Kantonale Verwaltung	173	232	247	259
Beispiel Kt. St. Gallen: Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP)	173	234		
Dok 1: Titelblatt eines Bandes der GVP	173			
Dok 2: Inhaltsverzeichnis eines Bandes der GVP	174			
Dok 3: Vorbemerkung zur GVP	175			
Dok 4: Sachregister der GVP: Uebersicht zum Sachregister in einem Band der GVP	176			
Dok 5: Sachregister der GVP: Bsp zum Sachregister in einem Band der GVP (Entscheide zum kantonalen Recht)	177			
Dok 6: Sachregister der GVP: Bsp zum Sachregister in einem Band der GVP (Entscheide zum Bundesrecht)	178			
Dok 7: Bsp eines in der GVP publizierten Verwaltungsentscheides	179			

Vorbemerkungen

1 Aufbau eines einzelnen Bandes

11 Systematische Uebersichten Dokumente = Teil 1

Die systematischen Uebersichten sollen dem Benützer ein eindrückliches Bild der behandelten Probleme vermitteln. Auf Grund dieser Uebersichten behält man den Ueberblick über den Stoff und kann sich - da die meisten Menschen visuell am besten aufnehmen - Zusammenhänge und Einzelheiten leichter einprägen. Diese systematischen Uebersichten eignen sich zudem als Mittel zur raschen Orientierung, als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse

Die in einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Benützer mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der oft mühsamen Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Die Dokumentationen sind auch im Hinblick auf diejenigen Benützer zusammengetragen worden, die nicht das Privileg besitzen, in der Nähe einer gut dotierten öffentlichen Bibliothek zu leben oder die ganz einfach nicht über die nötige Zeit verfügen, Originalquellen zu konsultieren

12 Kommentar = Teil 2

Der Kommentar hat die Aufgabe, die Zusammenhänge und Einzelheiten der systematischen Uebersichten von Teil 1 näher zu erläutern und mit Beispielen noch verständlicher zu machen. Der Kommentar ist in Form eines Frage/Antwort-Systems aufgebaut.

Das Frage/Antwort-System bietet folgende Vorteile:

Der Benützer weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt, seine bisherigen Kenntnisse aktiviert

Der Stoff wird dem Benützer in kleineren, übersichtlichen Portionen vorgelegt

Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen als Repetitorium verwenden. Eine Ueberprüfung findet statt, indem er die entsprechende Antwort zur Kontrolle aufdeckt

Das System ermöglicht eine Stoffselektion. Schwierigere Teile kann man auf einfache Weise überspringen, indem die entsprechenden Fragen vorläufig ausgeklammert werden.
Einfachere oder besonders wichtige Teile kann man hervorheben,

indem die betreffenden Fragen besonders markiert oder in Form eines Nummernverzeichnisses zusammengestellt werden. Die Fragen wurden zur Erleichterung all dieser Selektionsmöglichkeiten fortlaufend nummeriert. Auf Grund dieser Selektionsmöglichkeiten eignet sich dieser Kommentar für die beschiedensten Unterrichtsstufen und Bedürfnisse. Er kann durch entsprechende Fragenselektionierung nicht nur auf einfache Weise der Aufnahmefähigkeit eines Benützers, sondern auch einem vorgegebenen Zeitplan angepasst werden.

Zur Gewährleistung der Uebersicht und als Verbindung zu den systematischen Darstellungen von Teil 1 wird auch im Teil 2 die Systematik von Teil 1 wiederholt

Eine besondere Quellenspalte dient, um den Antworttext möglichst wenig zu belasten, der Aufnahme von Quellenangaben, Verweisungen auf systematische Uebersichten und Dokumente des Teils 1 oder auf andere Stellen des Kommentars

Die Kontrollspalte kann zum Zwecke der Uebersicht und der Rationalisierung des Studiums verwendet werden, indem durch den Benützer je nach Stand der Kenntnisse und des Lernfortschritts ein entsprechendes Kontrollzeichen gesetzt wird

13 Kontrollfragen = Teil 3

Die Kontrollfragen ermöglichen dem Benützer auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges. Sie konfrontieren ihn nochmals mit den Schwerpunkten des Stoffes

Sie gewährleisten den im Lernprozess äusserst wichtigen Schritt des Feed-back

Die Nummerierung der Kontrollfragen im Teil 3 entspricht der Nummerierung der Fragen im Teil 2

14 Lösungen zu den Kontrollfragen = Teil 4

Die Präsentationsweise der Lösungen im Teil 4 ermöglicht eine rasche und einfache Ueberprüfung der eigenen Lösungen im Teil 3. Die Erklärung zu den Lösungen findet der Benützer im Kommentar von Teil 2. Die richtigen Lösungen ergeben sich aus dem Inhalt der dort aufgeführten Antworten.

2 Verwendungsmöglichkeiten

21 Nach dem Baukastenprinzip

Jeder Band ist von den andern grundsätzlich unabhängig. Somit können die Bände auch einzeln benützt und eine Auswahl getroffen werden, je nach den individuellen Bedürfnissen, dem Verwendungszweck, dem Stand der Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit

Zur Erleichterung der Benützung einzelner Bände, wurde jedem Band ein separates Sachregister beigefügt. Band 9 enthält zudem ein Gesamtregister aller 9 Bände

22 Als Unterrichtsmittel

Neben seinem Verwendungszweck als Lehrmittel für das Selbststudium, wurde das Werk auch als Unterlage für den Unterricht an höheren Lehranstalten ausgearbeitet

Die systematischen Uebersichten und Dokumente des 1. Teils eines Bandes eignen sich in besonderem Masse als Unterlage für eine anschauliche Informationsphase. Zur Gestaltung effizienter Informationsphasen im Gruppenunterricht ist es von Vorteil, einzelne Seiten des 1. Teils über einen Hellraumprojektor mittels Klarsichtfolien zu zeigen.

Der Kommentar des 2. Teils dient als Instrument zur gemeinsamen oder individuellen Stoffverarbeitung im Anschluss an die Informationsphase

Das Material des 3. Teils schliesslich enthält eine Fülle von Unterlagen für die Schlussphase eines Lernschritts, nämlich die Kontrolle und Anwendung

Präsentation und Aufteilung des Werkes ermöglichen somit einen effizienten Unterricht durch Ausgestaltung folgender Lernphasen:

1. Information
2. Stoffverarbeitung
3. Kontrolle und Anwendung
4. Repetition

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen

Anm	Anmerkung
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BlZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
d/f/i	Deutsch/Französisch/Italienisch
Dok	Dokument, Dokumentation
EVGE	Sammlung der Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
GVP	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
MKGE	Entscheidungen des Militärkassationsgerichts
MStG	Militärstrafgesetz (sprich: Emsteegee)
S	Seite
SchKG	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (sprich: Scheekaagee)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (sprich: Steegeebee)
SVA	Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden
Vgl	Vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

- In bezug auf die Zitierweise der einzelnen Sammlungen der Rechtspraxis konsultiere man das Sachregister unter dem Stichwort "Zitierweise"

PS: Eine Fülle bibliographischer Hinweise über Einführungen in die Rechtswissenschaft findet man im Band 1

TEIL 1

SYSTEMATISCHE ÜBERSICHTEN DOKUMENTE

4 Sammlungen der Rechtspraxis

41 Sammlungen von Gerichtsentscheiden

411 Eidgenössische Gerichte

411.1 Ueberblick über die amtlichen Sammlungen

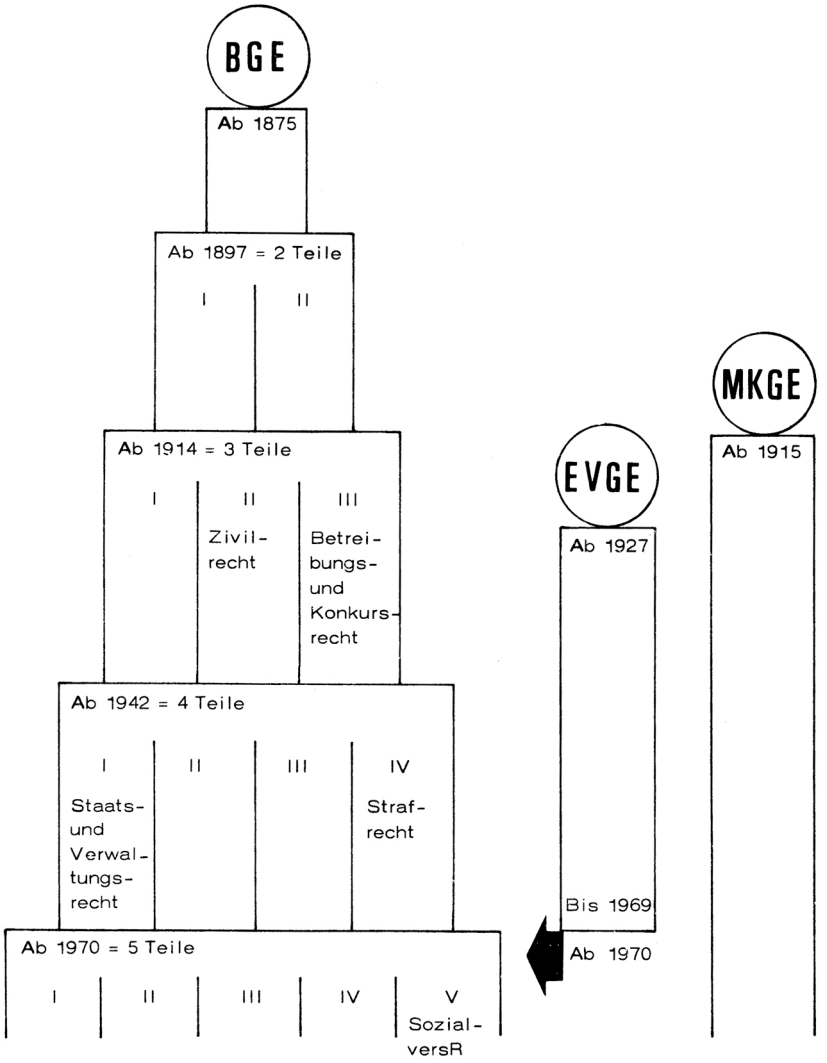

411.2 Die einzelnen Sammlungen

411.21 Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts (BGE)

411.211 Phase 1: 1875 - 1896 (BGE 1 - 22)

Dokument 1: Titelblatt BGE 1

ENTSCHEIDUNGEN

des

SCHWEIZ. BUNDESGERICHTES

aus dem Jahre 1875.

AMTLICHE SAMMLUNG.

I. Band.

ARRÊTS

DU

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE

EN L'ANNÉE 1875

RECUEIL OFFICIEL

Ier VOLUME

LAUSANNE

1876.

IMPRIMERIE FORSTER-GOODMAN

INHALTSVERZEICHNIS. — TABLE DES MATIÈRES.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN. DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC.

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

		Seite.
I.	Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung. — Droits constitutionnels. Déni de justice. . .	3
II.	Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. Exercice des professions libérales.	6
III.	Doppelbesteuerung. Double imposition . .	12
IV.	Niederlassung und Aufenthalt. — Etablissement et séjour. Stellung der Niedergelassenen zur Heimathsgemeinde. — Position des citoyens établis vis-à-vis de leur commune d'origine	66
V.	Bürgerrecht. — Droit de bourgeoisie.	
1.	Bürgerrecht unehelicher Kinder. — Droit de bourgeoisie des enfants naturels . . .	71
2.	Unzulässigkeit der Verbannung. — Inadmissibilité du bannissement	75
VI.	Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Steuern zu Kultuszwecken. — Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte	80

		Seite
VII.	Eherecht. — Droit au mariage.	
1.	Einsprache gegen Verehelichungen. — Opposition en matière de mariage	92
2.	Verehelichungen im Ausland resp. ausser dem Heimathskanton. — Mariage conclu à l'étranger soit hors du canton d'origine	100
3.	Legitimation vorehelich geborner Kinder. — Légitimation des enfants nés avant mariage . . .	102
4.	Heirathsgebühren und Kautionen. — Finances exigées en cas de mariage	108
VIII.	Vereinsrecht. — Droit d'association . . .	114
IX.	Gerichtsstand. — Du for.	
1.	Fremde. — Etrangers	121
2.	Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels . .	123
3.	Unzulässigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit. — Inadmissibilité de la juridiction ecclésiastique .	127
4.	Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile	136
5.	Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose	164
6.	Gerichtsstand in Vaterschaftssachen. — For de l'action en paternité	173
7.	Gerichtsstand des begangenen Vergehens. — For du délit	176
8.	Gerichtsstand in Erbschaftssachen. — For en matière de succession	194
9.	Gerichtsstand in Konkurssachen. — For en matière de faillite	203
10.	Provokation. — Provocation d'instance . .	223
11.	Arreste. — Saisie et séquestre	225
12.	Pfand- und Retentionsrechte. — Droit de gage et de rétention	245
X.	Schuldverhaft. — Contrainte par corps . . .	250
XI.	Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. — Assimilation des non citoyens aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire .	261

Seite

XII. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux 265

XIII. Kompetenz der Bundesbehörden. — Compétences des autorités fédérales.

1. Des Bundesgerichtes. — Du Tribunal fédéral . 269

2. Des Bundesrathes. — Du Conseil fédéral . . 285

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale.
Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles . 292

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés . 300

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Concordate. — Concordats.

I. In Konkurssachen. — Faillites 307

II. Verhältnisse der Niedergelassenen. — Rapports des suisses établis.
Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. — Capacité de tester et questions de succession . 307

III. Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln. — Détermination et garantie des vices redhibitoires du bétail 307

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Cantonsverfassungen, — Constitutions cantonales

		Seite
I.	Kompetenz des Bundesgerichtes. — Compétence du tribunal fédéral	314
II.	Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behœrden. — Abus de pouvoir des autorités cantonales.	
1.	Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiétement sur le domaine du pouvoir législatif	317
2.	Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiétement sur le domaine du pouvoir judiciaire	321
3.	Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis . .	335
III.	Verwaltung von Stiftungsgütern. — Administration de fondations	356

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

I	Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. — Rapports de droit civil.	
	Mit Frankreich. — Avec la France.	
	Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15. Juin 1869	369
	Vertrag III vom 30. Juni 1864. — Traité III du 30. Juin 1864	398
II.	Auslieferung. — Extradition.	
	Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne	410
	Vertrag mit Frankreich. — Traité avec la France .	423
	Vertrag mit Italien. — Traité avec l'Italie . .	434

B. CIVILRECHTSPFLEGE.
ADMINISTRATION DE JUSTICE CIVILE.

I. Abtretung von Privatrechten. Bundesgesetz vom 1. Mai 1850. — Cession de droits privées. Loi fédérale du 1er mai 1850.

		Seite
1.	Gegenstand der Abtretung. — Objet de la cession .	438
2.	Ausmittlung der Entschædigung. — Fixation de l'indemnité	443
3.	Befugniss des Unternehmers. Abtretung des Ganzen zu verlangen. — Droit de l'entrepreneur d'exiger la cession totale	457
4.	Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten. — Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux etc. . . .	460
5.	Anmeldung und Præclusion von Forderungen. — Demandes en indemnité et leur prescription . .	464
6.	Aufsicht des Bundesgerichtes über die Schatzungskommissionen. — Surveillance des commissions d'estimation par le Tribunal fédéral . . .	468
7.	Unfæhigkeit der Mitglieder von Schatzungskommissionen zur Ausübung ihres Amtes. — Incapacité de membres de commissions d'éstimation d'exercer leur fonction	469
8.	Verfahren und Befugnisse der Schatzungskommissionen. — Mode de procéder et competences des commissions d'éstimation	471
9.	Entscheid der Schatzungskommission und Rekurs. — Décision de la commission d'éstimation et recours	475
10.	Verfahren vor Bundesgericht. — Procédure devant le Tribunal fédéral	481
11.	Perfection der Enteignung. — Perfection de l'expropriation	494
12.	Rückfall des abgetretenen Rechtes an den Eigenthü-	

Seite

mer. — Rétrocession du droit exproprié au propriétaire 496

13. Kompetenz der kantonalen Gerichte. — Compétence des Tribunaux cantonaux 504

II. Postregal. — Régale des Postes 507

III. Verpfændung und Liquidation von Eisenbahnen. — Hypothèque et liquidation forcée des Chemins de fer 511

IV. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale 519

V. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

1. Allgemeine Grundsætze des gerichtlichen Verfahrens. — Principes généraux de cette procédure. Wiedereinsetzung gegen Versæumniss von Tagfahrten und Fristen. — Restitution contre l'expiration des jours fixes ou des délais 532

2. Beweisverfahren. Sachverstændige. — Procédure probatoire. Experts 534

3. Hauptverfahren. — Procédure principale . . 535

4. Provisorische Verfügungen. — Mesures provisionnelles 538

VI. Gerichts- und Anwaltsgebühren. — Emoluments de justice et d'avocat 541

VII. Gemischte Ehen. — Mariages mixtes . . . 543

VIII. Heimathlosigkeit. — Heimathlosat . . . 544

IX. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits. — Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autres part . 553

Sachregister 571

Gesetzesregister 590

Personenregister 595

ENTSCHEIDUNGEN

des

SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES

aus dem Jahre 1897.

AMTLICHE SAMMLUNG

XXIII. Band.

I. Teil. — Seite 1 bis 976.

ARRÊTS

DU

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE

en l'année 1897.

RECUEIL OFFICIEL

XXIIIe VOLUME

Ire partie. — Pages 1 à 976.

LAUSANNE
GEORGES BRIDEL & Cie ÉDITEURS

1898

INHALTSVERZEICHNISS — TABLE DES MATIÈRES

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

		Seite
I.	Rechtsverweigerung. — Déni de justice	449
II.	Gleichheit vor dem Gesetze. — Egalité devant la loi.	456
III.	Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. — Exercice des professions libérales	478
IV.	Doppelbesteuerung. — Double imposition . . .	1, 490
V.	Niederlassung und Aufenthalt. — Etablissement et séjour	11, 508
VI.	Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken. — Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte	20, 526

Seite

VII. Gerichtsstand. — Du for.
1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels . 25, 531
2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile 27
3. Gerichtsstand in Erbschaftssachen. — Du For en matière de succession 40
VIII. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux. 59, 544

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés . 547
II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage. . . 63
III. Persönliche Handlungsfähigkeit. — Capacité civile. 566
IV. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour 70, 569
V. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale 552

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden. Abus de compétence des autorités cantonales. 77
II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis . . 576

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

Seite

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. — Rapports de droit civil.

A. Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. — Traité avec la France du 15 juin 1869. . . . 101

B. Vertrag mit Italien vom 22. Juli 1868. — Traité avec l'Italie du 22 juillet 1868. 587

II. Auslieferung. — Extradition.
Vertrag mit Russland. — Traité avec la Russie 107

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Zollwesen. — Péages. 593

II. Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patente des voyageurs de commerce. 600

C. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation. 113, 602

II. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat 122

III. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen. — Responsabilité des entreprises de chemin de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles . 152, 619

Seite

IV. Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique 638

V. Obligationenrecht. — Code des obligations . 166, 648

VI. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques. 301, 858

VII. Erfindungspatente. — Brevets d'invention . 322, 903

VIII. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillites 337

IX. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale. 123, 609

X Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits. — Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part 349, 913

XI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten oder Korporationen. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers ou des corporations. 372, 930

XII. Civilstreitigkeiten zu deren Beurtheilung das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen worden ist. — Différends de droit civil portés devant le Tribunal fédéral par convention des parties . 383

D. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la chambre des poursuites et des faillites.

Seite 393, 943.

Dokument 3: Titelblatt BGE 23 II

ENTSCHEIDUNGEN

des

SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES

aus dem Jahre 1897.

AMTLICHE SAMMLUNG

XXIII. Band.

II. Teil. — Seite 977 bis 2066.

ARRÊTS

DU

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE

en l'année 1897.

RECUEIL OFFICIEL

XXIII^e^ VOLUME

II^e^ partie. — Pages 977 à 2066.

LAUSANNE
GEORGES BRIDEL & C^ie^ ÉDITEURS
—
1898

INHALTSVERZEICHNISS — TABLE DES MATIÈRES

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

Seite

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice . . 977, 1309
II. Gleichheit vor dem Gesetze. — Egalité devant la loi. 1332
III. Doppelbesteuerung. — Double imposition . . . 1341
IV. Niederlassung und Aufenthalt. — Etablissement et séjour 1357
V. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken. — Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte. 1361
VI. Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. — Création et scission de communautés religieuses 1369
VII. Eherecht. — Droit au mariage. 1390

Seite

VIII. Gerichtsstand. — Du for.
Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile 1395

IX. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différends de droit public entre cantons . . 1405

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. Etat civil et mariage. . . 981

II. Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. — Frais d'entretien et de sépulture des ressortissants pauvres d'autres cantons. . . . 1463

III. Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation suisse et renonciation à la nationalité suisse. 986

IV. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuites et faillites 1469

V. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour 988, 1478

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif 991, 1493

II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire 997, 1503

III. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis 1001, 1514

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.
Traités de la Suisse avec l'étranger.

Seite

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. — Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. — Traité avec la France du 15 juin 1869 1568

B. CIVILRECHTSPFLEGE
ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

Seite

I. Bau und Betrieb der Eisenbahnen. — Etablissement et exploitation de chemins de fer. 1587

II. Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise. — Questions de droit relatives aux voies de raccordement 1625

III. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen. — Responsabilité des entreprises de chemin de fer en cas d'accident entrainant mort d'homme ou lésions corporelles . 1633, 1613

IV. Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique 1630

V. Obligationenrecht. — Code des obligations . 1660, 1637

VI. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques. 1170, 1854

VII. Gewerbliche Muster und Modelle. — Dessins et modèles industriels 1187, 1862

Seite

VIII. Schuldbetreibung und Konkurs. — Poursuite pour dettes et faillites 1197

IX. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale 1587

X. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits. — Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part 1205

XI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten oder Korporationen. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers ou des corporations 1867

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la chambre des poursuites et des faillites.

Seite 1263, 1890.

REGISTER

		Seite
I.	Alphabetisches Sachregister	1989
II.	Gesetzesregister	2031
III.	Personenregister.	2046
IV.	Zusammenstellung der Entscheidungen aus dem Jahre 1897 nach den drei Nationalsprachen . .	2063
V.	Berichtigungen	2065

ENTSCHEIDUNGEN

des

SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES

AMTLICHE SAMMLUNG

40. Band. — I. Teil.

1914

ARRÊTS

DU

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE

RECUEIL OFFICIEL

40e volume. — Ire partie.

1914

LAUSANNE
GEORGES BRIDEL & Cie ÉDITEURS

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. Urteilstexte. — Textes d'arrêts.

A. Staatsrecht. — Droit public.

		Seite
I.	Gleichheit von dem Gesetz (Rechtsverweigerung). — Egalité devant la loi (déni de justice) .	1, 127, 331, 459
II.	Handels- und Gewerbefreiheit. — Liberté du commerce et de l'industrie	22, 160, 339, 474
III.	Politisches Stimm- und Wahlrecht. — Droit électoral et droit de vote	36, 354
IV.	Schweizerbürgerrecht. — Indigénat suisse	43
V.	Verbot der Doppelbesteuerung. — Interdiction de la double imposition	56, 197
VI.	Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance	370
VII.	Kultussteuern. — Impôts de culte	378
VIII.	Pressfreiheit. — Liberté de la presse	231, 382
IX.	Gerichtsstand. — For	78. 87, 239, 418, 483
X.	Derogatorische Kraft des Bundesrechts. — Force dérogatoire du droit fédéral	503
XI.	Eigentumsgarantie. — Garantie de la propriété . .	245, 512
XII.	Gemeindeautonomie. — Autonomie communale	272
XIII.	Kantonales obligatorisches Referendum. — Référendum obligatoire cantonal	389
XIV.	Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen. — Conflits de compétence entre la Confédération et un canton	530

Seite

XV. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen. — Contestations entre la Confédération et les cantons en matière d'impôts 401

XVI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Contestations de droit public entre cantons. 108, 409, 550

XVII. Armenrecht in Haftpflichtsachen. — Assistance judiciaire gratuite en matière de responsabilité civile . . 94

XVIII. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale 283, 431

B. Strafrecht. — Droit pénal.

I. Bundesstrafrecht. — Code pénal fédéral 443

II. Mass und Gewicht. — Poids et mesures 293

III. Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce 298

IV. Missbrauch von Sprengstoffen. — Abus d'explosifs . . 559

C. Expropriationsrecht. — Expropriation.

Seite 116, 312, 447.

II. Register. — Répertoires.

A. Alphabetisches Sachregister. — Répertoire juridique alphabétique 571

B. Gesetzesregister. — Répertoire établi d'après l'ordre des lois et articles appliqués 584

C. Personenregister. — Répertoire des noms des parties. 590

III. Berichtigungen. — Corrigenda.

Berichtigungen. — Corrigenda. 614

Dokument 3: Titelblatt BGE 40 II

ENTSCHEIDUNGEN

des

SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

AMTLICHE SAMMLUNG

40. Band.

II. Teil. — Zivilrecht.

1914

ARRÊTS

DU

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE

RECUEIL OFFICIEL

40e volume.

IIme partie. — Droit civil.

1914

LAUSANNE

GEORGES BRIDEL & Cie ÉDITEURS

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. Urteilstexte. — Textes d'arrêts.

Seite.

I. Personenrecht. — Droit des personnes 163, 431
II. Familienrecht. — Droit de famille. . 1, 89, 166, 295, 435, 577
III. Erbrecht. — Droit des successions 15, 99, 185, 323
IV. Sachenrecht. — Droits réels . . . 21, 109, 197, 329, 445, 591
V. Obligationenrecht. — Droit des obligations
35, 114. 216, 347, 471, 601
VI. Haftpflichtrecht. — Responsabilité civile 60, 420
VII. Markenschutz. — Protection des marques de fabrique. . . 283
VIII. Prozessrecht. — Procédure. 75, 156, 289, 427, 559
IX. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. — Poursuites et faillites.
Siehe III. Teil N° 51, 134, 196, 271, 381, 451.

II. Register. — Répertoires.

A. Alphabetisches Sachregister. — Répertoire juridique alphabétique. 637
B. Gesetzesregister. — Répertoire établi d'après l'ordre des lois et articles appliqués 664
C. Personenregister. — Répertoire des noms des parties 673

Berichtigung. — Corrigendum 695

ENTSCHEIDUNGEN

des

SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

AMTLICHE SAMMLUNG

40. Band.

III. Teil. — Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

1914

ARRÊTS

DU

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE

RECUEIL OFFICIEL

40e volume.

IIIme partie. — Poursuites et faillites.

1914

LAUSANNE

GEORGES BRIDEL & Cie ÉDITEURS

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. Urteilstexte. — Textes d'arrêts.

Seite.

A. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer. — Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites 1, 63, 147, 211, 387, 421

B. Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts des sections civiles 51, 134, 196, 272, 381, 451

II. Register. — Répertoires.

A. Alphabetisches Sachregister — Répertoire juridique alphabétique 473

B. Gesetzesregister. — Répertoire établi d'après l'ordre des lois et articles appliqués 497

C. Personenregister. — Répertoire des noms des parties 501

Berichtigungen. — Corrigenda 511

ENTSCHEIDUNGEN
DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES
aus dem Jahre 1942
AMTLICHE SAMMLUNG
68. Band

I. Teil. — Staats- und Verwaltungsrecht.

ARRÊTS
DU
TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE
rendus en 1942
RECUEIL OFFICIEL
68e volume

Ire partie. — Droit public et droit administratif.

LIBRAIRIE PAYOT
LAUSANNE — GENEVE — NEUCHATEL
VEVEY — MONTREUX — BERNE — BALE
1942

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

Seite

I. Gleichheit vor dem Gesetz (Rechtsverweigerung). — Egalité devant la loi (déni de justice) 1, 18, 129
II. Handels- und Gewerbefreiheit. — Liberté du commerce et de l'industrie 11, 65
III. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. — Exercice des professions libérales 11, 65
IV. Niederlassungsfreiheit. — Liberté d'établissement 73, 129
V. Doppelbesteuerung. — Double imposition . 70, 135
VI. Eherecht. — Droit au mariage 73
VII. Gerichtsstand. — For 146, 160, 193
VIII. Eigentumsgarantie. — Garantie de la propriété . 153
IX. Wasserwerksteuer. — Impôt sur les usines hydrauliques 18
X. Staatsverträge. — Traités internationaux . 73, 160
XI. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale 18, 73, 84, 129, 146, 165, 193

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE — JURIDICTION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

Seite

I. Bundesrechtliche Abgaben. — Contributions de droit fédéral 93, 172, 196
II. Registersachen. — Registres 107, 184, 203

Seite

III. Haftung für militärische Unfälle. — Responsabilité à raison d'accidents survenus au cours d'exercices militaires 37
IV. Befreiung von kantonalen Abgaben. — Exemption de contributions cantonales 41
V. Schweizerbürgerrecht. — Nationalité suisse 56, 206
VI. Verfahren. — Procédure 56, 116, 122, 184, 196, 199, 206

II. PERSONENVERZEICHNIS
RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES. 211

ENTSCHEIDUNGEN
DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES
aus dem Jahre 1942
AMTLICHE SAMMLUNG
68. Band

II. Teil. — Zivilrecht.

ARRÊTS
DU
TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE
rendus en 1942
RECUEIL OFFICIEL
68e volume

IIe partie. — Droit civil.

LIBRAIRIE PAYOT
LAUSANNE — GENEVE — NEUCHATEL
VEVEY — MONTREUX — BERNE — BALE
1942

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. URTEILSTEXTE. — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Personenrecht. — Droit des personnes 129
Familienrecht. — Droit de la famille 1, 65, 136, 193, 273, 337
Erbrecht. — Droit des successions 70, 155
Sachenrecht. — Droits réels 14, 84, 200, 369
Obligationenrecht. — Droit des obligations 29, 91, 169, 203, 283, 377
Prozessrecht. — Procédure 40, 181, 245, 327
Versicherungsvertrag. — Contrat d'assurance 46, 100, 186, 328, 384
Eisenbahnhaftpflicht. — Responsabilité civile des chemins de fer 253
Motorfahrzeugverkehr. — Circulation des véhicules automobiles 116
Erfindungsschutz. — Brevets d'invention 393
Muster- und Modellschutz. — Protection des dessins et modèles industriels 53
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. — Poursuite et faillite . . . . . Siehe Band III. — Voir III[e] partie.

II. BERICHTIGUNGEN. — ERRATA 400

III. PERSONENVERZEICHNIS
RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 400

ENTSCHEIDUNGEN
DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES
aus dem Jahre 1942
AMTLICHE SAMMLUNG
68. Band

III. Teil. — Betreibungs- und Konkursrecht.

ARRÊTS
DU
TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE
rendus en 1942
RECUEIL OFFICIEL
68e volume

III[e] partie. — Poursuite et faillite.

LIBRAIRIE PAYOT
LAUSANNE — GENÈVE — NEUCHATEL
VEVEY — MONTREUX — BERNE — BALE
1942

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

A. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT.
POURSUITE ET FAILLITE.

I. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. — Arrêts de la Chambre des Poursuites et des Faillites.

Seiten 1-29, 33-78, 97-162, 177-187

II. Urteile der Zivilabteilungen. — Arrêts des sections civiles.

Seiten 79-96, 162-167
Siehe auch Nr. 48 des II. Teils. — Voir en outre le n° 48 de la II^e partie.

B. RECHTLICHE SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE HOTELINDUSTRIE.
MESURES JURIDIQUES EN FAVEUR DE L'INDUSTRIE HÔTELIÈRE.

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. — Arrêts de la Chambre des Poursuites et des Faillites.

Seiten 30, 168, 172

C. BANKENGESETZ. — LOI SUR LES BANQUES.

Siehe Nr. 7, 17, 48 des II. Teils. — Voir les n^os 7, 17, 48 de la II^e partie.

D. BESONDERE NACHLASSVERFAHREN (BANKEN).
PROCÉDURES SPÉCIALES DE CONCORDAT (BANQUES).

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. — Arrêts de la Chambre des Poursuites et des Faillites.

Seite 174

E. GLÄUBIGERGEMEINSCHAFT BEI ANLEIHENS-OBLIGATIONEN.
COMMUNAUTÉ DES CRÉANCIERS DANS LES EMPRUNTS PAR OBLIGATIONS.

Siehe Nr. 49 des II. Teils. — Voir le n° 49 de la IIe partie.

F. BERICHTIGUNG. — ERRATUM.

Seite 188

G. PERSONENVERZEICHNIS.
RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES.

Seite 188

ENTSCHEIDUNGEN
DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES
aus dem Jahre 1942
AMTLICHE SAMMLUNG
68. Band

IV. Teil. — Strafrecht.

ARRÊTS
DU
TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE
rendus en 1942
RECUEIL OFFICIEL
68e volume

IVe partie. — Droit pénal.

LIBRAIRIE PAYOT
LAUSANNE — GENEVE — NEUCHATEL
VEVEY — MONTREUX — BERNE — BALE
1942

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. URTEILSTEXTE. — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Strafgesetzbuch. — Code pénal . . . 1, 33, 65, 97, 129, 161

Motorfahrzeugverkehr. — Circulation des véhicules automobiles 21, 87

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. — Séjour et établissement des étrangers 87

Zollgesetz. — Loi sur les douanes 138, 165

Militärpflichtersatz — Taxe d'exemption du service militaire 142

Kommunistische Tätigkeit. — Activité communiste . . 145

Jagd und Vogelschutz. — Chasse et protection des oiseaux 148

Verfahren. — Procédure 31, 49, 92, 113, 153

II. PERSONENVERZEICHNIS
RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 170

411.215 Phase 5: 1970 - 1971 (BGE 96 - 97)

Dokument 1: Titelblatt BGE 96 I

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

aus dem Jahre 1970

AMTLICHE SAMMLUNG

96. Band

I. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

rendus en 1970

RECUEIL OFFICIEL

96e volume

Ire partie: Droit public et droit administratif

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung) — Egalité devant la loi (déni de justice) 1, 97, 193, 297, 425, 521, 617, 697

Eigentumsgarantie — Garantie de la propriété . . 123, 350, 557, 699

Handels- und Gewerbefreiheit — Liberté du commerce et de l'industrie 138, 199, 364, 560, 699

Stimmrecht, kantonale Wahlen und Abstimmungen — Droit de vote, élections et votations cantonales . . . 59, 210, 636, 705

Doppelbesteuerung — Double imposition 64, 585

Versammlungsfreiheit — Liberté de réunion 219

Pressefreiheit — Liberté de la presse 586

Gerichtsstand — For 145

Garantie des verfassungsmässigen Richters — Garantie du juge constitutionnel 364

Derogatorische Kraft des Bundesrechts — Force dérogatoire du droit fédéral 70, 714

Meinungsäusserungsfreiheit — Liberté d'expression . . . 233, 593

Gewaltentrennung — Séparation des pouvoirs 70, 150, 718

Gemeindeautonomie — Autonomie communale . . 151, 234, 369, 718

Unverletzlichkeit des Hausrechts — Inviolabilité du domicile 461

Konkordate — Concordats 636

Staatsverträge — Traités internationaux 387, 594

Verfahren — Procédure 71, 154, 243, 400, 462, 598, 655

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT
DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

Bundesrechtliche Abgaben — Contributions de droit fédéral . . . 72, 154, 244, 602, 655, 728

Internationale Doppelbesteuerung — Double imposition internationale 733

Registersachen — Registres 248, 401, 606, 752

Stiftungsaufsicht — Surveillance des fondations 406

Zollsachen — Affaires douanières 77

Post, Telephon und Telegraph — Postes, téléphones et télégraphes 255

Gesetz über die Anlagefonds — Loi sur les fonds de placement . . . 77, 177, 474

Forstpolizei — Police des forêts 502

Gewässerschutz — Protection des eaux 758

Natur- und Heimatschutz — Protection de la nature et du paysage 512, 686

Strassenverkehr — Circulation routière 766

Gesetz über die Nationalstrassen — Loi sur les routes nationales 385

Fremdenpolizei — Police des étrangers 266

Alkoholmonopol — Monopole de l'alcool 613

Befreiung von kantonalen Abgaben — Exemption de contributions cantonales 165, 411, 612

Gesetz über das Filmwesen — Loi sur le cinéma 170

Ausverkaufsordnung — Ordonance sur les liquidations . . . 415

Mietzinsüberwachung — Surveillance des loyers 496

Verfahren — Procédure 85, 184, 279, 423, 512, 616, 696, 780

C. ENTEIGNUNG — EXPROPRIATION . . . 91, 189, 282, 513

II. BERICHTIGUNGEN — ERRATA 780

III. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 781

Dokument 3: Titelblatt BGE 96 II

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

aus dem Jahre 1970

AMTLICHE SAMMLUNG

96. Band

II. Teil: Zivilrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

rendus en 1970

RECUEIL OFFICIEL

96e volume

IIe partie: Droit civil

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Personenrecht — Droit des personnes 161, 273

Familienrecht — Droit de la famille 1, 65, 301, 369, 433

Erbrecht — Droit des successions 79, 325

Sachenrecht — Droits réels 161, 337, 377

Obligationenrecht — Droit des obligations 18, 101, 172, 337, 378, 439

Versicherungsvertrag — Contrat d'assurances 204

Kranken- und Unfallversicherung — Assurance maladie et accidents 153, 218, 354

Eisenbahnhaftpflicht — Responsabilité civile des chemins de fer 218, 355

Strassenverkehr — Circulation routière 392, 446

Markenschutz — Protection des marques de fabrique . . 236, 400

Urheberrecht — Droit d'auteur 409

Erfindungsschutz — Brevets d'invention 154

Anlagefonds — Fonds de placement. 383

Verkehr mit Lebensmitteln — Commerce des denrées alimentaires 159

Verfahren — Procédure 62, 159, 262, 424, 447

II. BERICHTIGUNGEN — ERRATA

Seite 451

III. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES

Seite 452

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)
aus dem Jahre 1970

AMTLICHE SAMMLUNG

96. Band

III. Teil: Betreibungs- und Konkursrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)
rendus en 1970

RECUEIL OFFICIEL

96e volume

IIIe partie: Poursuite et faillite

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières Indice delle materie.

A. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS
TESTI DI SENTENZE

Seite

I. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht — Poursuite et faillite — Esecuzione e fallimento

1. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer — Arrêts de la Chambre des Poursuites et des Faillites — Sentenze della Camera di Esecuzione e dei Fallimenti

Seiten 1-50, 57-87, 89-111, 121-125

2. Urteile der Zivilabteilungen — Arrêts des Cours civiles — Sentenze delle Corti civili

Seiten 111-120, 126-141

II. Abzahlungskauf mit Eigentumsvorbehalt — Vente par acomptes avec réserve de propriété — Vendita a rate con riserva di proprietà

Seiten 51-56

B. BERICHTIGUNGEN — ERRATA

Seite 142

C. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES — INDICE DEI NOMI DELLE PARTI

Seite 142

Dokument 7: Titelblatt BGE 96 IV

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

aus dem Jahre 1970

AMTLICHE SAMMLUNG

96. Band

IV. Teil: Strafrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

rendus en 1970

RECUEIL OFFICIEL

96e volume

IVe partie: Droit pénal

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Strafgesetzbuch — Code pénal 1, 49, 97, 145, 185
Strassenverkehr — Circulation routière 35, 80, 124
Zollgesetz — Loi sur les douanes 155
Kriegsmaterial — Matériel de guerre 155
Verfahren — Procédure 45, 86, 139, 181

II. BERICHTIGUNGEN 194
ERRATA

III. PERSONENVERZEICHNIS 195
RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES

Dokument 9: Titelblatt BGE 96 V

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)

aus dem Jahre 1970

AMTLICHE SAMMLUNG

96. Band

V. Teil: Sozialversicherungsrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)

rendus en 1970

RECUEIL OFFICIEL

96e volume

Ve partie: Droit des assurances sociales

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Krankenversicherung — Assurance-maladie 1, 49, 97

Unfallversicherung — Assurance-accidents 29, 100

Militärversicherung — Assurance militaire 110

Alters- und Hinterlassenenversicherung — Assurance-vieillesse et survivants 58, 117

Invalidenversicherung — Assurance-invalidité 32, 76, 129

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV — Prestations complémentaires AVS/AI 91, 138

Verfahren — Procédure 95, 140

II. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 145

411.216 Phase 6: Ab 1972 (BGE 98)

Dokument 1: Titelblatt BGE 98 I/a

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)

aus dem Jahre 1972

AMTLICHE SAMMLUNG

98. Band

I. Teil: a) Staatsrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)

rendus en 1972

RECUEIL OFFICIEL

98e volume

Ire partie: a) Droit public

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung) — Egalité devant la loi (déni de justice) 1, 129, 241, 337, 449, 561, 657

Eigentumsgarantie — Garantie de la propriété 27, 194, 374, 584, 659

Handels- und Gewerbefreiheit — Liberté du commerce et de l'industrie 50, 202, 281, 395, 596

Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten — Exercice des professions libérales 408, 602

Stimmrecht, kantonale Wahlen und Abstimmungen — Droit de vote, élections et votations cantonales 64, 203, 290, 602

Niederlassungsfreiheit — Liberté d'établissement 301

Doppelbesteuerung — Double imposition 86, 212, 647

Glaubens- und Gewissensfreiheit — Liberté de conscience et de croyance 405

Pressefreiheit — Liberté de la presse 97, 408

Vereinsfreiheit — Liberté d'association 408

Petitionsrecht — Droit de pétition 484

Garantie des verfassungsmässigen Richters — Garantie du juge constitutionnel 408

Gerichtsstand — For 666

Derogatorische Kraft des Bundesrechts — Force dérogatoire du droit fédéral 97, 225, 408, 491

Garantie der persönlichen Freiheit — Garantie de la liberté personnelle 98, 307, 409, 508

Meinungsäusserungsfreiheit — Liberté d'expression . . 105, 427

Kantonales Verfassungsrecht — Droit constitutionnel cantonal 309

Gewaltentrennung — Séparation des pouvoirs . . . 105, 225, 308

Gemeindeautonomie — Autonomie communale 427

Staatsverträge — Traités internationaux 311, 527

Internationales Auslieferungsrecht — Extradition aux Etats étrangers 122, 226

Kompetenzkonflikt zwischen bürgerlicher und militärischer Gerichtsbarkeit — Conflit de compétence entre les tribunaux ordinaires et les tribunaux militaires 220

Verfahren — Procédure 128, 239, 324, 439, 559, 647

II. BERICHTIGUNGEN — ERRATA 669

III. PERSONENVERZEICHNIS — REPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 670

Dokument 3: Titelblatt BGE 98 I/b

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)

aus dem Jahre 1972

AMTLICHE SAMMLUNG

98. Band

I. Teil: b) Verwaltungsrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)

rendus en 1972

RECUEIL OFFICIEL

98e volume

Ire partie: b) Droit administratif

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Schweizerbürgerrecht — Nationalité suisse 81
Fremdenpolizei — Police des étrangers . . . 1, 85, 177, 385, 465
Nationalratswahlen — Election du Conseil national 289
Registersachen — Registres 6, 92, 180, 298, 390
Strafgesetzbuch — Code pénal 106, 194, 400
Schule — Ecole 13, 301, 403
Filmwesen — Cinématographie 110
Natur- und Heimatschutz — Protection de la nature et du paysage 13, 120
Bundesrechtliche Abgaben — Contributions de droit fédéral 21, 133, 197, 309, 404, 470
Alkoholmonopol — Monopole de l'alcool 148
Enteignung — Expropriation 203, 329, 417
Elektrische Anlagen — Installations électriques 442
Strassenverkehr — Circulation routière 222, 333
Eisenbahngesetz — Loi sur les chemins de fer 226, 477
Rohrleitungsanlagen — Installations de transport par conduites 235, 442
Postverkehr — Postes 156
Telephonverkehr — Téléphones 236
Gewässerschutz — Protection des eaux 21, 241
Arbeitsgesetz — Loi sur le travail 344, 484
Landwirtschaftsgesetzgebung — Législation sur l'agriculture 30, 351, 442
Forstpolizei — Police des forêts 252, 364, 447, 489
Stabilisierung des Baumarktes — Stabilisation du marché de construction 35, 252
Bankengesetz — Loi sur les banques 269, 375
Gesetz über die Anlagefonds — Loi sur les fonds de placement 42
Verfahren — Procédure 53, 167, 277, 383, 457, 506

II. BERICHTIGUNGEN — ERRATA 513

III. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 514

Dokument 5: Titelblatt BGE 98 II

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)

aus dem Jahre 1972

AMTLICHE SAMMLUNG

98. Band

II. Teil: Zivilrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)

rendus en 1972

RECUEIL OFFICIEL

98e volume

IIe partie: Droit civil

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Einleitung zum ZGB — Titre préliminaire du CC 73

Personenrecht — Droit des personnes 1

Familienrecht — Droit de la famille 1, 73, 161, 257, 337

Erbrecht — Droit des successions 73, 176, 272, 352

Sachenrecht — Droits réels 15, 95, 184, 364

Obligationenrecht — Droit des obligations 15, 96, 184, 288

Versicherungsvertrag — Contrat d'assurances 319

Kranken- und Unfallversicherung — Assurance maladie et accidents 124

Strassenverkehr — Circulation routière 57, 124

Luftfahrtsgesetz — Loi sur la navigation aérienne 231

Unlauterer Wettbewerb — Concurrence déloyale 57

Markenschutz — Protection des marques de fabrique 138

Erfindungsschutz — Brevets d'invention 325

Kartellgesetz — Loi sur les cartels 365

Schuldbetreibung und Konkurs — Poursuite et faillite 160

Verfahren — Procédure 71, 148, 250, 335, 384

II. BERICHTIGUNGEN — ERRATA 384

III. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 385

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)
aus dem Jahre 1972

AMTLICHE SAMMLUNG

98. Band

III. Teil: Betreibungs- und Konkursrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)
rendus en 1972

RECUEIL OFFICIEL

98e volume

IIIe partie: Poursuite et faillite

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières Indice delle materie

A. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS TESTI DI SENTENZE

Seite

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht — Poursuite et faillite — Esecuzione e fallimento

1. Entscheidungen und Anweisungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer — Arrêts et instructions de la Chambre des Poursuites et des Faillites — Sentenze ed istruzioni della Camera di Esecuzione e dei Fallimenti

   Seiten 1-43, 49-78

2. Urteile der Zivilabteilungen — Arrêts des Cours civiles — Sentenze delle Corti civili

   Seiten 44-47

B. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES — INDICE DEI NOMI DELLE PARTI

Seite 79

Dokument 9: Titelblatt BGE 98 IV

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)
aus dem Jahre 1972

AMTLICHE SAMMLUNG

98. Band

IV. Teil: Strafrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)
rendus en 1972

RECUEIL OFFICIEL

98e volume

IVe partie: Droit pénal

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Strafgesetzbuch — Code pénal 1, 65, 153, 241, 313

Strassenverkehr — Circulation routière . . 55, 113, 219, 260, 317

Verkehr mit Lebensmitteln — Commerce des denrées alimentaires 134

Betäubungsmittel — Stupéfiants 124

Unlauterer Wettbewerb — Concurrence déloyale 229

Lotterien — Loteries 293

Spielbanken — Maisons de jeu 140

Jagd und Vogelschutz — Chasse et protection des oiseaux 138

Zivilschutz — Protection civile 231

Verfahren — Procédure 60, 140, 305

II. PERSONENVERZEICHNIS
RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 320

Dokument 11: Titelblatt BGE 98 V

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)
aus dem Jahre 1972

AMTLICHE SAMMLUNG

98. Band

V. Teil: Sozialversicherungsrecht

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)
rendus en 1972

RECUEIL OFFICIEL

98e volume

Ve partie: Droit des assurances sociales

IMPRIMERIES RÉUNIES S.A. LAUSANNE

Inhaltsverzeichnis — Table des matières

I. URTEILSTEXTE — TEXTES D'ARRÊTS

Seite

Krankenversicherung — Assurance-maladie 1, 65, 129, 225

Unfallversicherung — Assurance-accidents 165, 227

Militärversicherung — Assurance militaire 14, 86, 174

Alters- und Hinterlassenenversicherung — Assurance-vieillesse et survivants 18, 88, 182, 230

Invalidenversicherung — Assurance-invalidité . . 31, 95, 205, 259

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV — Prestations complémentaires AVS/AI 105

Familienzulagen — Allocations familiales 107

Verfahren — Procédure 62, 115, 220, 272

II. PERSONENVERZEICHNIS — RÉPERTOIRE DES NOMS DES PARTIES 281

Dokument 1: Bsp eines in der BGE publizierten Gerichtsentscheides

2. Urteil des Kassationshofes vom 8. Februar 1968 i.S. Staatsanwaltschaft des Kantons Baselland gegen Jakob.

Art. 32 *StGB. Waffengebrauch der Polizei.*

1. Zur Rechtfertigung seines Verhaltens kann der Beamte sich auch auf Verwaltungsvorschriften berufen, wenn seine Pflichten bloss in solchen Vorschriften statt in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind (Erw. 1).
2. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit als allgemeine Schranke polizeilicher Eingriffe in fremde Rechtsgüter; Anforderungen an die Verhältnismässigkeit des Eingriffes (Erw. 2 a).
3. Anwendung des Grundsatzes auf das Verhalten eines Polizeimannes, der auf einen vermeintlichen Verbrecher schiesst, um ihn festnehmen zu können (Erw. 2 b).

*Art.*32 *CP. Usage des armes par la police.*

1. Pour justifier son comportement, le fonctionnaire peut aussi invoquer des prescriptions administratives lorsque ses devoirs sont réglés par ces seules prescriptions et non par des dispositions légales (consid. 1).
2. Principe dit de la proportionnalité en tant que limitation générale des empiétements de la police sur les biens juridiquement protégés de tiers; exigences touchant la proportionnalité de l'empiétement (consid. 2 a).
3. Application du principe au comportement d'un agent de police, qui tire sur un criminel présumé, pour se mettre en mesure de l'arrêter (consid. 2 b).

Art. 32 *CP. Uso delle armi da parte della polizia.*

1. Per giustificare il suo comportamento, il funzionario può invocare anche prescrizioni amministrative quando i suoi doveri sono disciplinati semplicemente da tali prescrizioni anzichè da norme legali (consid. 1).
2. Principio della proporzionalità quale limite generale degli interventi della polizia nei beni giuridici dei terzi; requisiti quanto alla proporzionalità dell'intervento (consid. 2 a).

1)

3. Applicazione del principio al comportamento di un agente di polizia che spara su un presunto criminale per poterlo arrestare (consid. 2 b).

A. — Polizeimann Jakob wollte am 17. April 1967, um 20 Uhr, in Läufelfingen zusammen mit Polizeikorporal Plattner drei Jugendliche kontrollieren, die am gleichen Tag aus der Erziehungsanstalt Aarburg entwichen waren und sich auf dem Weg nach Basel befanden. Es handelte sich um Marcel Hochuli, Herbert Heimo und Urs Jakob, alle zwischen 18 und 19 Jahre alt. Da sie den Polizeibeamten verdächtig erschienen, sich aber nicht ausweisen wollten, wurden sie aufgefordert, auf den Posten zu kommen. Auf diese Aufforderung hin ergriff Urs Jakob die Flucht. Der Polizeimann setzte ihm nach und konnte ihn mit der Warnung, dass er schiessen werde, nach etwa 100 m stellen. Mit der Pistole in der Hand trat er auf Urs Jakob zu und gab ihm deutlich zu verstehen, dass er bei nochmaligem Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch machen werde.

Unterdessen hatte Plattner versucht, Hochuli und Heimo festzuhalten. Sie wehrten sich, und Heimo konnte sich losreissen. Polizeimann Jakob sah ihn gegen den Bahndamm flüchten und rief ihm zu, er solle halten und als er dies nicht tat, gab der Polizist einen Warnschuss ab. Heimo liess sich von seinem Vorhaben indes nicht abschrecken; er entkam.

Der Polizeimann gebot dann Urs Jakob, vor ihm her zum Posten zu marschieren. Auf halbem Wege drehte der Jugendliche sich plötzlich um und griff den Polizisten an. Dieser wehrte ab und packte den Burschen vorne am Hemd, konnte aber nicht verhindern, dass Urs Jakob sich losriss und von neuem die Flucht ergriff. Auf einen Warnruf und die nochmalige Drohung mit der Schusswaffe reagierte er nicht. Der Polizeimann gab daraufhin aus etwa 15 m Entfernung einen gezielten Schuss auf die Beine des Flüchtenden ab und traf ihn in den linken Oberschenkel. Zusammen mit seinem Vorgesetzten Plattner brachte er den Verletzten sogleich zu einem Arzt. Erst dort erkannte Polizeimann Jakob in dem Flüchtling seinen jüngern Bruder, den er seit drei Jahren nicht mehr gesehen hatte.

Urs Jakob war wegen der erlittenen Verletzungen bis am 3. Juli 1967 in einem Spital, trug aber keinen bleibenden Nachteil davon.

B. — Die Staatsanwaltschaft Baselland erhob gegen Polizeimann Jakob Anklage wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Das Straf-

gericht Baselland erklärte den Angeklagten am 5. September 1967 dieses Vergehens schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von zehn Tagen.

Auf Appellation hin sprach das Obergericht des Kantons Baselland am 12. Dezember 1967 den Angeklagten dagegen frei. Es hält dafür, Jakob sei nach Art. 32 StGB in Verbindung mit dem Dienstreglement der Polizei zur Abgabe des gezielten Schusses berechtigt und verpflichtet gewesen; jedenfalls habe er unter den gegebenen Umständen mit guten Gründen solcher Meinung sein können.

C. — Die Staatsanwaltschaft führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, es aufzuheben und die Sache zur Bestrafung des Angeklagten an das Obergericht zurückzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 32 StGB ist die Tat, die das Gesetz gebietet oder für erlaubt erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Das Gesetz, welches das Gebot oder die Erlaubnis enthält, braucht kein Bundesgesetz, auch kein Gesetz im formellen Sinne zu sein. Zur Rechtfertigung seines Verhaltens kann der Täter sich vielmehr auf jeden Rechtssatz berufen, gleichviel, ob dieser in einem Gesetz oder in einer Verordnung, in einem eidgenössischen oder kantonalen, zivil- oder öffentlichrechtlichen Erlass enthalten sei (vgl. BGE 85 IV 5; ferner WAIBLINGER, Schweiz. Juristische Kartothek, Karte 1204 Ziff. 12). Selbst blosse Verwaltungsvorschriften können ausreichen. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 32 StGB durch Amtspflicht gebotenes Handeln ebenfalls als Rechtfertigungsgrund anerkennt, die Amtspflichten aber, was dem Gesetzgeber nicht entgangen sein kann, bei weitem nicht alle in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind. Das gilt namentlich für Amtshandlungen der Polizei. So sind gerade die kantonalen Vorschriften über den Waffengebrauch der Polizei noch heute durchwegs nicht in einem Gesetz, sondern in blossen Dienstanweisungen oder Dienstreglementen zu finden. Auch im Kanton Baselland verhält es sich nicht anders. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist das allerdings, wie NOLL in ZStrR 1964 S. 182 mit Recht bemerkt, nicht unbedenklich.

2. — Nach § 44 des Dienstreglementes hat die Polizei im Kanton Baselland die Waffe als letztes Mittel zu verwenden, insbesondere wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen

dringend verdächtigt sind, sich durch Flucht der Festnahme zu entziehen suchen (Ziff. 3). Die Staatsanwaltschaft macht geltend, diese Voraussetzungen für den Waffengebrauch seien hier entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht erfüllt gewesen. Ob das Obergericht das kantonale Recht richtig ausgelegt und angewendet habe, kann das Bundesgericht auf Nichtigkeitsbeschwerde hin jedoch nicht überprüfen (Art. 269 Abs. 1, 273 Abs. 1 lit. b BStP). Fragen kann sich nur, ob das angefochtene Urteil vor Art. 32 StGB standhalte. Die Staatsanwaltschaft fügt denn auch bei, dass die Dienstvorschrift durch die bundesrechtliche Norm jedenfalls nicht mehr gedeckt sei, wenn man sie so weit auslege, wie das Obergericht dies tue.

a) Art. 32 StGB enthält selber keine Schranken für das kantonale Recht. Solche können sich indes aus dem allgemeinen Vorrang des Bundesrechts und, was das kantonale Amts- oder Dienstrecht insbesondere anbelangt, aus den Normen der allgemeinen Rechtsordnung ergeben (BGE 47 II 179 und 508). Hiezu gehört in erster Linie der Grundsatz der Angemessenheit oder Verhältnismässigkeit, der besagt, dass Eingriffe in fremde Rechtsgüter nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des Zweckes, der sie rechtfertigt, erforderlich ist. Dieser Satz gilt zwar vor allem im Verwaltungsrecht (statt vieler: BGE 87 I 453, 91 I 327; RUCK, Schweiz. Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. I S. 49), ist aber bei der Anwendung der Art. 32 ff. StGB ebenfalls zu beachten, gleichviel, ob er in der kantonalen Vorschrift, auf die sich der Täter zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung beruft, zum Ausdruck kommt oder nicht. Der Kassationshof hat denn schon bisher die Angemessenheit von Handlungen kantonaler Beamten immer unabhängig von kantonalen Vorschriften geprüft (vgl. BGE 72 IV 178, 76 IV 26). Zu beachten ist ferner, dass alle Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe eine Wertabwägung voraussetzen, bei der nicht nur der Wert der kollidierenden Rechtsgüter, sondern sämtliche Unrechts- und Rechtfertigungselemente zu berücksichtigen sind (NOLL, a.a.O. S. 165).

Welche Anforderungen an die Verhältnismässigkeit des Eingriffes und damit an die Rechtfertigung zu stellen sind, entscheidet sich nicht allgemein, sondern nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach dem Grund und der Art der Massnahme, den Mitteln und der Zeit, die dem Handelnden zur Verfügung stehen. Je schwerwiegender der Eingriff ist und je mehr Mittel und Zeit dem Handelnden zur Verfügung stehen, desto

schwieriger die Rechtfertigung, und umgekehrt. Das gilt auch für das Vorgehen der Polizei, was aber nicht heisst, dass sie stets volle Verhältnismässigkeit wahren müsse. Bei Notwehr ergibt sich schon aus der Natur der Abwehr, dass dieser Massnahme keine engen Grenzen zu ziehen sind, und bei geringfügigen Verletzungen oder Gefährdungen kann schon eine minimale Verhältnismässigkeit zur Rechtfertigung genügen. Und wo einlässliche Vorschriften fehlen oder verschiedene Mittel zur Verfügung stehen, kommt dem Polizeibeamten notwendigerweise ein gewisses Ermessen zu, weshalb ihm z.B. aus dem Gebrauch der Waffe kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er nach den gegebenen Umständen Anlass hat, gerade zu diesem Mittel zu greifen. Denn Angemessenheit und Rechtfertigung seines Verhaltens beurteilen sich nicht nach dem Sachverhalt, wie er sich nachträglich dem Richter darstellt; massgebend ist vielmehr, was der Beamte im Zeitpunkt, als er sich zum Gebrauch der Waffe entschliesst, von der Sachlage halten muss (vgl. BGE 47 II 181 und 509).

b) Nach diesen Grundsätzen kann im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft sein, dass das Verhalten des Angeklagten durch Art. 32 StGB gedeckt, seine Freisprechung folglich nicht zu beanstanden ist. Gewiss heben Staatsanwaltschaft und Strafgericht mit Recht hervor, dass die Polizei sich schon nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit grosse Zurückhaltung auferlegen muss, die Waffe in Fällen, wie hier, daher nur verwenden darf, wenn der Fliehende ein schweres Delikt begangen oder eines solchen dringend verdächtig erscheint und andere Mittel nicht ausreichen. Selbst dann soll die Polizei nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist, lebensgefährliche Verletzungen also möglichst vermeiden. Im Schrifttum wird denn auch mit Recht vor leichtfertigem Waffengebrauch eindringlich gewarnt und eine Beschränkung dieses Mittels auf Fälle verlangt, die es nach den Grundsätzen der Wertabwägung und der Verhältnismässigkeit überhaupt als zulässig erscheinen lassen (s. inbes. NOLL, a.a.O. S. 182 ff.; HARTMANN, Der Waffengebrauch der Polizei, in Festgabe Max Obrecht S. 331 ff.).

Das heisst indes nicht, dass die Angemessenheit polizeilichen Vorgehens auch dann zu verneinen sei, wenn gewichtige Gründe einen Polizeibeamten zur Auffassung bringen konnten, er habe mit einem gefährlichen Verbrecher zu tun, den er nur mit der Waffe zu stellen vermöge. Solche Gründe aber hatte der Ange-

klagte. Die Staatsanwaltschaft bestreitet nicht, dass Läufelfingen ein « heisses Pflaster » ist. Die Polizei will damit offenbar sagen, es seien dort in den letzten Jahren verhältnismässig viele Verbrecher aufgetaucht oder schwere Straftaten begangen worden. Einzig daraus durfte der Angeklagte freilich noch nicht schliessen, die drei Burschen seien Verbrecher oder hätten sich schwere Delikte zuschulden kommen lassen, selbst wenn sie nicht nur ihm, sondern auch seinem Vorgesetzten schon auf den ersten Blick verdächtig vorkamen. Diesen Schluss durfte der Angeklagte dagegen aus der Art und Weise ziehen, wie die Verdächtigen auf die Aufforderung, sich auszuweisen, reagierten. Urs Jakob ergriff sogleich die Flucht und liess sich zunächst nur durch die Drohung mit der Waffe aufhalten. Die beiden andern wehrten sich heftig gegen die Festnahme und versuchten ebenfalls zu entkommen, was dem Heimo, der sich weder durch einen Warnruf noch durch einen Schreckschuss des Angeklagten davon abbringen liess, auch gelungen ist. Urs Jakob konnte hierauf nicht mehr im Zweifel sein, dass es dem Polizisten mit der Drohung, bei einem erneuten Fluchtversuch auf ihn zu schiessen, ernst war. Er wusste zudem, dass dieser ihm mit schussbereiter Waffe unmittelbar folgte. Gleichwohl drehte er sich plötzlich um, griff den Polizisten, wie das Obergericht feststellt, tätlich an und versuchte dann durch eine Bahnunterführung erneut zu entfliehen.

Unter diesen Umständen durfte der Angeklagte mit Grund der Meinung sein, er habe mit einem gefährlichen Verbrecher zu tun, der sich dem Zugriff der Polizei um jeden Preis entziehen wolle. Das Obergericht stellt übrigens ausdrücklich fest, dass der Angeklagte tatsächlich dieser Meinung war. Was die Staatsanwaltschaft dagegen vorbringt, ist Kritik an der Beweiswürdigung und daher nicht zu hören. Der Angeklagte hat von der Waffe auch nicht leichtfertig, sondern erst nach mehreren Warnungen und nachdem er offenbar keine andere Möglichkeit zur Festnahme des vermeintlichen Verbrechers mehr sah, Gebrauch gemacht. Er vergewisserte sich zudem, dass keine Drittpersonen gefährdet waren, und schoss absichtlich auf die Beine des Flüchtenden, um dessen Leben zu schonen. Auch dieses Vorgehen des Angeklagten war angemessen und ist folglich durch Art. 32 StGB gedeckt. Er ist daher zu Recht freigesprochen worden.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Dokument 2: Originaltext eines in der BGE publizierten Gerichtsentscheids als Vergleich

Str. 16/68

URTEIL
DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

K A S S A T I O N S H O F
****

8. Februar 1968

Mitwirkend die Herren Bundesrichter Schwartz, Präsident des Kassationshofes, Fässler, Perrin, Huber und Jöhr; Gerichtsschreiber Imboden.

--- o ---

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons B a s e l - L a n d s c h a f t ,
Beschwerdeführerin,

gegen

[redacted] J a k o b , Polizeimann, [redacted] Beschwerdegegner, vertreten durch Advokat [redacted] Liestal,

betreffend
einfache Körperverletzung,

hat sich ergeben:

A.- Polizeimann Jakob wollte am 17. April 1967, um 20 Uhr, in Läufelfingen zusammen mit Polizeikorporal Plattner drei Jugendliche kontrollieren, die am gleichen Tag aus der Erziehungsanstalt Aarburg entwichen waren und sich auf dem Weg nach Basel befanden. Es handelte sich um Marcel Hochuli, Herbert Heimo und Urs Jakob, alle zwischen 18 und 19 Jahre alt. Da sie dem Polizeibeamten verdächtig erschienen, sich aber nicht ausweisen wollten, wurden sie aufgefordert, auf den Posten zu kommen. Auf diese Aufforderung hin ergriff Urs Jakob die Flucht. Der Polizeimann setzte ihm nach und konnte ihn mit der Warnung, dass er schiessen werde, nach etwa 100 m stellen. Mit der Pistole in der Hand trat er auf Urs Jakob zu und gab ihm deutlich zu verstehen, dass er bei nochmaligem Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch machen werde.

Unterdessen hatte Plattner versucht, Hochuli und Heimo festzuhalten. Sie wehrten sich, und Heimo konnte sich losreissen. Polizeimann Jakob sah ihn gegen den Bahndamm flüchten und rief ihm zu, er solle halten und als er dies nicht tat, gab der Polizist einen Warnschuss ab. Heimo liess sich von seinem Vorhaben indes nicht abschrecken.

Der Polizeimann gebot dann Urs Jakob, vor ihm her zum Posten zu marschieren. Auf halbem Wege drehte der Jugendliche sich plötzlich um und griff den Polizisten an. Dieser wehrte ab und packte den Burschen vorne am Hemd, konnte aber nicht verhindern, dass Urs Jakob sich losriss und von neuem die Flucht ergriff. Auf einen Warnruf und die nochmalige Drohung mit der Schusswaffe reagierte er nicht. Der Polizeimann gab daraufhin aus etwa 15 m Entfernung einen gezielten

Schuss auf die Beine des Flüchtenden ab und traf ihn in den linken Oberschenkel. Zusammen mit seinem Vorgesetzten Plattner brachte er den Verletzten sogleich zu einem Arzt. Erst dort erkannte Polizeimann Jakob in dem Flüchtling seinen jüngern Bruder, den er seit drei Jahren nicht mehr gesehen hatte.

Urs Jakob war wegen der erlittenen Verletzungen bis am 3. Juli 1967 in einem Spital, trug aber keinen bleibenden Nachteil davon.

B.- Die Staatsanwaltschaft Baselland erhob gegen Polizeimann Jakob Anklage wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Das Strafgericht Baselland erklärte den Angeklagten am 5. September 1967 dieses Vergehens schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von zehn Tagen.

Auf Appellation hin sprach das Obergericht des Kantons Baselland am 12. Dezember 1967 den Angeklagten dagegen frei. Es hält dafür, Jakob sei nach Art. 32 StGB in Verbindung mit dem Dienstreglement der Polizei zur Abgabe des gezielten Schusses berechtigt und verpflichtet gewesen; jedenfalls habe er unter den gegebenen Umständen mit guten Gründen solcher Meinung sein können.

C.- Die Staatsanwaltschaft führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, es aufzuheben und die Sache zur Bestrafung des Angeklagten an das Obergericht zurückzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 32 StGB ist die Tat, die das Gesetz gebietet oder für erlaubt erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Das Gesetz, welches das Gebot oder die Erlaubnis enthält, braucht kein Bundesgesetz, auch kein Gesetz im formellen Sinne zu sein. Zur Rechtfertigung seines Verhaltens kann der Täter sich vielmehr auf jeden Rechtssatz berufen, gleichviel, ob dieser in einem Gesetz oder in einer Verordnung, in einem eidgenössischen oder kantonalen, zivil- oder öffentlichrechtlichen Erlass enthalten sei (vgl. BGE 85 IV 5; ferner Waiblinger, Schweiz. Juristische Kartothek, Karte 1204 Ziff. 12). Selbst blosse Verwaltungsvorschriften können ausreichen. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 32 StGB durch Amtspflicht gebotenes Handeln ebenfalls als Rechtfertigungsgrund anerkennt, die Amtspflichten aber, was dem Gesetzgeber nicht entgangen sein kann, bei weitem nicht alle in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind. Das gilt namentlich für Amtshandlungen der Polizei. So sind gerade die kantonalen Vorschriften über den Waffengebrauch der Polizei noch heute durchwegs nicht in einem Gesetz, sondern in blossen Dienstanweisungen oder Dienstreglementen zu finden. Auch im Kanton Baselland verhält es sich nicht anders. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist das allerdings, wie Noll in ZStrR 1964 S. 182 mit Recht bemerkt, nicht unbedenklich.

2.- Nach § 44 des Dienstreglementes hat die Polizei im Kanton Baselland die Waffe als letztes Mittel zu verwenden, insbesondere wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich durch Flucht der Festnahme zu entziehen suchen

(Ziff. 3). Die Staatsanwaltschaft macht geltend, diese Voraussetzungen für den Waffengebrauch seien hier entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht erfüllt gewesen. Ob das Obergericht das kantonale Recht richtig ausgelegt und angewendet habe, kann das Bundesgericht auf Nichtigkeitsbeschwerde hin jedoch nicht überprüfen (Art. 269 Abs. 1, 273 Abs. 1 lit. b BStP). Fragen kann sich nur, ob das angefochtene Urteil vor Art. 32 StGB standhalte. Die Staatsanwaltschaft fügt denn auch bei, dass die Dienstvorschrift durch die bundesrechtliche Norm jedenfalls nicht mehr gedeckt sei, wenn man sie so weit auslege, wie das Obergericht dies tue.

a) Art. 32 StGB enthält selber keine Schranken für das kantonale Recht. Solche können sich indes aus dem allgemeinen Vorrang des Bundesrechts und, was das kantonale Amts- oder Dienstrecht insbesondere anbelangt, aus den Normen der allgemeinen Rechtsordnung ergeben (BGE 47 II 179 und 508). Hiezu gehört in erster Linie der Grundsatz der Angemessenheit oder Verhältnismässigkeit, der besagt, dass Eingriffe in fremde Rechtsgüter nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des Zweckes, der sie rechtfertigt, erforderlich ist. Dieser Satz gilt zwar vor allem im Verwaltungsrecht (statt vieler: BGE 87 I 453, 91 I 327; Ruck, Schweiz. Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. I S. 49), ist aber bei der Anwendung der Art. 32 ff. StGB ebenfalls zu beachten, gleichviel, ob er in der kantonalen Vorschrift, auf die sich der Täter zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung beruft, zum Ausdruck kommt oder nicht. Der Kassationshof hat denn schon bisher die Angemessenheit von Handlungen kantonaler Beamten immer unabhängig von kantonalen Vorschriften geprüft (vgl. BGE 72 IV 178, 76 IV 26). Zu beachten ist ferner, dass alle Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe eine Wertabwägung voraussetzen, bei der nicht nur der Wert der

kollidierenden Rechtsgüter, sondern sämtliche Unrechts- und Rechtfertigungselemente zu berücksichtigen sind (Noll, a.a.O. S. 165).

Welche Anforderungen an die Verhältnismässigkeit des Eingriffes und damit an die Rechtfertigung zu stellen sind, entscheidet sich nicht allgemein, sondern nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach dem Grund und der Art der Massnahme, den Mitteln und der Zeit, die dem Handelnden zur Verfügung stehen. Je schwerwiegender der Eingriff ist und je mehr Mittel und Zeit dem Handelnden zur Verfügung stehen, desto schwieriger die Rechtfertigung, und umgekehrt. Das gilt auch für das Vorgehen der Polizei, was aber nicht heisst, dass sie stets volle Verhältnismässigkeit wahren müsse. Bei Notwehr ergibt sich schon aus der Natur der Abwehr, dass dieser Massnahme keine engen Grenzen zu ziehen sind, und bei geringfügigen Verletzungen oder Gefährdungen kann schon eine minimale Verhältnismässigkeit zur Rechtfertigung genügen. Und wo einlässliche Vorschriften fehlen oder verschiedene Mittel zur Verfügung stehen, kommt dem Polizeibeamten notwendigerweise ein gewisses Ermessen zu, weshalb ihm z.B. aus dem Gebrauch der Waffe kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er nach den gegebenen Umständen Anlass hat, gerade zu diesem Mittel zu greifen. Denn Angemessenheit und Rechtfertigung seines Verhaltens beurteilen sich nicht nach dem Sachverhalt, wie er sich nachträglich dem Richter darstellt; massgebend ist vielmehr, was der Beamte im Zeitpunkt, als er sich zum Gebrauch der Waffe entschliesst, von der Sachlage halten muss (vgl. BGE 47 II 181 und 509).

b) Nach diesen Grundsätzen kann im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft sein, dass das Verhalten des An-

geklagten durch Art. 32 StGB gedeckt, seine Freisprechung folglich nicht zu beanstanden ist. Gewiss heben Staatsanwaltschaft und Strafgericht mit Recht hervor, dass die Polizei sich schon nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit grosse Zurückhaltung auferlegen muss, die Waffe in Fällen, wie hier, daher nur verwenden darf, wenn der Fliehende ein schweres Delikt begangen oder eines solchen dringend verdächtig erscheint und andere Mittel nicht ausreichen. Selbst dann soll die Polizei nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist, lebensgefährliche Verletzungen also möglichst vermeiden. Im Schrifttum wird denn auch mit Recht vor leichtfertigem Waffengebrauch eindringlich gewarnt und eine Beschränkung dieses Mittels auf Fälle verlangt, die es nach den Grundsätzen der Wertabwägung und der Verhältnismässigkeit überhaupt als zulässig erscheinen lassen (s. insbes. Noll, a.a.O. S. 182 ff.; Hartmann, Der Waffengebrauch der Polizei, in Festgabe Max Obrecht S. 331 ff.).

Das heisst indes nicht, dass die Angemessenheit polizeilichen Vorgehens auch dann zu verneinen sei, wenn gewichtige Gründe einen Polizeibeamten zur Auffassung bringen konnten, er habe mit einem gefährlichen Verbrecher zu tun, den er nur mit der Waffe zu stellen vermöge. Solche Gründe aber hatte der Angeklagte. Die Staatsanwaltschaft bestreitet nicht, dass Läufelfingen ein "heisses Pflaster" ist. Die Polizei will damit offenbar sagen, es seien dort in den letzten Jahren verhältnismässig viele Verbrecher aufgetaucht oder schwere Straftaten begangen worden. Einzig daraus durfte der Angeklagte freilich noch nicht schliessen, die drei Burschen seien Verbrecher oder hätten sich schwere Delikte zuschulden kommen lassen, selbst wenn sie nicht nur ihm, sondern auch seinem Vorgesetzten

schon auf den ersten Blick verdächtig vorkamen. Diesen Schluss durfte der Angeklagte dagegen aus der Art und Weise ziehen, wie die Verdächtigen auf die Aufforderung, sich auszuweisen, reagierten. Urs Jakob ergriff sogleich die Flucht und liess sich zunächst nur durch die Drohung mit der Waffe aufhalten. Die beiden andern wehrten sich heftig gegen die Festnahme und versuchten ebenfalls zu entkommen, was dem Heimo, der sich weder durch einen Warnruf noch durch einen Schreckschuss des Angeklagten davon abbringen liess, auch gelungen ist. Urs Jakob konnte hierauf nicht mehr im Zweifel sein, dass es dem Polizisten mit der Drohung, bei einem erneuten Fluchtversuch auf ihn zu schiessen, ernst war. Er wusste zudem, dass dieser ihm mit schussbereiter Waffe unmittelbar folgte. Gleichwohl drehte er sich plötzlich um, griff den Polizisten, wie das Obergericht feststellt, tätlich an und versuchte dann durch eine Bahnunterführung erneut zu entfliehen.

Unter diesen Umständen durfte der Angeklagte mit Grund der Meinung sein, er habe mit einem gefährlichen Verbrecher zu tun, der sich dem Zugriff der Polizei um jeden Preis entziehen wolle. Das Obergericht stellt übrigens ausdrücklich fest, dass der Angeklagte tatsächlich dieser Meinung war. Was die Staatsanwaltschaft dagegen vorbringt, ist Kritik an der Beweiswürdigung und daher nicht zu hören. Der Angeklagte hat von der Waffe auch nicht leichtfertig, sondern erst nach mehreren Warnungen und nachdem er offenbar keine andere Möglichkeit zur Festnahme des vermeintlichen Verbrechers mehr sah, Gebrauch gemacht. Er vergewisserte sich zudem, dass keine Drittpersonen gefährdet waren, und schoss absichtlich auf die Beine des Flüchtenden, um dessen Leben zu schonen. Auch dieses Vorgehen des Angeklagten war angemessen und ist folglich durch Art. 32 StGB gedeckt. Er

ist daher zu Recht freigesprochen worden.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1.- Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.- Es werden keine Kosten erhoben.

3.- Dieses Urteil ist den Parteien und dem Obergericht - Polizeikammer - des Kantons Basel-Landschaft schriftlich mitzuteilen.

--- o ---

Lausanne, den 8. Februar 1968
Ma

Im Namen des Kassationshofes
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS,
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

411.218 Zu den besonderen Hilfsmittel bei der Benützung der BGE

Dokument 1: Bsp zum Personenverzeichnis der einzelnen Jahrgänge der BGE

PERSONENVERZEICHNIS

N. B. — Bei den publizierten Entscheiden ist auch die Seite, bei den nicht publizierten nur das Datum angegeben.

	Datum	Seite
Aadorf, Ortsbehörde c. Verkehrsverein Aadorf . .	21. Juni	—
— Verkehrsverein c. Aadorf, Ortsbehörde	21. Juni	—
Aarau, Gemeinderat der Stadt Aarau c. Jeker . .	18. Mai	—
Aargau, Baudepartement c. Meisterschwanden, Einwohnergemeinde	28. Juni	—
— — c. Trippel	28. Dez.	—
— Grosser Rat c. Bebi	31. Okt.	637
— Kanton c. Aktiengesellschaft Hunziker & Cie .	15. Aug.	—
— — c. Maurer	1. Juni	—
— — c. Signer	2. Feb.	—
— Obergericht c. Adler	29. März	—
— — c. Dietiker	8. März	—
— — c. Ebe	17. April	—
— — c. Findling	4. Dez.	—
— — c. Gyger	13. Juli	—
— — c. Haller	27. Sept.	—
— — c. Huber	26. Jan.	—
— — c. Jeker	18. Mai	—
— — c. Karrer	1. Mai	—
— — c. Rapolthy	25. Okt.	—
— — c. Rothpletz, Lienhard & Cie	14. März	—
— — c. Rüegger	22. März	14
— — c. Trippel	28. Dez.	—
— Regierungsrat c. Eggspühler	10. April	—
— — c. Isler	2. Feb.	27
— — c. Schilling	21. April	—
— — c. Styner	31. Mai	—
— Staatsanwaltschaft c. Adler	29. März	—
— — c. Gyger	13. Juli	—
— — c. Huber	26. Jan.	—
— — c. Rüegger	22. März	14

2)

Dokument 2: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Titelblatt eines Sachregisters

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

(einschliesslich Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts)

aus den Jahren 1971-72

AMTLICHE SAMMLUNG

97.-98. Band

Sachregister

Arrêts du Tribunal Fédéral Suisse

(y compris les arrêts du Tribunal Fédéral des Assurances)

rendus en 1971-72

RECUEIL OFFICIEL

97-98e volume

Répertoire des matières

IMPRIMERIES RÉUNIES S. A. LAUSANNE

3)

Dokument 3: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Inhaltsverzeichnis eines Sachregisters

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTE ABTEILUNG

GESETZESREGISTER

Seite

I. Bundesverfassung (BV) vom 29. Mai 1874 9

II. Bundesgesetze 9

A. *Zivilrecht:*

BG betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken usw. (MSchG), vom 26. September 1890 22

BG betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG), vom 25. Juni 1891 . . 23

BG betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post (EHG), vom 28. März 1905 23

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), vom 10. Dezember 1907 23

V betreffend das Güterrechtsregister (GRV), vom 27. September 1910 36

V betreffend das Grundbuch (GBV), vom 22. Februar 1910 36

V über das Zivilstandswesen (ZStV), vom 1. Juni 1953 . . 37

BG über den Versicherungsvertrag (VVG), vom 2. April 1908 37

BG betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Obligationenrecht (OR), vom 30. März 1911 37

V über das Handelsregister (HRegV), vom 7. Juni 1937 . . 48

BG über den unlauteren Wettbewerb (UWG), vom 30. September 1943 49

V über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (AO), vom 16. April 1947 50

BG betreffend die Erfindungspatente (PatG), vom 25. Juni 1954 50

BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (BAG), vom 28. September 1956 51

BG über die Kartelle und ähnliche Organisationen (KG), vom 20. Dezember 1962 51

B. *Strafrecht*

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), vom 21. Dezember 1937 52

Militärstrafgesetz (MStG), vom 13. Juni 1927 63

C. *Prozessrecht*

BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG), vom 16. Dezember 1943 64

4)

Seite

BG über die Bundesstrafrechtspflege (BStP), vom 15. Juni 1934 79
BG über den Bundeszivilprozess (BZP), vom 4. Dezember 1947 83
BG über das Verwaltungsverfahren (VwG), vom 20. Dezember 1968 83

D. *Schuldbetreibungsrecht:*
BG über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), vom 11. April 1888 85
V über die Geschäftsordnung der Konkursämter (KV), vom 13. Juli 1911 95
V über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG), vom 23. April 1920 96
V über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG), vom 17. Januar 1923 96
Gebührentarif zum SchKG (GebT), vom 7. Juli 1971 . . . 97

E. *Steuern und Abgaben*
BG über die Stempelabgaben (StG), vom 4. Oktober 1917 97
BG über Ergänzung und Abänderung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung (ErgStG), vom 24. Juni 1937 . . . 97
BG über das Zollwesen (ZG), vom 1. Oktober 1925 97
VV zum ZG (ZV), vom 10. Juli 1926 98
BB über die Erhebung einer Wehrsteuer (WStB), vom 9. Dezember 1940 98
BRB über die Warenumsatzsteuer (WUStB), vom 29. Juli 1941 100
Vf Nr. 12 des Eidg. Finanz- und Zolldepartements betreffend die Warenumsatzsteuer, vom 15. Juli 1958 100
BG über die Verrechnungssteuer (VStG), vom 13. Oktober 1965 100
VV zum VStG (VStV), vom 19. Dezember 1966 101

F. *Strassenverkehr:*
BG über den Strassenverkehr (SVG), vom 19. Dezember 1958 101
V über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr (VVV), vom 20. November 1959 105
V über die Strassenverkehrsregeln (VRV), vom 13. November 1962 105
V über die Strassensignalisation (SSV), vom 13. Mai 1963 106
BRB über den internationalen Motorfahrzeugverkehr, vom 10. Mai 1957 107

G. *Sozialversicherungsrecht:*
BG über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG), vom 11. Juni 1911. Erster Teil: Krankenversicherung. . 107
V III über die Krankenversicherung betreffend die Leistungen der vom Bund anerkannten Krankenkassen und Rückversicherungsverbände (VO III KUVG), vom 15. Januar 1965 110

Seite

BG über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG), vom 13. Juni 1911. Zweiter Teil: Unfallversicherung . . 111
V I über die Unfallversicherung (VO I KUVG), vom 25. März 1916 112
V II über die Unfallversicherung (VO II KUVG), vom 1. Dezember 1917 112
V über die Verhütung von Berufskrankheiten, vom 23. Dezember 1960 112
V über die Berufskrankheiten, vom 27. August 1963 112
BG über die Militärversicherung (MVG), vom 20. September 1949 113
BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vom 20. Dezember 1946 114
VV zum AHVG (AHVV), vom 31. Oktober 1947 116
V über die freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung für Auslandschweizer (VFV), vom 9. April 1954 118
BG über die Invalidenversicherung (IVG), vom 19. Juni 1959 118
VV zum IVG (IVV), vom 17. Januar 1961 121
BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), vom 19. März 1965 122
BG über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern (FLG), vom 20. Juni 1952 . . . 123
VV zum FLG (FLV), vom 11. November 1952 123

H. *Übriges Bundesrecht:*

BG betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (WAG), vom 19. Juli 1872 123
BG betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland (AuslG), vom 22. Januar 1892 123
BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ElG), vom 24. Juni 1902 124
V über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromleitungen (StarkstrV), vom 7. Juli 1933 124
BG über die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolG), vom 11. Oktober 1902 124
VV zum FPG (FPV), vom 1. Oktober 1965. 125
BG betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG), vom 8. Dezember 1905 126
V über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMV), vom 26. Mai 1936 126
Eidgenössische Fleischschauverordnung (EFV), vom 11. Oktober 1957 127
BG betreffend die Arbeit in den Fabriken (FG), vom 18. Juni 1914 127
BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG), vom 22. Dezember 1916 127
BG betreffend die Wahl des Nationalrates (NWG), vom 14. Februar 1919 127

	Seite
BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG), vom 8. Juni 1923	127
VV zum LG (LV) vom 27. Mai 1924	128
Reglement für die Eidgenössische Technische Hochschule (ETHR), vom 16. April 1924	128
BG betreffend den Postverkehr (PVG), vom 2. Oktober 1924	128
VV I zum PVG (VV I PVG), vom 1. September 1967	129
BG über den Telegraphen- und Telephonverkehr (TVG), vom 14. Oktober 1922	129
VV III zum TVG (VV III TVG), vom 24. April 1959	129
BG über Jagd- und Vogelschutz (JVG), vom 10. Juni 1925	129
BG über die Spielbanken (SBG), vom 5. Oktober 1929	129
BG über die Enteignung (EntG), vom 20. Juni 1930	130
BG über die Handelsreisenden (HRG), vom 4. Oktober 1930	131
BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), vom 26. März 1931	131
BG über die gebrannten Wasser (AlkG), vom 21. Juni 1932	132
BG über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (GarG), vom 26. März 1934	132
BG über die Banken und Sparkassen (BankG), vom 8. November 1934	132
VV zum BankG (BankV), vom 30. August 1961	133
BG über die Schweizerischen Bundesbahnen (BBG), vom 23. Juni 1944	133
BG über die Luftfahrt (LFG), vom 21. Dezember 1948	133
BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG), vom 10. Juni 1951	134
BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LWG), vom 3. Oktober 1951	135
BBVers über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchstatut), vom 29. September 1953	135
V über die Verwertung der Verkehrsmilch, vom 30. April 1957	135
BB über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide- und Futtermittel, vom 17. Dezember 1952	135
BG über die Betäubungsmittel (BetMG), vom 3. Oktober 1951	136
Lufttransportreglement (LTR), vom 3. Oktober 1952	136
BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (BüG), vom 29. September 1952	136
BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG), vom 16. März 1955	137
BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG 1971), vom 8. Oktober 1971	137
Eisenbahngesetz (EbG), vom 20. Dezember 1957	137
V über das Dienstverhältnis der Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung (AngO), vom 10. November 1959	138
BG über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse, vom 21. Dezember 1960	138

Seite

BG über die Nationalstrassen (NSG), vom 8. März 1961 . . 138
VV zum NSG (NSV), vom 24. März 1964 140
BG über den Zivilschutz (ZSG), vom 23. März 1962 140
V über den Zivilschutz (ZSV), vom 24. März 1964 140
BG über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (IBG), vom 23. März 1962 140
BG über das Filmwesen (FilmG), vom 28. September 1962 141
BG über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG), vom 4. Oktober 1963 141
BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArbG), vom 13. März 1964 141
V I zum ArG (ARV I), vom 14. Januar 1966 142
BG über die Anlagefonds (AFG), vom 1. Juli 1966 142
VV zum AFG (AFV), vom 20. Januar 1967 143
BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG), vom 1. Juli 1966 143
V über das militärische Kontrollwesen (MilKontr.), vom 23. Dezember 1969 143
BB über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, vom 24. Juni 1970 143
V über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (BoV), vom 14. Juni 1971 144
BB über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (BauB), vom 25. Juni 1971 144
V über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (BauV), vom 30. Juni 1971 144
V über die Zuständigkeit und das Beschwerdeverfahren bei Bewilligungen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (VZB), vom 26. Juli 1971 145

III. Konkordate, Staatsverträge 145

Vertrag zwischen der Schweiz. bzw. dem Kanton Schaffhausen und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der Badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen, vom 30 Dezember 1858 145
Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien, vom 22. Juli 1868 145
Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, vom 24. Januar 1874 145
Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883/31. Oktober 1958 146
Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, vom 14. April 1891/31. Oktober 1958 . . . 146
Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 14. Mai 1900 146
Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung, vom 12. Juni 1902 147

Seite

Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, vom 12. Oktober 1929 147

Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, vom 2. November 1929 147

Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, vom 3. Januar 1933 148

Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, vom 15. April 1958 . . . 148

Abkommen zwischen der Schweiz und Belgien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, vom 29. April 1959 149

Übereinkunft zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), vom 4. Januar 1960 149

Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit, vom 25. Februar 1964 149

Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz, vom 10. August 1964 149

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, vom 25. Februar 1964 150

IV. Kantonsverfassungen 150

Zürich 150

Bern 150

Uri 150

Solothurn 150

Basel-Stadt 150

St. Gallen 150

Aargau 151

Graubünden 151

Waadt 151

Wallis 151

Neuenburg 152

Genf 152

ZWEITE ABTEILUNG

ALPHABETISCHES REGISTER 153

Dokument 4: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Zum Gesetzesregister in einem Sachregister

SACHREGISTER

I. GESETZESREGISTER

Bundesverfassung **BV**
(Vom 29. Mai 1874)

Art. 4. Staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 BV: s. Art. 87 OG.

Rechtsgleichheit:
Bei der Rechtsetzung:
Den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt:

— ein gesetzgeberischer Erlass, der sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützt oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist: 97 I 782 E. 2 c.

— nicht eine kantonale Bestimmung, welche die Amtsdauer der Parlamentsmitglieder auf drei Amtsperioden beschränkt und angebrochene Amtsperioden den vollen gleichstellt: 98 I a 635 E. 4 d.

— nicht die Bezeichnung zweier politischer Tageszeitungen als amtliche Publikationsorgane der Gemeinde, sofern die amtlichen Mitteilungen auch im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht werden: 98 I a 415 E. 5.

— nicht eine Ordnung, die nur für *öffentliche* Spitäler Vorschriften über Todesfeststellungen, Obduktionen und Organverpflanzungen aufstellt: 98 I a 527 E. 10 (Nr. 78).

— nicht eine Ordnung, welche nur die Ersteller von Neu- und Umbauten, nicht die Eigentümer bestehender Bauten zur Schaffung von Parkraum auf privatem Grund verpflichtet: 97 I 800 E. 5 a.

— die Bestimmung eines Kanalisationsreglements, die dessen Anwendung auf vor seinem Erlass angeschlossene Liegenschaften vorschreibt? 97 I 340 E. 2.

— nicht eine Bestimmung, wonach der Steuerwert eines baurechtsbelasteten Grundstücks dem zu 4 % kapitalisierten Baurechtszins entspricht: 97 I 780.

5)

Dokument 5: Bsp zum periodischen Sachregister (Generalregister) der BGE: Zum alphabetischen Register in einem Sachregister

II. ALPHABETISCHES REGISTER

A

Abbiegen: s Art. 34 Abs. 3 SVG.

Abbruchverbot: s. BB vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes (Baub).

Abgabe:

— Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (mit Ausnahme blosser Kanzleitaxen): 97 I 347 E. 2 a, 804 E. 7.

— — Inwieweit ist Gesetzesdelegation zulässig? 97 I 347 E. 2 a.

— — Inwieweit kann der kantonale Gesetzgeber die Befugnis zur Festsetzung von Abgaben dem kommunalen Gesetzgeber übertragen? 97 I 804 E. 7.

— Rechtsnatur

— — der Abgabe, die diejenigen Ersteller von Neu- und Umbauten zu entrichten haben, die ihre Pflicht, auf privatem Grund Parkräume zu schaffen, nicht erfüllen können: 97 I 803 c.

— — der von Anstössern erhobenen Beiträge an die Kosten des Strassenbaus: 98 I a 171 E. 2.

— Bundesrechtliche Befreiung von kantonalen Abgaben:

— — Befreiung der PTT-Betriebe von Strassenunterhaltsbeiträgen: 97 I 69.

— Gebühr, Steuer, Vorzugslast: s. dort.

Abgeurteilte Sache: s. « Rechtskraft ».

Abklärungsmassnahmen in der Invalidenversicherung; s. Art. 71 IVV.

— Vergütung der Kosten: s. Art. 78 Abs. 3 IVV.

Abruf der Altersrente: s. Art. 55quater AHVV.

Abschlagszahlungen: s. Art. 123 SchKG.

Abstimmungen und Wahlen:

— Eidg. Wahlen und Abstimmungen; Tragweite des Abstimmungsgeheimnisses: 98 I b 292 E. 4.

— Nationalratswahlen: s. dort.

6)

411.219 Zur früheren amtlichen Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVGE)

Dokument 1: Titelblatt des 1. Bandes der EVGE (EVGE 1927)

Entscheidungen

des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

aus dem Jahre 1927

Amtliche Sammlung

1. Heft

(Dieses erste Heft enthält ausserdem sämtliche bisherigen Urteile in Personalversicherungssachen.)

Arrêts

du

Tribunal fédéral des assurances

rendus en 1927

Recueil officiel

1ère livraison

(Cette première livraison contient en outre tous les arrêts rendus jusqu'à présent en matière d'assurance du personnel.)

Sentenze

del

Tribunale federale delle assicurazioni

prolate nel 1927

Raccolta ufficiale

1° fascicolo

(Questo primo fascicolo contiene inoltre tutte le decisioni fin qui prese dal Tribunale in materia d'assicurazione del personale.)

VERLAG HANS HUBER, BERN

Vorbemerkung.

Entsprechend einer im Jahr 1926 von der Geschäftsprüfungskommission im Nationalrat gemachten Anregung wird mit der Herausgabe einer amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts begonnen. Bisher waren diese Entscheidungen lediglich in der Schweiz. Zeitschrift für Unfallkunde veröffentlicht worden.

Grundsätzlich hat die neue Sammlung nur die Publikation der vom 1. Januar 1927 hinweg gefällten Urteile zum Gegenstand. Mit Rücksicht darauf, dass gemäss Art. 60 des eidg. Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 die Rechtsprechung in Personalversicherungssachen in Zukunft nicht mehr vom Eidg. Versicherungsgericht, sondern vom Bundesgericht ausgeübt werden wird, wurden indessen in das vorliegende erste Heft noch sämtliche bisherigen Urteile des Gerichts aus diesem Gebiet aufgenommen.

Avis.

Pour donner suite à un vœu formulé en 1926 au Conseil national par la Commission de gestion, le Tribunal fédéral des assurances commence la publication d'un recueil officiel de ses arrêts, qui ne paraissaient jusqu'à présent que dans la Revue suisse des accidents du travail.

Le nouveau recueil commence en principe avec le 1er janvier 1927. Cette première livraison contient toutefois tous les arrêts rendus jusqu'à présent en matière d'assurance du personnel. On a jugé bon de les réunir du moment que la loi du 30 juin 1927 sur le statut des fonctionnaires fédéraux prévoit à son art. 60 que cette matière passera de la compétence du Tribunal fédéral des assurances à celle du Tribunal fédéral.

Avvertenza.

Aderendo ad un desiderio espresso dalla Commissione di gestione nella sessione estiva 1926 del Consiglio nazionale, il Tribunale federale delle assicurazioni inizia con questo primo fasci-

Dokument 3: Titelblatt des letzten Bandes der EVGE (EVGE 1969)

Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Arrêts du Tribunal fédéral des assurances

Sentenze del Tribunale federale delle assicurazioni

Amtliche Sammlung mit Registern 1966/69
Recueil officiel avec répertoires 1966/69
Raccolta ufficiale con tavole sinottiche 1966/69

1969

VERLAG HANS HUBER BERN

prescription absolue, elle n'a pas non plus besoin d'être examinée en l'occurrence. En effet, que l'on applique par analogie l'art. 5 al. 3 LAMA ou que l'on s'inspire des délais de prescription absolue usuels en assurance sociale, ce délai serait de cinq (art. 16 et 47 LAVS, art. 20 LAPG) ou de dix ans (art. 99 LAMA), et son point de départ devrait être fixé soit dès l'admission, soit dès la commission de l'acte illicite (art. 48 LAM), au plus tôt. Or, en l'occurrence, la caisse s'est prévalue de la réticence pour refuser la prise en charge de l'opération du 29 novembre 1967 environ deux ans après la réintégration de l'assurée; à un moment donc, où aucun des délais possibles n'était échu.

2. Urteil des Gesamtgerichts vom 19. März 1969 i. S. Kübler gegen Schweiz. Kranken- und Unfallkasse KRANKENFÜRSORGE

Art. 12 KUVG, Art. 23 Abs. 2 Vo III. – Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung bei Trunksucht des Versicherten.

Art. 12 LAMA, art. 23 al. 2 Ord. III. – Conditions du droit aux prestations de l'assuré affecté d'éthylisme chronique.

Art. 12 LAMI, art. 23 cpv. 2 Ord. III. – Premesse del diritto alle prestazioni dell'assicurato affetto da etilismo cronico.

Aus den Erwägungen

a) Streitig ist, ob die Krankenkasse dem Versicherten für die Zeit seines Aufenthaltes in der Trinkerheilstätte X. Leistungen zu erbringen habe. Die Kasse verneint diese Frage und macht geltend, der Versicherte habe das im Sommer 1961 unterzeichnete Abstinenzversprechen, dem eine Weisung des Vertrauensarztes zugrundelag, gebrochen. Dadurch habe er Art. 44 lit. c der Statuten verletzt. Gemäß Art. 18 lit. d hätte der Versicherte sogar aus der Kasse ausgeschlossen werden können. (Nach Art. 44 lit. c der Statuten besteht keine Leistungspflicht für Krankheiten, welche absichtlich oder grobfahrlässig verursacht oder verschlimmert wurden. Und gemäß Art. 18 lit. d kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, sofern es sich

den Beschlüssen der kompetenten Organe der Kasse oder den Anordnungen des Arztes schwer oder wiederholt widersetzt.)

Die Vorinstanz ist dieser Betrachtungsweise gefolgt und hat die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, der Versicherte habe die ärztliche Weisung schuldhaft mißachtet.

Es muß geprüft werden, ob dieser Entscheid mit dem Gesetz und den Statuten in Einklang stehe.

b) Die Krankenkassen haben grundsätzlich nur bei *Krankheit* (oder dieser gleichgestellten Erscheinungen) Leistungen zu erbringen (EVGE 1968 S. 235). Es fragt sich zunächst, ob die Trunksucht im System des KUVG als Krankheit anzusehen sei.

Der Bundesrat hat, gestützt auf Art. 12 Abs. 5 KUVG, Art. 23 Abs. 2 Vo III erlassen. Darnach gelten als Heilanstalten solche Anstalten oder Anstaltsabteilungen, «in denen ausschließlich Entwöhnungskuren für Trunksüchtige auf ärztliche Verordnung und unter ärztlicher Leitung durchgeführt werden». Unter derartigen Bedingungen gilt somit die Trunksucht prinzipiell als Krankheit. Sie hat demnach in der Regel schon für sich genommen den Charakter der Krankheit, und nicht erst dann, wenn sie Symptom oder Ursache einer anderen Erkrankung ist (vgl. dazu EVGE 1968 S. 240).

c) Der in Art. 23 Abs. 2 Vo III normierten Pflicht darf sich eine Krankenkasse nicht dadurch entziehen, daß sie trunksüchtigen Versicherten ein Trinkverbot auferlegt und bei Mißachtung desselben die Leistungen verweigert. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die Sucht in vielen Fällen stärker ist als der dagegen ankämpfende Wille des Süchtigen, weshalb das beschriebene Vorgehen der Absicht des Gesetzgebers, der die Anstaltsbehandlung bewußt förderte, zuwiderläuft. Hat die Alkoholgefährdung aber die Schwelle der Süchtigkeit noch nicht überschritten, so ist ein Trinkverbot bloß eine prophylaktische Empfehlung, womit einer *späteren* Erkrankung vorgebeugt werden soll.

d) Nach der gesetzlichen Ordnung war der Bruch des Abstinenzversprechens im vorliegenden Fall mithin kein hinreichender Grund für den *Entzug* der Leistungen gemäß Art. 23 und 24 Vo III. Übrigens kam die Abstinenzverpflichtung im Sommer 1961 unter ganz anderen rechtlichen Voraussetzungen zustande. Das revidierte KUVG stand damals noch nicht in Kraft, und die Abgabe des Versprechens war lediglich die Voraussetzung freiwilliger Leistungen der Kasse.

Zudem ist Art. 44 lit. 1 der Statuten, wonach bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Haus-, Vertrauens- oder Anstaltsarztes sowie der Kassenorgane keine Leistungspflicht besteht, auf die Behandlung von Krankheiten beschränkt, wie u. a. aus Art. 39 Ziff. 2 der Statuten hervorgeht: «Das *erkrankte* Mitglied hat sich ... an die Weisungen ... zu halten.» Auch aus diesen Gründen könnte die Verweigerung der Leistungspflicht nicht geschützt werden, ganz abgesehen davon, daß dadurch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt würde (vgl. EVGE 1968 S. 160). Rechtlich betrachtet ist in den Schreiben der Krankenkasse, die dem Abstinenzversprechen vorangingen, und in den damals angedrohten Sanktionen lediglich eine Mahnung zu erblicken (vgl. dazu EVGE 1968 S. 164).

e) Somit kann es sich nur fragen, ob dem Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt des *Selbstverschuldens* (Art. 44 lit. c der Statuten) eine Sanktion aufzuerlegen sei, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen müßte.

Obschon der erste Teil des KUVG, der die Krankenversicherung regelt, keine allgemeine Bestimmung kennt, welche die Folgen des Selbstverschuldens normiert, entspricht es doch einem allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz, daß grob schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles nicht ohne Sanktionen bleiben soll, dies allein schon im Hinblick auf das Solidaritätsprinzip, welches es nicht zuläßt, daß die Gemeinschaft der Versicherten derart selbstverschuldete Schäden voll tragen müßte (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 KUVG). Die Leistungsverweigerung schlechtweg widerspricht jedoch in solchen Fällen der Praxis des Sozialversicherungsrechts (vgl. Art. 98 KUVG, Art. 7 IVG, Art. 7 MVG). Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen rechtfertigt sich bei schuldhaftem Handeln die gänzliche Verweigerung. Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht erwiesen. Ferner ist zu beachten, daß der Gesetzgeber die Leistungen in Art. 24 Abs. 1 Vo III ohnehin schon reduziert hat und daß das Taggeld gemäß Art. 64 Ziff. 2 der Statuten nur Fr. 2.– beträgt, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt bei der Kürzung der Leistungen wegen Trunksucht weitgehende Zurückhaltung erforderlich ist.

f) Hinsichtlich der grobfahrlässigen Herbeiführung der Invalidität durch Alkoholabusus hat das Eidg. Versicherungsgericht verschiedentlich festgestellt, daß das grobfahrlässige Verhalten im Al-

koholmißbrauch als solchem liegt, indem bei üblichem Bildungsgrad und pflichtgemäßer Sorgfalt erkannt werden kann, daß jahrelanger Mißbrauch geistiger Getränke die Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung in sich schließt (vgl. vor allem EVGE 1962 S. 101 und 1968 S. 276). Wer gegen diese Gefahr das ihm Zumutbare nicht vorkehrt – sei es gegebenenfalls auch dadurch, daß er sich keiner Entwöhnungskur unterzieht –, hat sich, falls der Schaden eintritt, grobfahrlässig verhalten. Unerheblich ist, daß die Widerstandskraft dessen, der sich dem Trunk ergibt, erfahrungsgemäß mit der Zeit abnimmt; denn entscheidend ist, ob der Versicherte *zu Beginn* des Alkoholmißbrauches unfähig war, den Alkohol zu meiden oder sich doch hinreichend zu mäßigen. Diese Frage könnte nur bejaht werden, sofern feststünde, daß schon am Anfang eine psychische Abwegigkeit vorlag, die bereits Krankheitswert hatte, so daß die fortschreitende Trunksucht nur als Symptom dieser Krankheit erscheint ...

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Die Beschwerde des Versicherten wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die angefochtene Verfügung sowie das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Akten an die Krankenkasse zu neuer Verfügung gemäß den Erwägungen zurückgewiesen werden.

3. Urteil der II. Abteilung vom 13. Januar 1969 i. S. Christlichsoziale Kranken- und Unfallkasse der Schweiz gegen Bütler

Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 23 KUVG. – Voraussetzungen des Anspruchs auf Krankenpflegeleistungen, insbesondere bei der Hospitalisierung von bejahrten Versicherten.

Art. 12 al. 2 chi. 2 et art. 23 LAMA. – Conditions du droit aux prestations dans l'assurance des frais de traitement, spécialement en cas d'hospitalisation d'assurés âgés.

Art. 12 cpv. 2 cifra 2 e art. 23 LAMI. – Condizioni del diritto alle prestazioni in materia di assicurazione delle spese di cura, segnatamente ove si tratti di assicurati anziani degenti in un ospedale.

411.22 Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts (MKGE)

Dokument 1: Titelblatt eines Bandes der MKGE

SCHWEIZERISCHE ARMEE · ARMÉE SUISSE
ESERCITO SVIZZERO

67.8 dfi

6. Band

Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes

aus den Jahren 1951-1957

Herausgegeben im Auftrage des Eidg. Militärdepartementes
vom Oberauditor der Armee

6e volume

Arrêts du tribunal militaire de cassation

des années 1951 à 1957

Publié sur l'ordre du Département militaire fédéral
par l'Auditeur en chef de l'armée

6° volume

Sentenze del tribunale militare di cassazione

dall'anno 1951 al 1957

Pubblicato per incarico del Dipartimento militare federale
dall'Uditore in capo dell'esercito

Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3

9)

Vorwort.

Bis zum Jahre 1915 sind die wichtigeren Entscheidungen des Militärkassationsgerichts in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht veröffentlicht worden. Nachher erschienen einige Urteile des Militärkassationsgerichts in der Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte (August 1914 bis Januar 1916), herausgegeben vom Armeeauditor. Der vorliegende Sammelband schliesst an diese Veröffentlichungen an. Er umfasst die Entscheidungen vom November 1915 bis Ende 1925.

Von den rund 250 Urteilen, welche das Militärkassationsgericht während dieses Zeitraumes gefällt hat, wurden diejenigen zur Veröffentlichung ausgewählt, welche für die zukünftige Praxis der Militärgerichte wegleitend sein können. Weggelassen wurden ausser den unwichtigen Urteilen solche Entscheide, die zum einzigen Gegenstand die Auslegung von Kriegserlassen, die seither ausser Kraft getreten sind, haben, sowie diejenigen, welche eine feststehende Praxis bestätigen.

Um Raum zu sparen, kamen von diesen Urteilen grundsätzlich nur die Erwägungen zum Abdruck und zwar nur solche Stellen, die ein besonderes Interesse beanspruchen können. Wo es zum Verständnis der Erwägungen erforderlich erschien, wurde eine kurze Darstellung des Sachverhaltes vorausgeschickt.

Die fettgedruckten Überschriften haben nur die Bedeutung kurzer Inhaltsangaben. Der authentische Wortlaut der Urteile des Militärkassationsgerichts findet sich lediglich in den Erwägungen. — Der Sachverhalt wurde zur Unterscheidung von der Überschrift und von den Erwägungen durch Kursivdruck gekennzeichnet; soweit er aber wörtlich den Entscheidungen des Militär-

kassationsgerichts entnommen ist, wurde er in Antiqua gesetzt. — Die Bezeichnung der Erwägungen mit A., B., C. usw. entspricht der Bezeichnung in den Originalurteilen.

Die Urteile sind chronologisch geordnet worden. Im Anhang befindet sich ein Sach-, Gesetzes- und Personenregister, das sämtliche Entscheide des Militärkassationsgerichts umfasst, die in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht und im vorliegenden Sammelband veröffentlicht wurden.

Bern, den 31. Dezember 1925.

Der Oberauditor der Armee:
Trüssel.

1.

Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift (Art. 72 MStG), begangen durch Überschreitung der für Jeeps aufgestellten Belastungsgrenze. Von Dienstvorschriften darf jedenfalls dann nicht abgewichen werden, wenn es nicht zwingend nötig ist.

Inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM) par dépassement de la limite réglementaire de charge pour une jeep. Une dérogation à une prescription de service n'est admissible qu'en cas d'urgente nécessité.

Inosservanza di prescrizioni di servizio (art. 72 CPM) per sorpasso del limite regolamentare di carico di una jeep. Una deroga alle prescrizioni di servizio non può, in ogni caso, entrare in considerazione se non in casi di urgente necessità.

Gegen die Verurteilung wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften wendet der Beschwerdeführer ein, die Vorschrift, dass auf einem Jeep höchstens vier Personen fahren dürfen, werde in der Praxis nicht eingehalten. Sie lasse sich bei den schwachen Motorfahrzeugbeständen auch nicht durchführen. Der überzählige Mann, den der Beschwerdeführer mitgeführt habe, hätte im Fussmarsch die motorisierte Batterie nicht einholen können. Es sei dienstlich geboten gewesen, ihn der Batterie rasch zuzuführen, statt ihn einen Tag lang im Gelände herumbummeln zu lassen. Es gebe Lagen, die vom Offizier einen Entschluss forderten, der möglicherweise einem allgemeinen Befehl widerspreche. Die Entschlussfreudigkeit werde ertötet, wenn der Offizier bestraft werde, nachdem er einer der Lage angepassten Überlegung gefolgt sei.

Diese Rüge hält nicht stand. Ob und inwieweit auch abgesehen von Fällen der Notwehr oder des Notstandes im allgemeinen von Dienstvorschriften abgewichen werden darf, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls könnte die Abweichung, wenn Vorschriften einen Sinn haben sollen, in einem Fall wie dem vorliegenden nur mit zwingenden Gründen gerechtfertigt werden, da die Belastungsgrenze für Jeeps nicht ordnungs-, sondern sicherheitshalber festgesetzt ist. Zwingende Gründe bestanden hier nicht. Da der Beschwerdeführer bei der Abfahrt der Batterie wusste, dass er einen Kanonier in das Batterie-Büro geschickt hatte, um einen Lagebericht zu holen, hätte er einen anderen Mann an die vorausfahrende Batterie abgeben können, um dem Kanonier auf dem Jeep einen Platz freizuhalten. Er hat nie behauptet, dass die übrigen Fahrzeuge voll besetzt gewesen seien, sondern im Gegenteil selber geltend gemacht, dass er den Nachzügler bloss habe der Batterie nach-

11)

führen wollen, um ihn dann an einen Lastwagen abzugeben. Selbst wenn der Beschwerdeführer dem Kanonier nicht von Anfang an einen Platz hätte freihalten können, hätte kein Anlass bestanden, den Jeep mit fünf Personen zu besetzen. Die Strecke von Ebertswil in das Übungsgelände in der Nähe von Sihlbrugg ist nicht so gross, dass der Kanonier oder ein anderer der Mitfahrenden sie nicht hätte zu Fuss oder mit einem Fahrrad zurücklegen können. Auch die durch nichts belegte Behauptung des Verteidigers, in der Praxis würden die Vorschriften über die Belastungsgrenze nicht beachtet, hilft nicht : solcher Missbrauch würde nichts daran ändern, dass der Beschwerdeführer die ihm bekannte Vorschrift zu befolgen hatte und für die vorsätzliche Übertretung zu bestrafen ist.

(27. Februar 1951, M. c. D. G. 5)

2.

Revision (Art. 199 MStGO) wegen einer mit neuem Beweismittel belegten Epilepsie des Verurteilten.

Revision (art. 199 OJPPM). Une épilepsie établie par des moyens de preuve nouveaux constitue un motif de revision.

Revisione (art. 199 OGPPM) basata su un'affezione di epilessia del condannato, accertata con nuovi mezzi di prova.

Gemäss Art. 199 MStGO kann der Verurteilte jederzeit auf Grund neuer, für die Verteidigung erheblicher Tatsachen oder Beweismittel die Revision eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen militärgerichtlichen Verfahrens verlangen. Aus dem Urteil des Divisionsgerichts 6 vom 30. November 1949 ergibt sich zwar, dass M. schon an der Hauptverhandlung geltend machte, er leide an epileptischen Anfällen, und dass er zwei diesbezügliche Schreiben vorlegte. Das Protokoll der Hauptverhandlung gibt darüber allerdings keine Auskunft. Aus der Urteilsbegründung geht aber hervor, dass das Divisionsgericht diesen Angaben M.s keine Bedeutung beimass und seinen Gesundheitszustand nicht näher untersuchen liess. Der Bericht der Schweiz. Anstalt für Epileptische vom 27. Januar 1951 stellt nun aber fest, dass M. mit Sicherheit an Epilepsie leide, und hält dafür, dass dieses Leiden sich auch auf sein Verhalten ausgewirkt haben mag, für das er vom Divisionsgericht 6 mit fünf Monaten Gefängnis bestraft worden ist. Diese Tatsache muss im Sinne von Art. 199 MStGO als neu und erheblich betrachtet werden. Denn es ist anzunehmen, dass das Divisionsgericht 6 anders geurteilt haben würde, wenn es zuverlässige Kenntnis vom Krankheitszustand M.s gehabt hätte. Dem Revisionsbegehren muss daher

II. Gesetzesregister
II. Répertoire des articles de loi
II. Indice delle leggi

Militärstrafgerichtsordnung, Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 / 23. Dezember 1911 / 13. Juni 1927 / 28. Oktober 1937 / 13. Juni 1941 / 21. Dezember 1950

Organisation judiciaire et procédure pénale pour l'armée fédérale, Loi fédérale du 28 juin 1889 / 23 décembre 1911 / 13 juin 1927 / 28 octobre 1937 / 13 juin 1941 / 21 décembre 1950

Organizzazione giudiziaria e procedura penale per l'esercito federale, Legge federale del 28 giugno 1889 / 23 dicembre 1911 / 13 giugno 1927 / 28 ottobre 1937 / 13 giugno 1941 / 21 dicembre 1950

Art. 58 : Nr. 32 Erw. 3*d*.
Art. 70 : Nr. 8 Erw. 2, Nr. 75.
Art. 78 : Nr. 38.
Art. 91 Abs. 3 : Nr. 32 Erw. 3*d*.
Art. 107 Abs. 1 : Nr. 100.
Art. 108 Abs. 1 : Nr. 38.
Art. 122 Abs. 2 : Nr. 89 Erw. 4.
Art. 124 Ziff. 2 : Nr. 5, 34 Erw. 1*a*.
Ziff. 4 : Nr. 24 Erw. 1, Nr. 34 Erw. 1*a*
Art. 137 : Nr. 8 Erw. 2
Art. 157 : Nr. 55, 65 Erw. 1, Nr. 72 Erw. 3, Nr. 80 Erw. 1, Nr. 108 Erw. 5, Nr. 121.
Art. 159 : Nr. 5, 31 Erw. 2, Nr. 65 Erw. 1, Nr. 80 Erw. 1.
Art. 160 Abs. 2 : Nr. 24 Erw. 1, Nr. 31 Erw. 2, Nr. 89 Erw. 5.
Art. 161 : Nr. 60 Erw. 1, Nr. 67 Erw. 1, Nr. 78.
Art. 163 Abs. 1 : Nr. 84 Erw. 2.
Art. 164 Abs. 2 : Nr. 112 Erw. 1.
Art. 165 : Nr. 112 Erw. 1.
Art. 166 : Nr. 85.
Art. 167 : Nr. 72, 123.
Art. 177 : Nr. 54 Erw. 2.
Art. 178 : Nr. 58.
Art. 187 : Nr. 67 Erw. 2.
Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 : Nr. 4 Erw. 1, Nr. 39 Erw. 1, Nr. 83 Erw. 3, Nr. 88, 89 Erw. 5, Nr. 109, 113, 114.
Ziff. 5 : Nr. 5, 31 Erw. 2, Nr. 34 Erw. 1*a*.
Ziff. 6 : Nr. 5, 31 Erw. 6, Nr. 34 Erw. 1*a*.
Ziff. 7 : Nr. 49, 112 Erw. 1.
Abs. 2 : Nr. 5, 24 Erw. 1, Nr. 71.
Art. 189 Abs. 1 : Nr. 59 Erw. 4, Nr. 100.
Abs. 3 : Nr. 8 Erw. 1, Nr. 30 Erw. 1, Nr. 45.
Art. 192 : Nr. 59 Erw. 4, Nr. 60 Erw. 1, Nr. 77 Erw. 3, Nr. 95 Erw. 1.
Art. 193 Abs. 2 : Nr. 93 Erw. 6.
Art. 194 : Nr. 23, 57 Erw. 2, Nr. 89 Erw. 5.
Art. 196 : Nr. 23.
Art. 199 Abs. 1 : Nr. 2, 3, 16, 47, 50, 120, 123.
Abs. 2 : Nr. 107.
Art. 202 : Nr. 50, 123 Erw. 5.

12)

III. Alphabetisches Sachregister

Absicht
— Begriff : Nr. 14 Erw. 4.
— Fälle :
— — Absicht, gegen einen Nichtschuldigen eine Strafverfolgung herbeizuführen ; der Wille, sich selber zu entlasten, schliesst sie nicht aus : Nr. 37.
— — Absicht, mehr als drei Monate im Ausland zu bleiben : Nr. 60 Erw. 2.
— — Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen :
— — — Bei Dienstverweigerung : Nr. 42 Erw. 2, Nr. 57 Erw. 1.
— — — Bei Dienstpflichtbetrug : Nr. 42 Erw. 1.

Abwesende, Verfahren gegen
— Wiedereinsetzung des in Abwesenheit Verurteilten ist nur möglich, wenn die Vollstreckung nicht verjährt ist : Nr. 72 Erw. 1.
— Der in Abwesenheit Verurteilte kann die Revision nicht verlangen, solange die Wiedereinsetzung zulässig ist : Nr. 123.
Siehe auch Verfolgungsverjährung, Vollstreckungsverjährung.

Achtungswerter Beweggrund
Siehe Strafmilderung.

Aktenstück
Siehe Fälschung dienstlicher Aktenstücke.

Anklage
— Sie kann nicht zurückgezogen werden : Nr. 31 Erw. 2.
— Auf eine die Tat als leichten Fall oder als Disziplinarfehler bezeichnende Anklage ist nicht einzutreten : Nr. 89 Erw. 4.
Siehe auch Anklageschrift.

Anklageschrift
— Bezeichnung der Tat :
— — Die Anklageschrift braucht nicht alle Einzelheiten zu erwähnen : Nr. 5.
— — Die Anklageschrift soll nicht eine « Geschichtserzählung » sein : Nr. 34 Erw. 1a.
— Bezeichnung der Gesetzesartikel :
— — Die Bestimmungen über die anzuwendenden Strafen sind nicht aufzunehmen : Nr. 24 Erw. 1.
— — Wenn Anwendung des Art. 72 MStG beantragt wird, sollte in der Regel auch auf die nichtbefolgte Dienstvorschrift hingewiesen werden : Nr. 34 Erw. 1a.

Anstiftung
— Nur eine noch nicht zur Tat entschlossene Person kann angestiftet werden : Nr. 32 Erw. 3 c.
— setzt nicht voraus, dass der Angestiftete sich gegen das Ansinnen des Anstifters wehrt : Nr. 32 Erw. 3 c.

Arreststrafe
— ist Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 49 Ziff. 1 Abs. 1 MStG : Nr. 32 Erw. 1.

13)

Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA)

Dokument 1: Titelblatt eines Bandes der SVA

Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten

Zwölfte Sammlung: 1960-1966

Arrêts de tribunaux civils suisses dans des contestations de droit privé en matière d'assurance

Douzième recueil: 1960-1966

Sentenze di tribunali civili svizzeri nelle contestazioni di diritto privato in materia d'assicurazione

Dodicesima raccolta: 1960-1966

Herausgegeben vom Eidgenössischen Versicherungsamt
Edité par le Bureau fédéral des assurances
Pubblicata dall'Ufficio federale delle assicurazioni

14)

III

VORWORT

Gemäss Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1888 betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Zivilurteile haben die schweizerischen Gerichte dem Eidgenössischen Versicherungsamt eine Abschrift aller in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen in privaten Versicherungsstreitigkeiten einzusenden. Das Versicherungsamt veröffentlicht diese Urteile, kurz zusammengefasst, in seinen jährlich erscheinenden Berichten. Ausserdem werden die Urteile in den periodisch erscheinenden « Entscheidungen schweizerischer Gerichte » zusammengestellt und veröffentlicht. Beide Publikationen sollen es den Kreisen, welche sich für das Versicherungsrecht interessieren, ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die schweizerische Rechtsprechung im privaten Versicherungsrecht zu verschaffen.

Der vorliegende 12. Band enthält die Entscheidungen der Jahre 1960 bis 1966. Die Zusammenstellung erfolgte nach der in den früheren Sammlungen verwendeten Methode: Jedem Urteil wurde zunächst ein kurzer Abriss der im Urteil behandelten Rechtsfragen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vorangestellt, der indessen nicht Bestandteil des Urteils bildet. Es folgt die Wiedergabe des Tatbestandes, und zwar in der Regel gekürzt, sofern die vollständige Publikation zum Verständnis der rechtlichen Erwägungen nicht erforderlich ist. Die Urteilsbegründungen dagegen sind, von gelegentlich unbedeutenden redaktionellen Änderungen abgesehen, wörtlich aufgenommen, soweit sie versicherungsrechtliche Fragen erörtern. Neben einer Inhaltsübersicht wurden wiederum ein Gesetzesregister, je ein Register nach Gerichten und nach Versicherungszweigen geordnet sowie ein ausführliches Sachregister aufgenommen.

Entsprechend der neutralen Haltung, die das Versicherungsamt gegenüber privaten Versicherungsstreitigkeiten einnimmt, ist die Auswahl der dem Versicherungsamt eingereichten Urteile ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten getroffen worden. Veröffentlicht wurden alle Entscheidungen, die versicherungsrechtliche Fragen enthalten. Verzichtet wurde dagegen in der Regel auf die Aufnahme von Urteilen, die lediglich haftpflichtrechtliche Fragen aus dem Gebiet der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreffen.

Bern, im September 1968 *Eidgenössisches Versicherungsamt*

15)

Dokument 3: Bsp zur Inhaltsübersicht eines Bandes der SVA

INHALTSÜBERSICHT

A. Allgemeiner Teil No.

I. Versicherungsantrag; Schuldanerkennung 1–4
(5, 32, 64, 109, 112)

II. Ende des Versicherungsvertrages
1. Rücktritt bei Teilschaden 5–6
2. Wegfall der Gefahr 7
3. Rückerstattung des Prämienrabattes 8

III. Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss
1. Gefahrstatsachen 9–10 (13, 14, 16)
2. Verletzung der Anzeigepflicht 11–16 (10)

IV. Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses
1. Selbstmord 17 (93, 95)
2. Grobe Fahrlässigkeit 18–29
(12, 30, 42–44, 47, 50, 59, 70, 75, 76, 78, 80–85, 95)
3. Hausgenossen 30

V. Versicherung für fremde Rechnung 31

VI. Prämie
1. Mahnpflicht des Versicherers 32
2. Zahlungsverzug 33–35 (4)

VII. Umfang der Gefahr
1. Auslegung des Vertrages 36–41 (2, 6, 17, 59, 96, 102)
2. Besondere Klauseln der Unfallversicherung
a) Raufhandel 42
b) Trunkenheit 43–44 (25)
c) Andere Klauseln 45
3. Besondere Klauseln der Transportversicherung 46 (31)
4. Besondere Klauseln der Fahrzeugkaskoversicherung 47 (115)

VIII. Eintritt des befürchteten Ereignisses
1. Anzeigepflicht 48
2. Abklärung des Schadenfalls 49
3. Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs 50

IX. Entschädigungsquittung 51–52 (99)

X. Anerkennung der Leistungspflicht 53

XI. Verjährung und Befristung 54–57 (46, 99)

XII. Agent 58 (11–15, 109, 110)

B. Schadensversicherung No.

XIII. Ersatzwert 59–60 (20, 61, 67, 115)

XIV. Schadenminderungskosten 61

XV. Handänderung
1. Anwendbarkeit des Art. 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag in der Autoinsassenversicherung 62–63
2. Rücktrittsrecht des Erwerbers 64 (65)
3. Bei erbrechtlicher Auseinandersetzung 65

XVI. Verhältnis zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs . 66

XVII. Sachverständigenverfahren 67 (102)

XVIII. Regressrecht des Versicherers gegen den Haftpflichtigen . . 68–70 (18)

XIX. Haftpflichtversicherung
1. Gegenstand 71–72 (36)
2. Anerkennung der Haftpflicht 73

XX. Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
1. Unmittelbarer Anspruch des Geschädigten 74 (48, 86)
2. Regressrecht des Versicherers 75–85 (10, 26–29)
3. Strolchenfahrerversicherung 86

C. Personenversicherung

XXI. Versicherung auf fremdes Leben 87–88 (16)

XXII. Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers 89–92 (68, 116)

XXIII. Unfallversicherung
1. Begriff des Unfalls 93–95 (9)
2. Mitwirkung fremder Schadensursachen 96 (12)
3. Zeitliche Haftungsbeschränkung 97
4. Invalidität 98–105 (55)
5. Heilungskostenversicherung 106 (90)

XXIV. Krankenversicherung 107

D. Anwendbares Recht; Verfahren

XXV. Verhältnis zum Obligationenrecht 108–110 (32, 54, 74)

XXVI. Schuldbetreibung 111–114 (33, 71)

XXVII. Beweiswürdigung 115–116 (12, 17, 85, 86, 93, 94, 96, 100, 103)

Dokument 4: Bsp zum Gesetzesregister eines Bandes der SVA

Gesetzregister
Table des textes de loi cités
Indice delle leggi citate

I. Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag

Loi fédérale du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance

Legge federale del 2 aprile 1908 sul contratto d'assicurazione

(Die fettgedruckten Nummern beziehen sich auf Bundesgerichtsentscheide
Les numéros en caractères gras renvoient aux arrêts du Tribunal fédéral
I numeri in grassetto indicano le sentenze del Tribunale federale)

Art.	No.
1	3, 4, 42
4	9, 10, 11, 13, 14, 15, **16, 110**
5	**110**
6	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, **16,** 59, **110**
7	**110**
8	12, 13, 15, **110**
9	33
11	**110**
12	32, **38,** 109, **110**
14	12, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, **28,** 29, 30, 42, 43, **47,** 50, 59, 74, 75, 76, 77, 78, **80,** 81, 82, **83,** 84, 85, **95,** 99, 102
16	**80**
17	**80**
18	**38**
19	4, 32, 42
20	4, 32, 34, 35, **38,** 112
21	4, 32, 33, 34, 35, 111, 112
23	7
24	1, 7
25	10, **16**
28	**38,** 106
29	24
30	33
32	**38**
33	17, 24, 25, 36, 37, **38,** 39, **40, 41,** 44, 45, **47, 83,** 96, 100, 104, 105, 115
34	13, 15, 58, 109
38	48, 61
39	48, 50, 61
40	50
41	9, 12, 48, 49, 50, **51,** 53, 59, 61, 105, 106
42	5, 6, 50, 99
46	46, 54, 55, 56, 57, 98, 99, 101, 102
47	1
48	21, 62, 68
54	62, 63, 64, 65, **110**
55	66
60	71
61	61
63	67
66	62
67	25, 89
69	20, 59
70	61

17)

Art.	No.	Art.	No.
72	27, 29, 68, 69, 70, 75, 77, 78, 79, **80,** 82, **83,** 84, 90, 91, 116	**88**	92, 98, 99, 100, 102
73	91, 116	**90**	**16**
74	**16,** 87, **95**	**96**	68, 89, 90, 91, 92, 116
76	87	**97**	**47,** 64
77	87	**98**	**16,** **28, 47,** 64, **80,** 90, 91, 92, 102, **110**
87	45, 57, 90, 92, 93, **95,** 99, 102	**100**	18, **28, 83,** 109, **110**

II. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière

Legge federale del 19 dicembre 1958 sulla circolazione stradale

Art.	No.	Art.	No.
25	72	**63**	**28, 83**
31	27	**65**	21, 26, 27, **28,** 82, **83,** 84, 85, 86
32	21	**68**	1
34	26	**70**	**40**
36	26	**75**	**83,** 86
58	**28, 83,** 84, 86, 116	**78**	91
59	**28,** 116	**83**	84
60	**83,** 91	**90**	26
62	91, 92		

III. Verordnung vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr

Ordonnance du 20 novembre 1959 sur la responsabilité civile et l'assurance en matière de circulation routière

Ordinanza del 20 novembre 1959 concernente la responsabilità civile e l'assicurazione in materia di circolazione stradale

Art.	No.	Art.	No.
11	**83**	**57**	91
55	91	**59**	91

IV. Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln

Ordonnance du 13 novembre 1962 sur les règles de la circulation routière

Ordinanza del 13 novembre 1962 sulle norme della circolazione stradale

Art.	No.
13	26

Dokument 5: Urteilsregister eines Bandes der SVA
(Nach Gerichten geordnet)

XIX

Urteile - Arrêts - Sentenze

I. Nach Gerichten geordnet. Chronologische Reihenfolge

Classés par tribunaux et par ordre chronologique

Classificate per tribunali e in ordine cronologico

		No.
1. Bundesgericht – Tribunal fédéral – Tribunale federale		
2 juin	1960	46
26. Oktober	1961	95
20 février	1962	51
3 juillet	1962	80
19. September	1963	38
22 octobre	1964	110
18. März	1965	83
28. Oktober	1965	40
4 novembre	1965	47
29 marzo	1966	41
15. November	1966	28
9 décembre	1966	16
2. Kanton Zürich		
a) Obergericht		
11. Januar	1960	62
14. Januar	1960	93
11. November	1961	77
20. Februar	1965	92
1. April	1965	21
28. Oktober	1965	105
11. Januar	1966	49
20. Oktober	1966	27
b) Handelsgericht		
17. Januar	1964	67
5. Januar	1966	31
4. April	1966	50
c) Bezirksgericht Zürich		
9. November	1960	109
21. März	1961	61
24. August	1962	12
9. Januar	1964	82
30. Januar	1964	14
2. Dezember	1964	104
13. Dezember	1965	15
23. Februar	1966	43
20. April	1966	53
13. Mai	1966	52
14. Dezember	1966	29
d) Bezirksgericht Horgen		
20. Oktober	1960	1
12. November	1960	2
7. Juni	1961	112
9. März	1962	66
9. Januar	1963	4
9. Januar	1963	34
e) Bezirksgericht Pfäffikon		
25. April	1961	19
f) Bezirksgericht Uster		
9. November	1960	75
g) Bezirksgericht Winterthur		
2. März	1960	45
7. Oktober	1960	63
10. November	1960	89
3. Kanton Bern		
Appellationshof		
7. März	1961	55
28 novembre	1962	7
23. November	1966	107
1. Dezember	1966	60
4. Kanton Luzern		
a) Obergericht		
28. April	1960	18
14. Dezember	1960	90
23. November	1961	71
4. Juli	1963	30
8. Oktober	1964	106
b) Amtsgericht Luzern-Stadt		
31. Dezember	1962	64
23. Dezember	1965	8
c) Amtsgericht Luzern-Land		
20. Januar	1964	102
5. Kanton Schwyz		
a) Kantonsgericht		
28. März	1960	74
14. Dezember	1965	58

18)

No.

b) Bezirksgericht Höfe

14. Oktober 1966 35

c) Bezirksgericht der March

2. Juli 1960 65

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald
Kantonsgericht

5. April 1960 97
8. Februar 1963 101

7. Kanton Glarus

a) Zivilgericht

11. Februar/
11. April 1960 108

b) Zivilgerichts-Präsident Glarus

18. März/
4. April 1960 5

8. Canton de Fribourg
Tribunal cantonal

11 juillet 1961 113
11 avril 1962 99

9. Kanton Solothurn

a) Obergericht

3. Oktober 1961 114
11. April 1962 73

b) Amtsgericht Dorneck-Thierstein

19. November 1965 25

No.

10. Kanton Baselland
Obergericht

26. April 1966 44

11. Kanton St. Gallen

a) Bezirksgericht St. Gallen

9. September 1960 98
26. Oktober 1962 100
22. Dezember 1962 6

b) Bezirksgericht Untertoggenburg

11. Februar 1960 54

12. Kanton Graubünden
Kantonsgericht

15. Februar 1961 96

13. Kanton Aargau

a) Bezirksgericht Laufenburg

9. September 1965 23

b) Präsident des Bezirksgerichts Zofingen

5. November 1963 48

14. Kanton Thurgau

a) Bezirksgericht Arbon

18. Januar 1965 39

b) Bezirksgericht Kreuzlingen

30. März 1966 10
30. März 1966 26

No.

15. Cantone Ticino

a) Pretura di Vallemaggia

10 dicembre 1962 72

b) Pretore di Lugano-Città

22 dicembre 1961 78

16. Canton de Vaud

a) Tribunal cantonal

10 mars 1961 94
25 janvier 1963 13
27 mai 1964 20
6 janvier 1965 86
24 mars 1965 116

b) Tribunal du district de Lausanne

1er septembre 1966 85

c) Président du Tribunal du district de Lausanne

9 juillet 1963 37
31 décembre 1963 81

d) Juge de paix du cercle de Lausanne

18 juin 1965 69
18 mai 1966 70

e) Juge de paix du cercle de Grandcour

26 août 1961 3

f) Juge de paix du cercle de Romanel

14 février 1966 32

			No.
17. Canton du Valais			
Tribunal cantonal			
10	janvier	1962	11
4	janvier	1963	91
13	mars	1964	103
8	avril	1964	115
25	juin	1965	22
29	octobre	1965	84
2	décembre	1966	42
18. Canton de Neuchâtel			
a) Tribunal cantonal			
30	mai	1962	9
8	novembre	1965	59
b) Cour de cassation civile			
23	mai	1961	111
19. Canton de Genève			
Cour de justice			
26	janvier	1960	33
23	février	1960	36
22	septembre	1961	76
8	décembre	1961	56
30	mars	1962	17
8	mai	1962	79
5	février	1963	57
25	juin	1963	87
8	novembre	1963	68
18	février	1964	88
14	septembre	1965	24

Dokument 6: Urteilsregister eines Bandes der SVA
(Nach Versicherungszweigen geordnet)

XXII

II. Nach Versicherungszweigen geordnet

Classés par branches d'assurances

Classificate per ramo d'assicurazione

(Die fettgedruckten Nummern beziehen sich auf Bundesgerichtsentscheide
Les numéros en caractères gras renvoient aux arrêts du Tribunal fédéral
I numeri in grassetto indicano le sentenze del Tribunale federale)

1. Lebensversicherung — Assurance sur la vie — Assicurazione sulla vita

No. 9, **16,** 17, 37, **41,** 87, 88

2. Unfallversicherung — Assurance contre les accidents — Assicurazione contro gli infortuni

a) Einzelunfallversicherung — Assurance individuelle contre les accidents — Assicurazione individuale contro gli infortuni

No. 3, 12, 14, 19, 25, 33, 35, 42, 49, 55, 94, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105

b) Kollektivunfallversicherung — Assurance collective contre les accidents — Assicurazione collettiva contro gli infortuni

No. 7, 8, **38,** 43, 45, 54, 57, 62, 63, 90, **95,** 97, 104, 106, 109

c) Abonnentenversicherung — Assurance-abonnement — Assicurazione collegata con un abbonamento

No. 44, 93

3. Krankenversicherung — Assurance contre la maladie — Assicurazione contro la malattia

No. 39, 68, 107

4. Haftpflichtversicherung — Assurance de la responsabilité civile — Assicurazione contro la responsabilità civile

No. 18, 36, **40,** 71, 72, 73

19)

5. Motorfahrzeughaftpflichtversicherung — Assurance responsabilité civile pour véhicules automobiles — Assicurazione della responsabilità civile per autoveicoli

No. 1, 10, 13, 21, 23, 26, 27, **28,** 29, 30, 48, **51,** 52, 53, 58, 60, 66, 74, 75, 76, 77, 78, 79, **80,** 81, 82, **83,** 84, 85, 86, 89, 91, 92, 108, 116

6. Feuerversicherung — Assurance contre l'incendie — Assicurazione contro l'incendio

No. 4, 11, 50, 59, 65, 67

7. Transportversicherung — Assurance contre les risques de transport — Assicurazione contro i rischi di trasporto

No. 31, **46,** 61

8. Fahrzeugkaskoversicherung — Assurance corps de véhicules — Assicurazione di corpi di veicoli

No. 15, 19, 22, **47,** 69, 70, 79, 81, 82, **110,** 115

9. Diebstahlversicherung — Assurance contre le vol — Assicurazione contro il furto

No. 20, 56

10. Wasserschadenversicherung — Assurance contre les dégâts des eaux — Assicurazione contro i danni dell'acqua

No. 64

11. Glasversicherung — Assurance contre le bris des glaces — Assicurazione contro la rottura dei vetri

No. 65

12. Rechtsschutzversicherung — Assurance de la protection juridique — Assicurazione della protezione giuridica

No. 2, 5, 6, 32, 111, 112, 113

13. Schmucksachenversicherung — Assurance des bijoux — Assicurazione dei gioielli

No. 24

anerkennung und demnach auch kein Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG gegeben. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Denn ein Vertrag mit Prolongationsklausel (welche die stillschweigende Fortsetzung des Vertrages ermöglicht, wie dies gemäss § 12 der Versicherungsbedingungen der Fall ist) kommt einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrag gleich (Koenig, Schweiz. Privatversicherungsrecht, S. 69). Mangels (rechtsgültiger) Kündigung läuft der Vertrag jeweils ohne irgendwelche Änderung um ein Jahr weiter. Es handelt sich daher juristisch, entgegen dem Wortlaut des Art. 47 VVG, nicht um eine « Erneuerung » im eigentlichen Sinne, sondern bloss um eine Fortsetzung des alten Vertrages (Koenig a. a. O.). Dies trifft im vorliegenden Falle schon deshalb zu, weil der Vertrag vom 30. Dezember 1958 auf drei Jahre abgeschlossen wurde. Fällt die auf den 31. Dezember 1959 erfolgte Kündigung (welche lediglich durch die auf den 1. Januar 1960 notwendig gewordene Anpassung der Versicherungsverträge an das neue SVG ermöglicht wurde) dahin, so gilt der Vertrag schon gemäss der ursprünglichen Vereinbarung weiter. Der Klägerin steht daher gemäss Versicherungsvertrag in Verbindung mit Art. 24 VVG (Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie) die volle Jahresprämie für das Jahr 1960 zu.

Der Umstand, dass der Beklagte auf 1. Februar 1960 bei einer andern Gesellschaft eine Versicherung abgeschlossen hat und die Klägerin daher kein Risiko mehr trug, kann bei der Prämienberechnung nicht berücksichtigt werden, da gemäss § 8 der Versicherungsbedingungen in Verbindung mit dem Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 6. Juli 1960 ein Abzug für die risikofreie Zeit nur dann gewährt werden kann, wenn die Versicherung bei der Klägerin weitergeführt wird.

Es ist deshalb der Klägerin für den Betrag von Fr. 328.70 (Jahresprämie gemäss Versicherungsvertrag vom 30. Dezember 1958 Fr. 327.— plus eidg. Stempelgebühr ½ % der Prämie = Fr. 1.70) nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 1960 provisorische Rechtsöffnung zu gewähren. Für einen weiteren Betrag besteht kein Rechtsöffnungstitel. Die Klägerin setzt die verfallene Jahresprämie auf Fr. 355.60 an (wohl auf Grund der Prämienerhöhung infolge der Erhöhung der Versicherungssumme gemäss Art. 64 SVG), welcher Betrag aber nirgends unterschriftlich ausgewiesen ist; ebensowenig sind es die « Verzugskosten » von Fr. 1.20.

No. 2. a) Ein vom Versicherer angenommener Versicherungsantrag gilt gegenüber dem Versicherten als Schuldanerkennung für den Betrag der fälligen Prämien.

b) Sieht der Versicherungsvertrag vor, dass er auf eine bestimmte, in den AVB umschriebene Garantie beschränkt und die Jahresprämie auf Fr. 10.— reduziert wird, wenn der Versicherte die Kontrollschilder deponiert

hat, so muss darunter der ganze Versicherungsvertrag und die ganze Jahresprämie verstanden werden.

(Rechtsschutzversicherung)

a) Une proposition d'assurance acceptée par l'assureur vaut, contre l'assuré, reconnaissance de dette pour le montant de la prime échue.

b) Si le contrat d'assurance prévoit que la garantie est limitée à un secteur déterminé par les CGA et que la prime annuelle est réduite à 10 fr. lorsque l'assuré a déposé les plaques de contrôle, il faut admettre que c'est l'ensemble du contrat et de la prime annuelle qui sont ainsi visés.

(Assurance de la protection juridique)

a) Una proposta d'assicurazione accettata dall'assicuratore vale di fronte all'assicurato come riconoscimento di debito per l'ammontare del premio scaduto.

b) Se il contratto d'assicurazione prevede che la garanzia è limitata ad un settore determinato dalle CGA e che il premio è ridotto a fr. 10.— quando l'assicurato abbia depositato le targhe di controllo, bisogna ammettere che si tratta dell'insieme del contratto e del premio annuo.

(Assicurazione della protezione giuridica)

Bezirksgericht Horgen, 12. November 1960,
« C.A.P. » Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft A.G., Genf c. Wethli

Tatbestand. Durch Vertrag vom 24. Februar 1959 schloss der Beklagte bei der Klägerin eine Rechtsschutz-Versicherung auf die Dauer von 10 Jahren ab. Die von der Gesellschaft übernommenen Risiken wurden wie folgt umschrieben: « a) infolge von Schadenfällen, die bei Benützung der mit den nachstehenden amtlichen Kontrollschildern versehenen Fahrzeuge entstehen können; b) infolge von Unfällen, die ihm als Fussgänger, Radfahrer oder beförderte Person (sei dies unentgeltlich oder gegen Bezahlung) zustossen können. » Die Prämie für das Fahrzeug des Versicherten wurde auf Fr. 70.— angesetzt. Für ein Sonderrisiko: « Der Antragsteller ist gedeckt für Streitigkeiten aus allen seinen eigenen Versicherungsverträgen » wurde eine zusätzliche Prämie von Fr. 10.— vereinbart, so dass die Jahresprämie Fr. 80.— betrug. Unter Berücksichtigung eines Rabattes von 10 % und der eidg. Stempelgebühr von 5 % betrug der jährlich zu bezahlende Betrag Fr. 75.60. — Art. 10 II, Ziff. 3 der

Versicherungsbedingungen bestimmt sodann folgendes: « Sind die in der Police bezeichneten Kontrollschilder bei der Autokontrolle deponiert und nicht durch andere ersetzt worden, so wird der Versicherungsvertrag auf die in Art. 3 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen umschriebene Garantie (d. h. für Unfälle als Fussgänger, Radfahrer oder mitfahrende Person) beschränkt und die Jahresprämie ab nächsten Prämienverfall auf Fr. 10.— reduziert. »

Die erste Jahresprämie hat der Beklagte bezahlt. Für die zweite, am 1. März 1960 verfallene Prämie wurde ihm am 13. April 1960 eine Chargémahnung zugestellt. Mit Zahlungsbefehl vom 18. Juni 1960 betrieb die Klägerin den Beklagten für den Betrag von Fr. 76.60 (Jahresprämie Fr. 75.60 plus Fr. 1.— Mahngebühr). Der Beklagte erhob dagegen Rechtsvorschlag mit der Bemerkung, er anerkenne nur eine Schuld von Fr. 10.—.

Mit Schreiben vom 20. April 1960 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass er am 30. September 1959 seine Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt deponiert habe, worauf er von der Klägerin eine « Veränderungsanzeige » erhielt mit dem Ersuchen, diese mit seiner Unterschrift versehen zurückzusenden. Darin wurde eine Reduktion der Jahresprämie auf Fr. 20.— plus 5 % eidg. Stempelgebühr festgesetzt, und zwar: Fr. 10.— « für die Garantien gemäss Art. 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen », Fr. 10.— « für die Mitversicherung von Streitigkeiten aus allen eigenen Versicherungsverträgen », sowie Fr. 1.— Stempelgebühr. Der Beklagte hat diese « Veränderungsanzeige » nicht unterschrieben.

Mit Eingabe vom 7. November 1960 stellte die Klägerin das Begehren um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für den vom Beklagten nicht anerkannten Betrag von Fr. 12.— (« reduzierte Jahresprämie » Fr. 20.—, eidg. Stempelgebühr Fr. 1.— und « Kosten der Chargémahnung » Fr. 1.—, abzüglich den anerkannten Betrag von Fr. 10.—).

Gründe. a) Nach Art. 82. Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. Ein vom Versicherer angenommener Versicherungsantrag gilt gegenüber dem Versicherten als Schuldanerkennung für den Betrag der fälligen Prämien (Panchaud/Caprez, § 94). Ein solcher Versicherungsantrag ist im vorliegenden Falle gegeben.

b) Nach Art. 10 II, Ziff. 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen reduziert sich die Jahresprämie auf Fr. 10.—, wenn der Versicherte die Kontrollschilder hinterlegt hat. Das hat der Beklagte gemäss Bestätigung der Klägerin getan. Die Klägerin behauptet nun, dass der Beklagte ausser dieser reduzierten Prämie von Fr. 10.— noch die Prämie für das Sonderrisiko « Der Antragsteller ist gedeckt für Streitigkeiten aus allen seinen

eigenen Versicherungsverträgen », welche ebenfalls Fr. 10.— betrage, schulde. Von diesem Sonderrisiko ist aber in Art.10 II, Ziff. 3 der Versicherungsbedingungen nicht die Rede. Es heisst da vielmehr ausdrücklich, der Versicherungsvertrag werde auf die in Art. 3 der Bedingungen umschriebene Garantie beschränkt und die Jahresprämie auf Fr. 10. – reduziert. Darunter muss der ganze Versicherungsvertrag und die ganze Jahresprämie verstanden werden, da in Art. 10 II nicht gesagt wird, dass sich die Prämienreduktion nur auf die Fahrzeugprämie von Fr. 70.— beziehe. Dies ist aber auch durchaus sinnvoll, da auch die « eigenen Versicherungsverträge » zur Hauptsache meist das beim Fahren eines Motorfahrzeuges entstehende Risiko (Unfallversicherung etc.) decken sollen. Die Klägerin kann demnach vom Beklagten nur die reduzierte Prämie von Fr. 10.—, nicht aber auch die Prämie für das « Sonderrisiko » verlangen. Die Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 10.— ist daher zu verweigern. Damit kommt auch eine Gebühr für die Mahnung, mit der eine ungerechtfertigt hohe Prämie verlangt wurde, nicht in Betracht. Die Gebühr ist übrigens weder im Gesetz noch im Vertrag beziffert worden.

Die eidg. Stempelgebühr beträgt laut Versicherungsvertrag vom 24. Februar 1959 5 % der Jahresprämie. Für die auf Fr. 10.— reduzierte Prämie beträgt sie demnach Fr. —.50. Da der vom Beklagten unterschriebene Vertrag, wie bereits ausgeführt, einen Rechtsöffnungstitel darstellt, ist der Klägerin für den Betrag von Fr. —.50 Rechtsöffnung zu gewähren.

Der Klägerin ist daher lediglich für Fr. —.50 (eidg. Stempelgebühr) provisorische Rechtsöffnung zu gewähren.

No. 3. La proposition d'assurance signée par le poursuivi vaut reconnaissance de dette à condition que l'assureur l'ait acceptée dans le délai de l'art. 1er LCA.

(Assurance individuelle contre les accidents)

Der vom Betriebenen unterzeichnete Versicherungsantrag gilt als Schuldanerkennung, sofern ihn der Versicherer innerhalb der Frist von Art. 1 VVG angenommen hat.

(Einzelunfallversicherung)

La proposta d'assicurazione firmata dal debitore che è oggetto di un'esecuzione vale come riconoscimento di debito a condizione che l'assicuratore l'abbia accettata entro il termine previsto all'art. 1 LCA.

(Assicurazione individuale contro gli infortuni)

Dokument 8: Bsp zum alphabetischen Sachregister eines Bandes der SVA

ALPHABETISCHES SACHREGISTER

Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Urteile.
Fett gedruckte Nummern bedeuten Bundesgerichtsentscheide.

A

Abschluss des Versicherungsvertrages: durch Annahme des Antrages **38.**

Abtretung
Kann der Arbeitgeber, gestützt auf die — der Lohnansprüche seines Angestellten während dessen Arbeitsunfähigkeit diese Forderung gegen den Haftpflichtversicherer geltend machen? 116.
Zulässigkeit der — von Ansprüchen an den Versicherer, die dem Versicherten gegen Dritte zustehen 91.

Ärztekommission
Zurückkommen auf einen Entscheid der — wegen eines wesentlichen Irrtums 103.
-siehe auch Invalidität.

Ärztliche Anordnungen: Folgen der Verletzung von — 102.

Ärztliche Therapie: Bedeutung des Verzichts auf eine vom Arzt vorgeschlagene, vom Versicherer aber nicht angeordnete — 100.

Ärztliches Zeugnis: siehe Begründung des Versicherungsanspruches.

Agent: siehe Versicherungsagent.

Aktivlegitimation des Zessionars und des Versicherungsnehmers für Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Kaskoversicherung **47.**

Alkohol: siehe Trunkenheit.

Anerkennung: Bedeutung der — des Schadens durch den Versicherer 53.

Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen Willensmängel **110.**

Angetrunkenheit: siehe Übermüdung.

Anspruchsberechtigung
Verzicht auf die — durch Unterzeichnung einer Saldoquittung? 52, 99.
Wer ist für die Lohnausfallentschädigung anspruchsberechtigt? 116.
des Ehegatten des Halters oder Lenkers in der Haftpflichtversicherung? 91.
-siehe auch Gruppenlebensversicherung, Versicherung auf fremdes Leben.

Anspruchskonkurrenz in der Heilungskostenversicherung: siehe Heilungskostenversicherung.

21)

Beispiel Kt. Zürich: Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (BIZR)

Dokument 1: Titelblatt eines Bandes der BIZR

Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

Neue Folge der
Schweizer Blätter für Handelsrechtliche Entscheidungen

69. Band
Jahrgang 1970

Redaktion: a. Oberrichter Dr. Albert Heinrich Sieber
in Verbindung mit Richtern und Sekretären des Zürcherischen Obergerichtes
sowie mit Verwaltungsgerichtsschreiber Dr. Eduard Sommer

ZÜRICH
Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli AG
1970

22)

Dokument 2: Titelblatt eines Einzelheftes der BIZR

Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

NEUE FOLGE DER SCHWEIZER BLÄTTER FÜR HANDELSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

1972 71. BAND Heft 2

REDAKTION:

a. Oberrichter Dr. Albert Heinrich Sieber in Verbindung mit Richtern und Sekretären des zürcherischen Obergerichtes sowie mit Dr. Eduard Sommer, Verwaltungsgerichtsschreiber, Zürich

ABONNEMENT:

Die «Blätter» erscheinen jährlich in 12 Nummern. Preis jährlich Fr. 45.– für direkte Abonnenten; Ausland inkl. Porto Fr. 48.–. Verlag: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, Zürich

INSERATE:

ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, Zeitschriften-Abteilung, Dietzingerstraße 3, Postfach, 8022 Zürich

INHALT:

I. Strafrecht: 9. Hinderung einer Amtshandlung. Art. 286 StGB, bei der Kontrolle des Lokals eines Privatklubs durch einen Angehörigen der Wirtschaftspolizei. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist die sachliche Zuständigkeit des betreffenden Beamten. Nicht notwendig ist, daß der Beamte mit Gewalt an seiner Amtshandlung gehindert werde. Es genügt bereits, wenn der Täter dem Beamten durch seine abweisende Haltung unmißverständlich zu verstehen gibt, daß er ihm keinen freien Zutritt zum Lokal gewähre.. – **10.** Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. 10. 1951/4. 3. 1952, Art. 19 Ziff. 1. Das Betäubungsmittelgesetz macht hinsichtlich des Grades der Gefährlichkeit der unter Kontrolle gestellten Betäubungsmittel keinen Unterschied. In Art. 2 lit. A wird das Hanfkraut, aus dem Haschisch hergestellt wird, dem dort ebenfalls genannten Opium, Mohnstroh und Kokablatt gleichgestellt. Ebenso wird in Art. 2 lit. C Haschisch neben Morphin und Kokain ausdrücklich als Musterbeispiel für weitere suchterzeugende Stoffe mit ähnlichen schädlichen Wirkungen genannt. – Haschisch ist ein suchterzeugendes Rauschmittel im Sinne des heute geltenden Begriffes der Drogenabhängigkeit. Einheitliches Merkmal für alle Typen der Drogenabhängigkeit (z. B. Morphin, Kokain, Cannabis) ist allein die psychische Abhängigkeit von einer bestimmten Wirksubstanz, die sich in einem unbezwingbaren seelischen Verlangen, mit der Einnahme der Droge fortzufahren, äußert. Die Annahme, Haschisch sei ein verhältnismäßig wenig gefährliches Rauschgift, verkennt den Begriff des Betäubungsmittels. Ist diese Annahme Anlaß für eine Strafminderung, so liegt darin eine aus sachlichen Gründen unrichtige Bewertung der objektiven Schwere des Vergehens und damit eine Verletzung des Art. 63 StGB. – **11.** Unlauterer Wettbewerb durch täuschende Inserate, Art. 113 lit. b UWG. Bezeichnet ein Möbelhändler sein Angebot «dank eigener Fabrik und Direktverkauf» als das günstigste der Schweiz, obwohl er weder eine eigene Möbelfabrik hat noch Direktverkäufer ist, so ist das nicht eine im Möbelhandel übliche marktschreierische Übertreibung, sondern eine unwahre Angabe, deren Gebrauch im Wettbewerb als unlauter erscheint. – **12.** Übertretung des Art. 33 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten durch gewerbsmäßiges Anbieten, Vermitteln und Eingehen von Wetten im «Sport-Toto». – **13.** § 17 der Tierschutzverordnung vom 1. März 1971 zum

23)

sprechung haben daher die Patentpflicht für die Abgabe von Getränken durch in einem Klubbetrieb installierte Automaten stets bejaht (vgl. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes 1967 S. 62, auch § 9 VVO zum Wirtschaftsgesetz vom 13. April 1970). Da der Privatklub P. keine Bewilligung für den Betrieb eines Getränkeautomaten besaß, handelte Polizei-Wm. M. innerhalb seiner Amtsbefugnis, wenn er die Kontrolle vornehmen wollte. Der Angeklagte durfte ihm daher auch nicht unter sinngemäßer Berufung auf die verfassungsmäßig garantierte Unverletzlichkeit des Hausrechtes den Zutritt zu den Klubräumen verwehren. Dieses Grundrecht gilt nicht absolut, sondern ist durch zahlreiche, in Verwaltungs- und Polizeirecht begründete Eingriffs- und Kontrollrechte der Behörden eingeschränkt (vgl. dazu Steiner, Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, S. 41 f., 67 f.). Angesichts der wirtschaftspolizeilichen Kontrollbefugnis des Beamten durfte der Angeklagte den Zutritt nicht von der Zugehörigkeit zum Verein und der Leistung einer Anzahlung abhängig machen.

Es fragt sich weiter, ob im Verhalten des Angeklagten die Hinderung einer Amtshandlung liege. Von einer solchen ist immer dann zu sprechen, wenn die Handlung gefährdet, erschwert oder überhaupt verunmöglicht wird. Daß der Angeklagte durch sein Gebaren den Beamten in diesem Sinne an der Ausübung seiner Kontrolle hinderte, kann nicht zweifelhaft sein. Der Angeklagte gab dem Polizeiorgan durch seine abweisende Haltung unmißverständlich zu verstehen, daß er ihm keinen freien Zutritt gewähre. Ein solcher Widerstand genügt zur Erfüllung des Tatbestandes. Gewiß wäre Polizei-Wm. M. berechtigt gewesen, mit Gewalt in das Lokal einzudringen. Darin, daß er Gewalt gegen Personen vermied, kann kein Verzicht auf die Kontrolle erblickt werden. Er setzte sein Kontrollrecht nur deshalb nicht durch, weil er eine tätliche Auseinandersetzung befürchtete und verhindern wollte. Im Verlaufe der Diskussion gab der Angeklagte dem Polizeibeamten bekannt, daß der Automat immer noch in Betrieb sei. Auch mit dieser Auskunft fiel die Kontrollbefugnis des Beamten nicht dahin. Der Beamte war nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sich durch Augenschein von der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten zu überzeugen. Polizei-Wm. M. hielt denn auch nach wie vor an seinem Kontrollrecht fest und wollte die Angaben des Angeklagten prüfen.

Der Angeklagte handelte vorsätzlich, zumindest mit Eventualvorsatz. Er kann sich nicht darauf berufen, er sei der Auffassung gewesen, dem Polizisten fehle die Zutrittsbefugnis. Nachdem der Getränkeautomat bereits verschiedentlich zu wirtschaftspolizeilichen Beanstandungen Anlaß gegeben hatte und wegen dessen Betriebes ein Bußenverfahren durchgeführt worden war (Verfügung des Polizeirichteramtes vom 22. Oktober 1970), stand für den Angeklagten keineswegs sicher fest, daß die Getränkeabgabe durch den Automaten nicht bewilligungspflichtig sei. Er mußte gegenteils ernstlich damit rechnen, daß seine Auffassung irrig sei. Als er dem Polizeibeamten den Zutritt verweigerte, nahm er daher in Kauf, diesen an einer innerhalb seiner Amtsbefugnis liegenden Handlung zu hindern. Der Angeklagte ist daher in diesem Punkte schuldig zu erklären.»

Obergericht, II. Strafkammer,
10. September 1971

---

10. Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. 10. 1951/4. 3. 1952, Art. 19 Ziff. 1. *Das Betäubungsmittelgesetz macht hinsichtlich des Grades der Gefährlichkeit der unter Kontrolle gestellten Betäubungsmittel keinen Unterschied. In Art. 2 lit. A wird das Hanfkraut, aus dem Haschisch hergestellt wird, dem dort ebenfalls genannten Opium, Mohnstroh und Kokablatt gleichgestellt. Ebenso wird in Art. 2 lit. C Haschisch neben Morphin und Kokain ausdrücklich als Musterbeispiel für weitere suchterzeugende Stoffe mit ähnlichen schädlichen Wirkungen genannt. –*

Haschisch ist ein suchterzeugendes Rauschmittel im Sinne des heute geltenden Begriffes der Drogenabhängigkeit. Einheitliches Merkmal für alle Typen der Drogenabhängigkeit (z. B. Morphin, Kokain, Cannabis) ist allein die psychische Abhängigkeit von einer bestimmten Wirksubstanz, die sich in einem unbezwingbaren seelischen Verlangen, mit der Einnahme der Droge fortzufahren, äußert. Die Annahme, Haschisch sei ein verhältnismäßig wenig gefährliches Rauschgift, verkennt den Begriff des Betäubungsmittels. Ist diese Annahme Anlaß für eine Strafminderung, so liegt darin eine aus sachlichen Gründen unrichtige Bewertung der objektiven Schwere des Vergehens und damit eine Verletzung des Art. 63 StGB.

Die I. Strafkammer des Obergerichtes hatte die Strafe des vom Bezirksgericht Winterthur u. a. wegen Haschischkonsums zu fünf Monaten Gefängnis verurteilten Angeklagten K. mit der Begründung auf vier Monate herabgesetzt, Haschisch sei im Verhältnis zu andern Rauschmitteln wie Opium, Morphium oder Heroin ein weniger gefährliches Rauschgift. Das Bundesgericht hob dieses Urteil auf und wies die Sache mit folgender Begründung zur Neubeurteilung an das Obergericht zurück:

«3. Der Angeklagte K. begründete vor Obergericht sein Begehren um mildere Bestrafung damit, daß die Cannabis-Produkte Haschisch und Marihuana nicht in die Kategorie der gefährlichen Rauschgifte, wie z. B. Opium, Morphium oder Heroin, einzureihen seien, weil sie im Unterschied zu diesen Rauschgiften keine körperliche Abhängigkeit, keine Toleranz bei regelmäßiger Einnahme, keine Tendenz zur Steigerung der Dosen und keine Entziehungserscheinungen erzeugten. Das Obergericht bezeichnete diese Auffassung als zutreffend und erblickte darin, daß das Vergehen des Angeklagten nur das verhältnismäßig wenig gefährliche Rauschgift Haschisch betreffe, einen strafmindernden Umstand, der eine Herabsetzung der erstinstanzlichen Strafe von fünf auf vier Monate Gefängnis rechtfertige. Die Bundesanwaltschaft hält diese Begründung für unhaltbar.

a) Der erwähnten Auffassung der Vorinstanz, die unterstellt, daß die in Art. 19 Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951/18. Dezember 1968 über die Betäubungsmittel vorgesehene Androhung von Gefängnis bis zu zwei Jahren auf den Mißbrauch von sog. harten Drogen wie Opium, Morphium, Heroin zugeschnitten sei, während Vergehen, die sich auf Haschisch beziehen, milder zu bestrafen seien, kann in der Tat nicht beigepflichtet werden. Das Betäubungsmittelgesetz macht hinsichtlich des Grades der Gefährlichkeit der unter Kontrolle gestellten Betäubungsmittel keinen Unterschied. In Art. 2, wo unter der Gruppe A die gefährlichen Rohsubstanzen aufgezählt werden, wird das Hanfkraut, aus dem Haschisch hergestellt wird, dem dort ebenfalls genannten Opium, Mohnstroh und Kokablatt gleichgestellt. Dementsprechend werden die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 ff.) durchwegs mit gleicher Strafe bedroht, unabhängig davon, welches Betäubungsmittel im Einzelfall Gegenstand der Tat bildet. Die gesetzliche Gleichbehandlung der Betäubungsmittel erklärt sich damit, daß das Gesetz, wie Art. 3 deutlich macht, nur die suchterzeugenden Stoffe erfaßt und es unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Bekämpfung der Betäubungsmittelsucht und ihrer schädlichen Folgen auf gewisse Unterschiede in den Auswirkungen der zur Sucht führenden Mittel nicht ankommt. Daß insbesondere Haschisch im Vergleich zu andern bekannten Drogen nicht als harmlos betrachtet werden darf, folgt aus Art. 2, Buchstabe C, des Gesetzes, wo Haschisch neben Morphin und Kokain ausdrücklich als Musterbeispiel für weitere suchterzeugende Stoffe mit ähnlichen schädlichen Wirkungen genannt wird.

Diese dem Betäubungsmittelgesetz zugrundeliegende Auffassung steht im Einklang mit den internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist. Bereits im Genfer Abkommen von 1925, das den Indischen

Hanf in die internationale Kontrolle der Betäubungsmittel einbezog, wurde das Hanfkraut den schon überwachten Stoffen wie Opium, Morphin, Heroin, Kokain gleichgestellt (AS 45, 110). Daran hat sich auch in den späteren Zusatzabkommen nichts geändert, namentlich auch im Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 nicht, das die früheren Abkommen mit Ausnahme desjenigen von Genf aus dem Jahre 1936 ersetzte und für die Schweiz am 22. Februar 1970 in Kraft getreten ist (AS 1970, 837). Nach der in Art. 1 dieses Übereinkommens gegebenen Begriffsumschreibung unterstehen der Kontrolle alle Pflanzen der Gattung Cannabis, und zwar die Blüten- oder Fruchtstände der Hanfkrautpflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, wie auch das dem Hanf abgetrennte Harz in roher oder gereinigter Form. Bemerkenswert ist vor allem, daß im Einheitsübereinkommen sämtliche kontrollpflichtigen Betäubungsmittel je nach ihrer Suchtgefährlichkeit in vier Tabellen eingeteilt werden und daß in der Tabelle IV, in der die Stoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften aufgeführt werden, neben Desomorphin, Heroin und Ketobemidon auch Cannabis und Cannabisharz genannt werden (Art. 2 Ziff. 5 des Übereinkommens und die diesem im Anhang beigefügten Tabellen sowie die Botschaft des Bundesrates über die Genehmigung des Übereinkommens in BBl 1968 I 757 ff., insbesondere 774 und 839 ff., AS 1970, 805 und 835, vgl. auch das vom Eidg. Gesundheitsamt erstellte Verzeichnis der unter Kontrolle fallenden Betäubungsmittel vom 1. Juli 1970 in AS 1970, 778 ff.).

b) Wenn auch die wissenschaftliche Erforschung der Gefährlichkeit der Cannabis-Produkte zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist, so kann entgegen den Darlegungen des Beschwerdegegners K. nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse jedenfalls nicht ernsthaft behauptet werden, daß Haschisch, in mäßigen Dosen genossen, ungefährlich sei. Zum Nachweis einer solchen Behauptung geht auch die Berufung auf den Bericht der Indischen Hanfkommission aus dem Jahre 1894, den amerikanischen La Guardia-Bericht von 1944 oder den Britischen Cannabis-Report von 1968 fehl. Diese Studien sind nicht nur zum Teil veraltet, sondern vermögen, was den Kreis der untersuchten Personen und die Auswertung der Ergebnisse anbelangt, modernen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht zu genügen (vgl. z. B. Schmidbauer/vom Scheidt, Handbuch der Rauschdrogen, 1971, S. 39 f.). Davon abgesehen, bezieht sich der amerikanische Bericht auf Marihuana, das aus getrockneten Blättern und Blüten des indischen Hanfkrautes besteht und durchwegs eine geringere Menge an psychotoxischen Wirksubstanzen, insbesondere an Tetrahydrocannabinol, enthält als Haschisch, der aus dem Harz des Hanfes gewonnen wird und im Vergleich zu Marihuana eine bis zu zehnfache stärkere Wirkung haben kann (Schmidbauer/vom Scheidt, a. a. O. S. 40, Luban-Plozza, Möglichkeiten einer Suchtbekämpfung, in der Zeitschrift Hospitalis, Mai 1970). Dazu kommt, daß auch der La Guardia-Bericht in seinem klinischen Teil vor dem Genuß von Marihuana eindringlich warnt und Cannabis im Britischen Bericht als gefährliche Droge bezeichnet wird.

Auch der abgeschwächten Annahme des Obergerichts, daß Haschisch ein verhältnismäßig weniger gefährliches Rauschgift sei, die damit begründet wird, daß Haschisch weder eine körperliche Abhängigkeit oder eine Toleranz bei regelmäßiger Einnahme noch die Tendenz zur Steigerung der Dosen oder Entziehungserscheinungen erzeuge, kann nicht zugestimmt werden. Dazu ist vorerst zu bemerken, daß es im heutigen Zeitpunkt zum mindesten verfrüht, wenn nicht leichtfertig wäre, zu behaupten, daß Haschisch keine körperliche Abhängigkeit begründe und keine Toleranz- und Entziehungserscheinungen hervorrufe. Auf jeden Fall verkennt die Vorinstanz, daß sie ihrer Annahme einen überholten Begriff des suchterzeugenden Rauschmittels zugrunde legt, der von der zuständigen Expertenkommission der Weltgesundheitsorganisation bereits vor Jahren aufgegeben und durch den für alle Arten der Toxikomanie zutreffenden Begriff der Drogenabhängigkeit („Drug dependence' ‚Pharmacodépendance') ersetzt worden ist, der umschrieben wird als ‚état psychique et quelquefois égale-

ment physique résultant de l'interaction entre un organisme vivant et un médicament, se caractérisant par des modifications du comportement et par d'autres réactions, qui comprennent toujours une pulsion à prendre le médicament de façon continue ou périodique afin de retrouver ses effets psychiques et quelquefois d'éviter le malaise de la privation. Cet état peut s'accompagner ou non de tolérance' (Seizième rapport technique No 407, 1969 p. 6). Einheitliches Merkmal für alle Typen der Drogenabhängigkeit (z. B. Morphin, Kokain, Cannabis) ist demnach allein die psychische Abhängigkeit von einer bestimmten Wirksubstanz, die sich in einem unbezwingbaren seelischen Verlangen, mit der Einnahme der Droge fortzufahren, äußert (Kielholz und Ladewig, Über Drogenabhängigkeit bei Jugendlichen, in Deutsche Medizinische Wochenschrift vom 16. Januar 1970, S. 101 ff.).

Daß Haschischmißbrauch zu einer psychischen Abhängigkeit im Sinne der erwähnten internationalen Begriffsumschreibung führt, ist unbestreitbar. Sie wurde von der Expertenkommission der Weltgesundheitsorganisation als mäßig bis deutlich bewertet (vgl. Kielholz und Ladewig, a.a.O.). Verschiedene, in den letzten 3–4 Jahren durchgeführte Untersuchungen von Haschischrauchern bestätigten nicht nur die psychische Abhängigkeit, sondern machten auch deutlich, daß die damit verbundenen Gefahren nicht unterschätzt werden dürfen. So stellte Prof. Kielholz, Basel, fest, daß von den untersuchten Jugendlichen, die zunächst nur gelegentlich Haschisch rauchten, ein Drittel zum regelmäßigen Mißbrauch dieser Droge übergingen (Schweiz. Ärzteinformation vom 5. August 1970). Untersuchungen von Prof. Grassberger, Wien, ergaben, daß von 122 Minderjährigen, die rauschgiftsüchtig waren, 70 % ausschließlich oder neben andern Drogen Haschisch verwendeten (Zeitschrift Kriminalistik 1971, S. 173 ff.). Nach Prof. Bschor, Berlin, zeigte eine Umfrage bei jungen Rauschmittelkonsumenten, daß von den 165 befragten männlichen Personen praktisch alle Cannabisprodukte (fast ausschließlich Haschisch) konsumierten und daß von ihnen lediglich 7 diese Droge nur einmal probierten, während 70 Haschisch bis zweimal, 87 sogar dreimal und mehr pro Woche rauchten (Erkundungsstudie 1969/70 des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität Berlin).

Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen hatte wiederholter oder regelmäßiger Genuß von Cannabis im allgemeinen nicht eine zwangsläufige Steigerung der Dosen zur Folge. Hingegen wurde beobachtet, daß bei hohen Dosen oder langdauerndem Mißbrauch optische Sinnesstörungen, Halluzinationen, akute Angstzustände, depressive Verstimmungen und Delirien auftreten. Bei chronischen Haschischmißbrauchern ergaben sich zudem nachteilige Charakterveränderungen, die insbesondere in Willensschwäche, Gleichgültigkeit, im Verlust des Pflicht- und Taktgefühls und in starken Verwahrlosungstendenzen bestanden. Gelegentlich stellten sich beim Unterlassen des Konsums Entziehungserscheinungen ein, die sich in Schlafstörungen, Hypotonie, Schwitzen, feinschlägigem Tremor, Apathie oder gereizt-depressiven Verstimmungen äußerten (Kielholz, Schweiz. Ärzteinformation, Prof. Arbab-Zadeh, Bericht vom 6. Mai 1971).

Eine nicht unerhebliche Gefahr besteht ferner darin, daß Haschischmißbrauch das Verlangen nach Intensivierung des Lusterlebnisses fördert und den Genuß von sog. harten Drogen begünstigt, was um so bedenklicher ist, als Haschisch vorwiegend von Jugendlichen und Heranwachsenden gebraucht wird. Wie Prof. Kielholz (Schweiz. Ärzteinformation) festgestellt hat, nahmen rund die Hälfte der chronischen Haschischabhängigen nach kurzer Zeit neben Haschisch andere Drogen mit stärkerer Wirkung (Amphetamine, Opium, LSD usw.) ein, werden also politoxikoman, oder gehen auf stärkere Rauschgifte über. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte Prof. Bschor in der erwähnten Berliner Feldstudie, und Prof. Grassberger (a. a. O.) führt aus, daß die untersuchten Rauschmittelkonsumenten fast immer mit Haschisch begonnen hatten und daß mindestens zwei Drittel aller Minderjährigen, die ständig Haschisch rauchen, von weiteren Drogen ab-

hängig werden. Haschisch erweist sich somit als gefährlicher Schrittmacher und Wegbereiter für andere Süchte.

Zu Unrecht wird schließlich von Haschischrauchern immer wieder vorgebracht, Haschisch sei nicht gefährlicher oder sogar weniger gefährlich als Alkohol. Die durch Trunksucht regelmäßig verursachten Organschädigungen zwingen nämlich den Alkoholiker schon nach wenigen Jahren zur ärztlichen Behandung, was vielfach den ersten Schritt zur Heilung und Befreiung darstellt. Jedenfalls kann ein großer Teil der Trunksüchtigen, rund zwei Drittel, resozialisiert werden oder übt doch einen ständigen Beruf aus und führt ein sozial ausgerichtetes Leben. Im Gegensatz dazu bleibt der Jugendliche, der dem Haschisch verfallen ist, vorerst organisch gesund und entzieht sich demzufolge ärztlicher Betreuung. Wegen seiner sozialfeindlichen Einstellung und pathologischen Gleichgültigkeit verliert er die besten Lehrjahre und den Anschluß an die Gesellschaft und bleibt der Gefangene seiner Drogenabhängigkeit, so daß eine spätere Resozialisierung kaum mehr möglich oder doch erheblich erschwert ist (vgl. Arbab-Zadeh, a.a.O.). Zudem ist darauf hinzuweisen, daß Alkohol im menschlichen Körper rasch abgebaut wird, pro Stunde ca. 0,1 Promille, wogegen neue Tierversuche ergeben haben, daß der Cannabis-Wirkstoff THC innerhalb von 24 Stunden nur zu 17–40 % und selbst nach einer Woche kaum zur Hälfte ausgeschieden wird (Schmidbauer/vom Scheidt, a.a.O. S. 37, 214, 232).

c) Das Obergericht geht somit von unzutreffenden rechtlichen Voraussetzungen aus, wenn es in Verkennung des Begriffs des Betäubungsmittels annimmt, daß Haschisch ein verhältnismäßig wenig gefährliches Rauschmittel sei. Indem es darin einen strafmindernden Umstand erblickte und deshalb die erstinstanzliche Strafe von fünf auf vier Monate Gefängnis herabsetzte, hat es die objektive Schwere des Vergehens aus sachlich unhaltbaren Gründen unrichtig bewertet. Das angefochtene Urteil verletzt daher Art. 63 StGB und ist in Gutheißung der Beschwerde der Bundesanwaltschaft aufzuheben. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen und die Gefängnisstrafe in Anwendung des maßgeblichen Betäubungsmittelbegriffes in der Weise neu zu bestimmen, daß sie der Gefährlichkeit des Haschischs angemessen Rechnung trägt.»

Bevor das Obergericht gemäß dem Entscheide des Bundesgerichtes die Strafe neu bemessen konnte, verlor K. infolge einer Schießerei mit der Polizei das Leben.

Obergericht, I. Strafkammer,
25. Mai 1970
Bundesgericht, Kassationshof,
9. September 1971

---

11. Unlauterer Wettbewerb durch täuschende Inserate, Art. 113 lit. b UWG.
Bezeichnet ein Möbelhändler sein Angebot «dank eigener Fabrik und Direktverkauf» als das günstigste der Schweiz, obwohl er weder eine eigene Möbelfabrik hat noch Direktverkäufer ist, so ist das nicht eine im Möbelhandel übliche marktschreierische Übertreibung, sondern eine unwahre Angabe, deren Gebrauch im Wettbewerb als unlauter erscheint.

Aus dem Urteil des Obergerichtes in Sachen M.:

«1. Es sind Inserate der R.M.-AG zu beurteilen, die folgende Schlagzeilen enthalten:

a) ‚Aus dem günstigsten Möbel- und Bettenhaus der Schweiz, dank eigener Fabrik!'

b) ‚... immer noch viel günstiger dank eigener Fabrik und Direktverkauf, aus dem günstigsten Möbel- und Bettenhaus der Schweiz!'

2. Die Vorinstanz hat in Übereinstimmung mit der Anklage zutreffend festgestellt, daß der unbefangene Leser die in den fraglichen Inseraten enthaltene Anpreisung wegen des besonderen Hinweises ‚dank eigener Fabrik' nur so verstehen kann, daß die R.M.-AG Bettzeug und Möbel aus dem Grunde besonders günstig anbieten könne, weil beide Erzeugnisse in eigener Fabrik hergestellt würden, in den Preisen also keine Verdienst-

Register zum 69. Bande

der

Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

Die fetten Zahlen bedeuten die Nummern der Entscheide

A. Systematisches Register

I. RECHTSANWENDUNG

1. Örtlich

Begriff der Veröffentlichung im Sinne des Art. 7 PatG. Ein französisches Patent ist veröffentlicht im Sinne des Art. 7 des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente vom 25. Juli 1954 (PatG) mit der Patenterteilung, nicht erst mit ihrer Auskündigung im «Bulletin Officiel». Das Bundesgericht kann auf eine zivilrechtliche Berufung unter Umständen eintreten, auch wenn mit ihr bloß der Antrag auf Rückweisung des Prozesses an die Vorinstanz gestellt wird. **14.** — Gerichtsstandsklausel im internationalen Zivilprozeßrecht. Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 3. Januar 1933. Die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung gültig sei, beurteilt sich nicht auf Grund des Vollstreckungsabkommens, sondern nach internem Gerichtsstandsrecht, weil ein Staatsvertrag über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit beider Staaten nicht besteht; die Fähigkeit, eine Gerichtsstandsklausel abzuschließen, gehört auch nicht zur Prozeßfähigkeit, die dem Heimatrecht unterstünde. Verzicht auf den Wohnsitzgerichtsstand, Art. 59 BV. Eine unmißverständliche Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht schon deshalb ungültig, weil sie mit einer anderen Vertragsklausel verbunden ist. **25.**

2. Zeitlich

Gewinnanteilsrecht der Miterben nach Art. 619 ff. ZGB. Bestand und Inhalt des Gewinnanteilsrechtes beurteilen sich nach dem Rechte, das zur Zeit des Erwerbes des Grundstückes durch einen Erben galt, ZGB Schlußtitel Art. 1 und 15. Entsprechende Anwendung des Art. 619 ZGB in der Fassung gemäß Art. 94 LEG auf den Fall, daß der Erblasser zu seinen Lebzeiten ein Grundstück unter dem Verkehrswert an einen mutmaßlichen Erben veräußerte; Änderung der Rechtsprechung. **7.**

25)

II. ZIVILRECHT

1. Einleitung des Zivilgesetzbuches

Art. 3 II:

Schutz des guten Glaubens beim Erwerb eines veruntreuten Mietwagens zu Faustpfand. Der Ausschluß des Gutglaubensschutzes rechtfertigt sich in der Regel zwar nur bei einem deutlichen, jedoch nicht notwendigerweise auch grob fahrlässigen Abweichen vom Durchschnittsmaß an Aufmerksamkeit, also insbesondere dann, wenn grundlegende, branchenübliche Aufmerksamkeitsvorkehren nicht beobachtet wurden. Dabei ist dem Geschäftsherrn das Wissen oder Wissensollen der Hilfspersonen anzurechnen. **95.**

2. Familienrecht

Eherecht:

Abkürzung der Frauenwartefrist (Art. 103 Abs. 3 ZGB). Die Wartefrist darf – abgesehen vom Falle, daß sich geschiedene Eheleute wieder miteinander vermählen – nur abgekürzt werden, wenn eine Schwangerschaft aus der Zeit der früheren Ehe ausgeschlossen ist; darauf, ob die Vaterschaft des früheren Ehemannes ausgeschlossen sei, kommt es nicht an. **1.**

Zusammentreffen von Ehescheidungsgründen, Art. 137 ff. ZGB. Neue Tatsachenbehauptungen, die einen erstinstanzlich nicht geltend gemachten Scheidungsgrund dartun sollen, sind im Berufungsverfahren während der Novenfrist zulässig (Bestätigung von ZR 58 Nrn. 173 und 174). In welcher Reihenfolge gelangen die gesetzlichen Scheidungsgründe der Art. 137 bis 142 ZGB zur Anwendung? Wann sind sie nebeneinander anzuwenden? Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Ist Geisteskrankheit des beklagten Ehegatten im Sinne des Art. 141 ZGB nachgewiesen und sind die geltend gemachten Zerrüttungsursachen auf diese zurückzuführen, so ist die Scheidung auf Art. 141 und nicht auf Art. 137 oder 142 ZGB zu stützen; die Entscheidung hierüber steht dem Richter zu (Bestätigung der Rechtsprechung gemäß ZR 65 Nr. 95). **133.**

Vorsorgliche Maßregeln im Ehescheidungs- und Eheungültigkeitsprozeß, Art. 145 ZGB. Der Richter im Scheidungsprozesse bleibt zur Entscheidung über ein bei ihm vor der Prozeßerledigung eingereichtes Begehren um vorsorgliche Maßnahmen zuständig, wenn ein solcher Entscheid nach der Prozeßerledigung noch nötig ist. **2.** — Zuständigkeit zu vorsorglichen Maßregeln im Ehescheidungsprozesse, Art. 145 ZGB, §§ 72 und 77 ZPO. Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der vom Scheidungskläger angerufene Richter hat auf Begehren des beklagten Teils vorsorgliche Maßnahmen für die Dauer des Verfahrens auch dann zu treffen, wenn er sich als örtlich unzuständig erachtet, aber mit einem Rechtsmittelverfahren über die Zuständigkeitsfrage zu rechnen ist. Es gehört zum Prozeßrisiko des Scheidungsklägers, daß ihm die Kosten solcher Maßnahmen zur Last fallen, wenn sich ergibt, daß er beim unzuständigen Richter geklagt hat. **134.** — Grundbuchsperre im Scheidungsprozesse als vorsorgliche Maßnahme. Zur Sicherung der Vollstreckung für den Vorschlagsanteil der Ehefrau ist die Grundbuchsperre nicht zulässig, ebensowenig für Ersatzforderungen der Ehefrau, wohl aber zur Sicherung anderer Ansprüche der Ehefrau aus Güterrecht. **135.**

Rente aus Ehescheidung, Art. 153 Abs. 1 ZGB. Es ist klares Recht, daß auch

Dokument 5: Bsp zum alphabetischen Register eines Bandes der BIZR

B. Alphabetisches Register

Abänderung des Ehescheidungsurteils s. systematisches Register S. 387.

Abänderung der Eheschutzverfügung, Verfahren auf, zur Anfechtung der Genehmigung einer Vereinbarung über Getrenntleben wegen Veränderung der Verhältnisse **31.**

Aberkennungsklage, Gegenstandslosigkeit einer, infolge Kassation der Rechtsöffnungsverfügung, Kostenauflage bei **108.**

Aberkennungsklage ist gutzuheißen, wenn der Beklagte zur Zeit des Zahlungsbefehls nicht Gläubiger der in Betreibung gesetzten Forderung war, mag ihm diese auch seither abgetreten oder zurückübertragen worden sein **21.**

Abkürzung der Frauenwartefrist nur, wenn Schwangerschaft aus der früheren Ehe ausgeschlossen ist; unwesentlich, ob die Vaterschaft des früheren Ehemannes ausgeschlossen sei **1.**

Ablehnung eines Richters oder Gerichtes allein wegen angeblich unrichtiger Entscheidung unbegründet **65.**

Ablehnungs- oder Ausstandsgrund als kaufmännischer Richter nicht gegeben für Angestellten einer Großbank im Prozeß einer anderen Großbank vor dem Handelsgerichte **16.**

Abonnentenversicherung, Rechtsnatur der, und verschiedene Grundsätze **12.**

Abrundung eines landwirtschaftlichen Heimwesens, Rechtsgeschäft zur, erbschaftssteuerrechtlich **132.**

Abrundung landwirtschaftlicher Liegenschaften, Steueraufschub bei Geschäften zur, verschiedene Grundsätze **129.**

Abschreibungen, erfolgsneutrale, vermindern den Ertragssteuerwert nicht **130.**

Abtreibung durch Drittpersonen. Begriff der Gewerbsmäßigkeit sowie der fortgesetzten, wiederholten und einfachen Tatbegehung **43.**

Abtreibung, fahrlässige Körperverletzung bei, s. fahrlässige Körperverletzung bei Abtreibung.

Abtreibungsversuch, untauglicher, s. untauglicher Abtreibungsversuch.

Abtretungsvertrag der Erblasserin mit einer Erbin über ein landwirtschaftliches Heimwesen; Formvorschrift; Verhältnis zu letztwilliger Verfügung **7.**

Abwasserbeseitigung eines Hauses ohne Kanalisationsanschluß, über die geplante Anforderungen an die, hat das Verwaltungsgericht nicht zu entscheiden. Ungenügen **82, 83.**

Abwesenheitsurteil, Begehren des Verurteilten um ordentliches Verfahren, verschiedene Grundsätze **72.**

Abzahlungsvertrag, Gerichtsstandsvereinbarung in, s. Gerichtsstandsvereinbarung in Abzahlungsvertrag.

Adoptivkind, Erbrecht des, verschiedene Grundsätze **5.**

AHV-Renten sind unbekümmert um den Bestand des individuellen Beitragskontos zu 80% zu versteuern **128.**

Aktiengesellschaft, Androhung der Auflösung einer, durch das Bezirksgericht; Anfechtung durch Aktionär legitimiert; spontane Generalversammlung; Mißachtung prozessualer Auflagen **10.**

Aktienverkauf des Alleinaktionärs einer Betriebsgesellschaft, die eine Immobilienaktiengesellschaft beherrscht, bewirkt keine wirtschaftliche Handänderung an deren Aktien, die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer nach sich zöge **92.**

Aktionärbindungsvertrag auf bestimmte Stimmabgabe wirkt nur unter den beteiligten Aktionären, nicht aber gegenüber der Aktiengesellschaft. Weitere Grundsätze **101.**

Alkoholgehalt im Blute: Beweiswert der gerichtlich-medizinischen Blutalkoholanalyse; bei Nichtübereinstimmung geht Blutprobe vor klinischem Befund **58.**

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Renten der eidgenössischen, sind unbekümmert um den Bestand des individuellen Beitragskontos zu 80% zu versteuern **128.**

Amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsbeistände, Richtlinien für Vergütungen an **20.**

Anfechtung des Kollokationsplanes, Klage auf, oder ordentlicher Prozeß bei Eingabe derselben Forderung von zwei Seiten? **110.**

26)

42 Sammlungen von Verwaltungsentscheiden

421 Bundesverwaltung

Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB)

Dokument 1: Titelblatt der VEB 1 (1927)

Verwaltungsentscheide

der

Bundesbehörden

aus dem Jahre 1927

1. Heft

◆

Zu beziehen
beim Drucksachenbureau der Schweiz. Bundeskanzlei

12838

Vorbemerkung.

Von jeher ist das Bedürfnis empfunden worden, die staats- und verwaltungsrechtliche Praxis der Bundesbehörden, soweit sie allgemeines Interesse besitzt, der Öffentlichkeit in übersichtlicher Weise zugänglich zu machen. Ihm diente vor allem das »Schweizerische Bundesrecht« von L. R. von Salis, das den Zeitraum von 1874 bis 1902 umfaßt. Eine Fortsetzung dieses großen Werkes für die Zeit von 1903 bis 1926 wird demnächst zu erscheinen beginnen. Daneben hat aber der Bundesrat, einem Postulat des Ständerates vom 11. Oktober 1922 Folge gebend, die jährliche Herausgabe einer Sammlung von wichtigern grundsätzlichen Entscheidungen und andern Kundgebungen der Bundesverwaltungsbehörden vom Jahre 1927 hinweg in deutscher und französischer Sprache angeordnet.

Diese Sammlung wird demnach mit dem vorliegenden ersten Heft zeitlich an das »Bundesrecht« anschließen. Wie jenes enthält sie nicht nur Entscheidungen des Bundesrates oder von Departementen in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum größern Teil, Äußerungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Publikation eignen, wie Gutachten, Auskünfte, Weisungen. Ausgenommen sind Entscheidungen, die durch private Publikationsorgane schon ausreichend veröffentlicht werden, wie insbesondere die Entscheide in Steuersachen, die in der »Vierteljahrschrift für schweiz. Abgaberecht« erscheinen, und die Grundbuchentscheide, welche in der »Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht« und anderwärts Aufnahme finden. Andererseits sollen künftig Auszüge aus Verwaltungsentscheiden im Geschäftsbericht des Bundesrates weggelassen werden.

Die Einteilung des Stoffes lehnt sich an diejenige im »Bundesrecht« an. Darnach sind Fragen von allgemeiner Bedeutung vorausgehend in drei Abschnitten behandelt, die große Mehrzahl der Auszüge aber, die sich auf ein bestimmtes einzelnes Verwaltungsgebiet beziehen, im vierten Abschnitt nach Departementen und Abteilungen eingereiht. Maßgebend ist dafür die durch das Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (Art. 29 ff.) und seine Abänderungen vorgenommene Verteilung der Geschäfte; bei der hiernach zuständigen Verwaltungsabteilung sind also auch solche Äußerungen (insbes. Gutachten) aufgeführt, die von einer andern Verwaltungsstelle ausgegangen sind. Wenn übrigens die Einreihung eines Auszuges nach seinem wesentlichsten Inhalt mitunter zweifelhaft erscheinen kann, so mögen andererseits

die Inhaltsübersicht sowie die kurzen Gesetzes- und Sachregister am Schluß des Heftes das Auffinden erleichtern.

Für Mitteilung allfälliger Wünsche und Anregungen, die sich etwa aus der Benützung der Sammlung für spätere Hefte ergeben, wird das eidgenössische Justiz- und Polizei-Departement stets dankbar sein.

Inhalts-Übersicht.

Die Zahlen verweisen auf die Nummern.

I. Beziehungen zum Ausland 1

II. Die Schweiz als Bundesstaat.

Verhältnis zu den Kantonen . . . . 2—5
Verfassungsmäßige Rechte . . . . 6—8

III. Organisation des Bundes.

Allgemeines 9
Behörden und Beamte . . . . 10—11
Gesetzgebung 12
Rechtspflege . . . . 13—15

IV. Aufgaben der Bundesverwaltung.

Departement des Innern
Oberbauinspektorat 16
Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei . . . . 17—18
Amt für Wasserwirtschaft . . . . 19—20
Gesundheitsamt . . . . 21—24

Justiz- und Polizei-Departement
Justizabteilung
Allgemeine Fragen 25
Zivilgesetzbuch . . . . 26—32
Handelsregister . . . . 33—38
Internationales Privat- und Prozeßrecht . . . . 39—55
Bundesanwaltschaft . . . . 56—59
Versicherungsamt . . . . 60—63
Militär-Departement . . . . 64—66

Finanz- und Zoll-Departement
Amt für Maß und Gewicht . . . . 67—68
Zollverwaltung . . . . 69—71
Steuerverwaltung . . . . 72—75

Volkswirtschafts-Departement
Abteilung für Industrie und Gewerbe . . . . 76—80
Bundesamt für Sozialversicherung . . . . 81—83

Gesetzesregister . . . . Seite 85
Sachregister . . . . Seite 91

Dokument 4: Titelblatt eines Heftes der VPB

Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
(früher Verwaltungsentscheide)

Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération

Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione

1964—1965 Heft - fascicule - fascicolo 32

Bearbeitet im Auftrage des Bundesrates vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

Recueil publié par le Département fédéral de justice et police en exécution d'un arrêté du Conseil fédéral

Raccolta pubblicata dal Dipartimento federale di giustizia e polizia in esecuzione di un decreto del Consiglio federale

29)

Dokument 5: Inhaltsübersicht eines Heftes der VPB

Inhaltsübersicht
Sommaire
Sommario

Die Zahlen bezeichnen die Nummern der Texte
Les chiffres indiquent les numéros des textes
Le cifre indicano i numeri dei testi

1	Staat - Volk - Behörden Etat - Peuple - Autorités	1-32
	Stato - Popolo - Autorità	
2	Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung Droit privé - Procédure civile - Exécution	33-87
	Diritto privato - Procedura civile - Esecuzione	
3	Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug Droit pénal - Procédure pénale - Exécution	88-91
	Diritto penale - Procedura penale - Esecuzione	
4	Schule - Wissenschaft - Kultur Ecole - Science - Culture	92-96
	Scuola - Scienza - Cultura	
5	Landesverteidigung Défense nationale	97-104
	Difesa nazionale	

30)

4

6 **Finanzen**
Finances 105-118
Finanze

7 **Öffentliche Werke - Energie - Verkehr**
Travaux publics - Energie - Transports et communications 119-148
Lavori pubblici - Energia - Trasporti e comunicazioni

8 **Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit**
Santé - Travail - Sécurité sociale 149-153
Sanità - Lavoro - Sicurezza sociale

9 **Wirtschaft - Technische Zusammenarbeit**
Economie - Coopération technique 154-163
Economia - Cooperazione tecnica

Dokument 6: Bsp eines in der VPB publizierten Entscheides der Bundesverwaltung

Nebenberuf bewirtschaftete Fläche dieses Ausmaßes gilt nicht als Landwirtschaftsbetrieb im Sinne von Art. 37 ff. VV (cf. VEB 24 [1954], Nr. 119). Damit von einem solchen gesprochen werden könnte, müßte die selbstbewirtschaftete Bodenfläche wesentlich größer sein. H. hält denn auch kein Großvieh, sondern beschränkt sich auf die Haltung von Kleintieren. Die beabsichtigte Mästung von 10 000 Kücken wird den Betriebscharakter nicht ändern, da es sich wegen des notwendigen Futtermittel-Zukaufs nicht um eine landwirtschaftliche, sondern um eine gewerbliche Geflügelhaltung handeln wird.

3. Nach Auffassung des Beschwerdeführers bringt die Unterstellung seiner Liegenschaft unter das Landwirtschaftsgesetz einen Anspruch auf Zuerkennung der Steuerfreiheit für seine Branntweinproduktion mit sich. Diese Annahme geht fehl. Die Frage kann offen bleiben, wie weit die Liegenschaft des Rekurrenten dem Landwirtschaftsgesetz untersteht. Die Bewertung und Einreihung als Hausbrennauftraggeber mit Anrecht auf steuerfreien Eigenbedarf richtet sich nicht nach der Landwirtschaftsgesetzgebung, sondern vielmehr nach den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Diese bewilligt den steuerfreien Eigenbedarf, wie bereits dargetan worden ist, nur dem Branntweinproduzenten zu, der im Sinne dieser letzteren Bestimmungen als Landwirt einen Landwirtschaftsbetrieb selbst bewirtschaftet. Beim Rekurrenten handelt es sich nicht um einen solchen Produzenten.

(Entscheid des Bundesrates vom 25. August 1964)

117. *Ungerechtfertigte Berufung auf eine frühere Einteilung als Hausbrennauftraggeber. — Anwendung der neuen Bestimmungen im Rahmen der systematischen, gemeindeweise durchgeführten Überprüfung der Einteilungen sämtlicher Branntweinproduzenten. — Die Alkoholgesetzgebung kennt weder ein Ersitzungsrecht noch wohlerworbene Rechte auf das Steuerprivileg.*

Référence injustifiée à un classement antérieur en tant que commettant-bouilleur de cru. Application des nouvelles prescriptions dans le cadre de la revision, entreprise d'une manière systématique et par commune, des classements de tous les producteurs d'eau-de-vie. La législation sur l'alcool ne connaît ni prescription acquisitive, ni droits acquis en matière de privilège fiscal.

Riferimento ingiustificato a una precedente classificazione come committente-esercente di distilleria domestica. Applicazione delle nuove prescrizioni nell'ambito della revisione sistematica, attuata

31)

per comune, di tutte le classificazioni dei produttori d'acquavite. La legislazione sull'alcool non conosce un diritto d'usucapione o un diritto acquisito al privilegio fiscale.

H. ist Eigentümer von 23,47 Aren Land und hat zudem noch weiteren Boden zugepachtet, so daß er heute 13 Aren Ackerland und 84 Aren Wiesland bewirtschaftet, auf welchem 16 Obst- und 2 Spalierbäume stehen. Dazu hält er 4 Ziegen und 4 Gitzi. H. ist im Hauptberuf als Hilfsarbeiter tätig und versteuert ein Einkommen von Fr. 9100.—; er verwendet nur einen Drittel seiner Arbeitstätigkeit für die Bewirtschaftung seines Bodens. Die Beschwerde hat die Einteilung von H. zu den steuerpflichtigen Branntweinproduzenten zum Gegenstand.

Die Einteilungsverfügung, welche der Beschwerdeführer anficht, stützt sich auf Art. 32bis der Bundesverfassung sowie auf Art. 3, 16 und 19 des Alkoholgesetzes (SR 680) und Art. 37 und 65 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 6. April 1962 (SR 680.11).

Nach diesen Vorschriften unterliegen grundsätzlich alle in der Schweiz erzeugten oder in die Schweiz eingeführten gebrannten Wasser der fiskalischen Belastung. Der steuerfreie Eigenbedarf für Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb derjenigen Produzenten, die Branntwein aus inländischem Eigengewächs oder selbstgesammeltem Wildgewächs entweder in eigenen Hausbrennereien erzeugen (Hausbrenner) oder durch Lohnbrennereien erzeugen lassen (Hausbrennauftraggeber), bildet somit eine Ausnahme. Wie die zuständigen Beschwerdeinstanzen in ihren Entscheiden regelmäßig bestätigt haben, muß dieses Ausnahmerecht im Geiste von Verfassung und Gesetz einschränkend gehandhabt werden. Dieser Grundsatz wurde in der neuen Vollziehungsverordnung ausdrücklich verankert, indem nach Art. 37 nur noch als Hausbrenner anerkannt werden kann, wer

a) Inhaber einer Brennereieinrichtung ist,
b) ausschließlich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs brennt,
c) Landwirt ist und
d) allein oder mit seiner Familie oder seinen Dienstkräften einen Landwirtschaftsbetrieb selbst bewirtschaftet.

Als Hausbrennauftraggeber gilt nach Art. 65, wer die Anforderungen an einen Hausbrenner erfüllt und, ohne einen Brennapparat zu besitzen, Branntwein durch Dritte herstellen läßt. Demnach ist auch für die Anerkennung als Hausbrennauftraggeber unabdingbar erforderlich, daß der Produzent die Eigenschaft eines Landwirtes besitzt und einen Landwirtschaftsbetrieb selber bewirtschaftet.

Gestützt auf diese Rechtslage ist vorweg festzustellen, daß sich der Beschwerdeführer zu Unrecht auf seine bisherige Einteilung als Hausbrennauftraggeber beruft. Es trifft allerdings zu, daß ihm die Alkoholverwaltung im Jahre 1951 den steuerfreien Eigenbedarf zugebilligt hat, obschon er damals nur 37 Aren Land bewirtschaftete und nur 2 Ziegen hielt, während er heute 97 Aren Land und 4 Ziegen sowie 4 Jungziegen unterhält. Die Anerkennung erfolgte jedoch schon damals nur auf Zusehen hin mit Rücksicht auf seine Tierhaltung. Eine solche Toleranz war nach den damals geltenden, milderen Vorschriften vertretbar. Heute hingegen sind ausschließlich die schärferen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1962 maßgebend. Nachdem in der Gemeinde des Beschwerdeführers die allgemeine Überprüfung der Einteilungen sämtlicher Branntweinproduzenten vorgenommen wurde, müssen auch bei ihm, wie bei allen übrigen, diese neuen Bestimmungen angewendet werden. Art. 57, Abs. 2 der zitierten Vollziehungsverordnung schreibt ausdrücklich vor, daß der Anspruch auf den steuerfreien Eigenbedarf in dem Zeitpunkt dahinfällt, in welchem die Voraussetzungen für die Anerkennung als Hausbrennauftraggeber nicht mehr erfüllt sind. Die Alkoholgesetzgebung kennt also weder ein Ersitzungsrecht noch wohlerworbene Rechte auf das Steuerprivileg. H. kann folglich weder aus seiner früheren Einteilung noch aus der seines Vorgängers Rechte ableiten, auch wenn er heute mehr Boden bewirtschaftet und mehr Kleinvieh hält als im Jahre 1951 . . .

(Entscheid des Finanz- und Zolldepartementes vom 4. November 1965)

118. *Pour être reconnu bouilleur de cru, il faut non seulement distiller exclusivement des produits du cru, mais encore avoir la qualité d'agriculteur, qui exploite lui-même un domaine agricole; interprétation et application restrictives des prescriptions y relatives. — Réadaptation des classements des anciens producteurs d'eau-de-vie consécutive à l'entrée en vigueur du nouveau règlement d'exécution de la loi sur l'alcool.*

Um als Hausbrenner anerkannt zu werden, genügt es nicht, ausschließlich Eigengewächs zu brennen, sondern es ist die Eigenschaft eines Landwirtes erforderlich, welcher selber einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet; die diesbezüglichen Vorschriften sind einschränkend auszulegen und anzuwenden. Anpassung der Einteilungen der bisherigen Branntweinproduzenten infolge des Inkrafttretens der neuen Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz.

Sachregister

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern der Texte)
(Les chiffres indiquent les numéros des textes)
(Le cifre indicano i numeri dei testi)

Abgabe, öffentliche, Gesetzmäßigkeit 110

Ägypten
s. Ehescheidung

Afghanistan
s. Ehescheidung

Akteneinsicht 97

Alkohol
— Monopol 116—118
s. a. Straßenverkehr

Ämterklassifikation, Gesetzmäßigkeit 26

Amtseid, ausländischer 15

Amtsgeheimnis
— *Aussageermächtigung* 28
— *Zeugeneinvernahme eines Beamten* 28
— *Bundesverwaltung gegenüber der Finanzkontrolle* 106
— *Finanzkontrolle* 107

Anerkennung
s. Ehescheidung, Vollstreckung

Angemessenheit 29

Architekt, Waadt 9

Arosa, Waldrodung 155

Ausbildung, berufliche
s. Berufsbildung

Ausführungserlaß. Weitergeltung nach Aufhebung des Grunderlasses 10

Ausländer
— politische Betätigung 17
— Wählbarkeit in außerparlamentarische Kommissionen 27
s. a. Ehescheidung, Fremdenpolizei, Grundstücke/Erwerb, Handlungsfähigkeit, Kriegsmaterial, Rohrleitungen, Vaterschaftsklage, Verschollenerklärung, Vollstreckung

Auslandschweizer, ausländischer Amtseid 15

Auslegung
— Luftseilbahnkonzession 144
s. a. Lücke

Auslieferung 91

Aussageermächtigung
s. Amtsgeheimnis

Außerparlamentarische Kommission, Wählbarkeit von Ausländern 27

Australien
s. Ehegüterrecht

Automobilverkehr
s. Straßenverkehr

32)

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl)

Dokument 1: Vorwort zu Nr. 1 vom 4. April 1900

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung

Redaktion: Dr. A. BOSSHARDT, Direktions-Sekretär, ZÜRICH.

1. Jahrgang. 4. April 1900.

Verlag: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, Zürich (Abonnements-Preis: 8 Fr.).
Das Blatt erscheint alle 14 Tage, je am Mittwoch.

№ 1.

Vorwort.

Eine Zeitschrift für schweizerisches Verwaltungswesen ist schon längst in den interessierten Kreisen als ein Bedürfnis empfunden worden, das sich namentlich bei den Behörden der Kantone und der grössern Gemeinden geltend macht, die sich mit wichtigern Fragen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung zu beschäftigen haben. Wohl pflegt man sich in solchen Fällen bei andern Kantonen oder Gemeinden nach den dort geltenden Vorschriften und Einrichtungen zu erkundigen — allein im Allgemeinen ist die Kenntnis der Gesetzgebung der einzelnen Kantone, namentlich soweit sie die öffentliche Verwaltung anbetrifft, wenig verbreitet. Nicht zum geringsten Teile rührt dies von dem Mangel eines sie vermittelnden Organes her, das fortlaufend über alle wichtigen Erscheinungen in Gesetzgebung und Verwaltung der Kantone und der Gemeinden Bericht erstattete. Wenige nur finden Gelegenheit und Musse, die kantonalen Amtsblätter und Gesetzessammlungen zu studieren oder sich Kenntnis von den manigfaltigen Verwaltungsmassnahmen und Einrichtungen der Gemeinden, insbesondere der Städte, zu verschaffen. Und doch ist nicht zu verkennen, dass diese Kenntnis der Einrichtungen anderer Kantone oder anderer Gemeinden reiche Belehrung gewährt für die Gestaltung der Einrichtungen des eigenen Gemeinwesens, und dass es bei den engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Gliedern eines und desselben Landes für Behörden und Bevölkerung ungemein wünschbar sein muss, die Gesetzgebung und Verwaltung dieser Glieder so einheitlich zu gestalten, als sich dies mit der Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse, die besondern Volksanschauungen und Volksgewohnheiten verträgt.

Zu wiederholten Malen ist den auch in den letzten Jahren versucht worden, in dieser oder jener Form ein Publikationsmittel zu schaffen, das eine Uebersicht über die Vorgänge auf dem Gebiete der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung ermöglichen sollte.

Keines dieser Projekte ist zur Verwirklichung gelangt. Wenn es nunmehr gelungen ist, ein *„Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“* ins Leben zu rufen, so ist dies nicht zum wenigsten den Herren Staatsschreibern der einzelnen Kantone zu verdanken, welche fast ohne Ausnahme der Anregung zur Gründung eines solchen Blattes lebhafte Sympathie entgegenbrachten und sich auch bereitwillig als berufene Mitarbeiter gewinnen liessen.

Das „Zentralblatt“ beabsichtigt in erster Linie eine *Chronik der kantonalen Gesetzgebung* mit besonderer Berücksichtigung der die gesamte Verwaltung betreffenden Erlasse zu geben und zwar in der Weise, dass jeweilen über den hauptsächlichsten Inhalt und die neuen Hauptgedanken der in Vorbereitung begriffenen und der erlassenen Gesetze, Verordnungen, Dekrete u. s. w. referiert wird.

Daran wird sich eine Berichterstattung über wichtigere *Verwaltungsmassnahmen*, in das Verwaltungsgebiet einschlagender *Entscheidungen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden* anschliessen — Mitteilungen, die namentlich den praktisch bethätigten Juristen von Interesse sein dürften.

In analoger Weise wird das „Zentralblatt“ auch das *Verwaltungswesen der Gemeinden* — vorläufig immerhin mit Ausschluss der rein technischen Materien — in seinen Bereich ziehen, und es darf speziell auf dem Gebiete der Stadtverwaltung auf eine tüchtige Mitarbeiterschaft gerechnet werden, da begründete Aussicht besteht, dass sich die Stadtverwaltungen, welche die Herausgabe eines besondern Städteblattes beabsichtigten, nunmehr dem „Zentralblatt“ anschliessen werden.

Die *Bundesverwaltung* wird das „Zentralblatt“ insoweit berücksichtigen, als sie in die kantonale oder kommunale Verwaltung übergreift.

Im „Zentralblatt“ sollen im weitern *wissenschaftliche Arbeiten* über alle Materien der schweizerischen Staats- und Gemeindeverwaltung zur Publikation gelangen, was vielleicht zur Folge haben dürfte, dass auch in dieser Richtung der Verwaltungsrechtspflege in der Schweiz grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Sorgfältig redigierte Sachregister am Ende jedes Jahrganges werden der ganzen Sammlung bleibenden Wert verleihen.

So wird das Blatt eine längst gefühlte Lücke in unserer Rechtslitteratur auszufüllen und zur Hebung des Interesses an der gesamten Verwaltungsrechtspflege geeignet sein.

Redaktion und Verlag.

Dokument 2: Titelblatt eines Bandes des ZBl

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

Band 72 Jahr 1971

Redaktion: Dr. iur. Oskar Bosshardt, 8044 Zürich, Krähbühlstraße 49
Dr. iur. Reinhard Isler, Direktor der Nordostschweizerischen Kraftwerke, Zürich
Dr. iur. Bernhard Erni, Präs. der Steuerrekurskommission, Luzern
PD Dr. iur. Alfred Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartements, Basel-Stadt

Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

33)

Dokument 3: Titelblatt eines Einzelheftes des ZBl

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

Band 72 Jahr 1971 Nr. 1/2

Zürich, 15. Januar 1971
Mit monatlicher Beilage «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge»
Erscheint am 1. und 15. jedes Monats
Abonnementspreis jährlich Fr. 41.–

Offizielles Organ der schweizerischen Staatsschreiber-Konferenz, der Bausekretären-Konferenz, des schweizerischen Städteverbandes, des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, des Verbandes bündnerischer Gemeindepräsidenten und Verwaltungsbeamter, der schweizerischen Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarrecht

Redaktion Dr. iur. Oskar Bosshardt, 8044 Zürich, Krähbühlstraße 49
Dr. iur. Reinhard Isler, Direktor der Nordostschweizerischen Kraftwerke, Zürich
Dr. iur. Bernhard Erni, Präs. der Steuerrekurskommission, Luzern
PD Dr. iur. Alfred Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartements, Basel-Stadt

Inhalt Seite 1 *Le respect de la garantie de la propriété dans les remaniements parcellaires.* De Fulvio Antognini, juge fédéral, Lutry
12 *Gewerberecht. Solothurn.* Gastwirtschaftspatent. Beschwerdelegitimation des Konkurrenten. Unterschied zwischen Alkoholwirtschaft und alkoholfreier Gaststätte
15 *Heimatschutz. Zürich.* Verordnung zum Schutze des Bachsertals. Die Gemeindeautonomie hat vor dem vom Regierungsrat zu wahrenden Interesse an der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zurückzutreten
21 *Steuerrecht. Aargau.* Einspracheverfahren. Fristenlauf. Trägt eine der Post übergebene Einsprache den Poststempel des auf den Ablauf der Einsprachefrist folgenden Tages und wäre das Einspracherecht verwirkt, so kann der Gegenbeweis durch andere taugliche Beweismittel, vor allem durch Zeugen, erbracht werden
24 *Verwaltungsgerichtsverfahren. Bern.* Beschwerdelegitimation. Beschwerdebefugt ist, wem an der Streitsache ein eigenes rechtserhebliches Interesse zusteht.
25 *Literatur*

Nachdruck nur unter deutlicher Quellenangabe gestattet

Druck und Verlag Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

34)

Gewerberecht

BERN

Gastwirtschaftspatent für Getränkeautomat. *Für einen Getränkeautomaten in einem Coiffeursalon ist ein Gastwirtschaftspatent erforderlich, wenn die Abgabe von Getränken gewerbsmäßig erfolgt. Begriff der Gewerbsmäßigkeit.*

Aus einem Entscheid des *Verwaltungsgerichtes:*

Dem Beschwerdeführer ist auf Gesuch hin die Inbetriebnahme eines Automaten zur Abgabe von Kaffee, Tee und Ovomaltine in genußfertigem Zustand in seinem Geschäftslokal (Damen-Coiffeursalon) vom Regierungsstatthalter bewilligt worden. Diese Verfügung stützt sich auf die Verordnung über die Lebensmittelautomaten vom 6. Juni 1967. Sie unterscheidet zwei Arten von Automaten:

- Automaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften (Art. 2);
- Automaten auf nicht allgemein zugänglichen Liegenschaften, «innerhalb von Geschäftslokalen und gewerblichen Betrieben für das betriebseigene Personal» (Art. 3).

Da vorliegend der bewilligte Lebensmittelautomat in einem Geschäftslokal bzw. in einem gewerblichen Betrieb (Damen-Coiffeursalon) vorgesehen war, hat sich die erteilte Bewilligung gemäß Art. 3 der zitierten Verordnung auf die Abgabe der erwähnten Getränke an das betriebseigene Personal zu beschränken, weil der Anwendungs- und Bewilligungsbereich dieser Verordnungsbestimmung sich nur auf die Anbringung von Automaten dieses Gebrauchszweckes bezieht. Eine weitergehende Verwendung, wie der Ausschank an Drittpersonen, wozu auch die Kundschaft zu zählen ist, beurteilt sich nicht nach der erwähnten Verordnung. Auszugehen ist vielmehr von der durch die Verfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit, unter Berücksichtigung der Vorschriften über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Für die Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage, ob der Beschwerdeführer – neben dem Ausschank an sein Personal – für die Bewirtung seiner Kundschaft aus dem Getränkeautomaten eines Gastwirtschaftspatentes bedarf sind die Art. 1 und 2 Gastwirtschaftsgesetz maßgebend. Gemäß Art. 1 Abs. 1 führt derjenige, der gewerbsmäßig Dritte beherbert, ihnen Speise oder Trank zum Genuß an Ort und Stelle abgibt oder hiefür Platz gewährt einen Gastwirtschaftsbetrieb und unterliegt den Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes. Er bedarf nach Art. 2 eines Patentes oder einer Bewilligung. Nach Sinn und Geist des Gastwirtschaftsgesetzes untersteht auch die Abgabe von Speise oder Trank aus einem Automaten der erwähnten Patentpflicht, sofern die übrigen Voraussetzungen eines Gastwirtschaftsbetriebes gegeben sind; ob der Konsument sich selber bedienen muß oder bedient wird, macht keinen Unterschied aus.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer außer sein Personal auch Drittpersonen, insbesondere seine Kundinnen, aus dem Getränkeautomaten bewirtet, womit die Voraussetzung der Abgabe von Tranksame gegeben ist. Dabei ist es irrelevant, ob die Getränke an jedermann oder nur an einen kleinen Kreis von Personen, nämlich an seine Kundinnen, abgegeben werden.

35)

So bedürfen nach Art. 3 Abs. 6 Gastwirtschaftsgesetz sogar Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften oder Clubs eines Patentes. Ebenso ist die weitere Voraussetzung des Genusses der Tranksame an Ort und Stelle erfüllt, indem Sitzgelegenheiten sowohl neben dem Getränkeautomaten (für wartende Kundinnen) als auch in den Bedienungskabinen des Damensalons vorhanden sind.

Damit bleibt allein noch zu prüfen, ob die Abgabe von Getränken aus dem Automaten an die Kundschaft als gewerbsmäßig zu gelten hat. Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Art. 1 Gastwirtschaftsgesetz liegt in einem Fall wie dem vorliegenden dann vor, wenn Speise oder Trank wiederholt und systematisch und an nicht zum betriebseigenen Personal gehörende Personen abgegeben werden, in der Absicht, sich daraus eine Erwerbsquelle zu schaffen (BGE 68 IV 44). Dabei besteht Gewerbsmäßigkeit nicht nur bei entgeltlicher Abgabe, sondern sie kann auch bei unentgeltlicher Abgabe gegeben sein, dann nämlich, wenn sie der Kundenwerbung und damit indirekt der Umsatzsteigerung dient; auch hier ist der Erwerbszweck offenkundig (Waiblinger, Bernisches Strafrecht, S. 146 und dort zitierter Entscheid der Strafkammer des Obergerichts). Erfolgt die Getränkeabgabe jedoch bloß in einem nur einem beschränkten Personenkreis dienenden Lokal, wie es hier der Fall ist, und nicht in allgemein zugänglichen Räumen (wie etwa in einem Warenhaus oder einem andern einer weiten Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsgeschäft) und nur gelegentlich an einzelne Kunden sowie gratis oder doch zum Selbstkostenpreis, so entfällt das Moment der Gewerbsmäßigkeit, weil unter solchen Umständen nicht mehr von Gewinnabsicht gesprochen werden kann. In solchen Fällen bedarf die gelegentliche unentgeltliche Abgabe von Getränken keines Gastwirtschaftspatentes. Eine darüber hinausgehende Freigabe würde der Umgehung der Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes Tür und Tor öffnen.

Nach diesen Kriterien ist die Getränkeabgabe durch den Coiffeurmeister an seine Kunden im Coiffeursalon patent- oder bewilligungspflichtig, wenn sie – wie zum Teil bisher – gegen Entrichtung eines Entgeltes von 50 Rp. pro Getränk erfolgt, weil dieser Betrag den Selbstkostenpreis erheblich übersteigt und die Abgabe somit den Charakter der Gewerbsmäßigkeit trägt. Ebenso liegt indirekte Gewerbsmäßigkeit vor, wenn die Getränke zwar gratis oder bloß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, damit aber Kundenwerbung oder Reklame verbunden wird. Das gleiche gilt, wenn die offerierte Konsumation in den Preis der Dienstleistung eingeschlossen ist. Dagegen entfällt der Erwerbszweck bei bloßer Gratisabgabe von Getränken aus dem Automaten an die Kundschaft, sofern es sich dabei nur um gelegentliche Kulanzleistungen handelt, wie sie vom Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen mitunter auch an seine Kundinnen erbracht werden. Die Einhaltung dieser eingeschränkten unentgeltlichen Getränkeabgabe läßt sich durch polizeiliche Kontrollen überprüfen.

Soweit die angefochtene Verfügung des Regierungsstatthalters die Abgabe von Getränken aus dem Automaten an nicht dem betriebseigenen Personal angehörende Personen schlechtweg verbietet (Ziff. 1), geht sie nach dem Gesagten zu weit und ist daher in teilweiser Gutheißung der Beschwerde aufzuheben; im übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. (Verwaltungsgericht, 23. November 1970.)

Dokument 5: Sachregister eines Bandes des ZBl:
Verzeichnis der Abhandlungen

Dokument 6: Sachregister eines Bandes des ZBl:
Bsp zum systematischen Register

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

Sachregister zum Band 73 Jahr 1972

[Bearbeitet von Dr. iur. Hermann Brassel]

I. Abhandlungen

Natur- und Landschaftsschutz in der neuern Praxis des Bundesgerichts und in der Rechtsprechung des zürcherischen Verwaltungsgerichts. Von *Dr. Eduard Sommer*, Zürich. 2 ff.

Wann treten Gesetze außer Kraft? Eine Streitigkeit über die Anwendung des solothurnischen Erbschaftssteuergesetzes von 1848. Von *Dr. Ernst Eggenschwiler*, Bundesgerichtsschreiber, Lausanne. 49 ff.

Verwaltung und Archivwesen. Von *Dr. U. Helfenstein*, Staatsarchivar, Zürich. 89 ff.

Einige Gedanken zur steuerrechtlichen Behandlung von Ersatzbeschaffungen. Von *Dr. Francis Cagianut*, St. Gallen. 95 ff.

Die Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich. Von *Dr. Oskar Bosshardt*, Zürich. 129 ff.

Der Ombudsmann — Erfahrungen im Ausland, Folgerungen für die Schweiz. Von *PD Dr. Walter Haller*, Zürich/Pfaffhausen. 177 ff.

Das Enteignungs- und Entschädigungsrecht im aargauischen Baugesetz. Von *Dr. Erich Zimmerlin*, Aarau. 217 ff.

Die Bewertung der Naturalbezüge für die Steuerveranlagung [Ausgabe 1972]. Von *Dr. Edwin Elmer*, Liebefeld/Bern. 232 ff.

Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Gemeindeautonomie. Von *Fürsprecher Ulrich Zimmerli*, Bundesgerichtssekretär, Lausanne. 257 ff.

Raumplanung und Agrarrecht. Von *Nationalrat Dr. Leo Schürmann*, Olten. 297 ff.

Interessenabwägung im Verwaltungsrecht. Von *Dr. Georg Müller*, Aarau/Erlinsbach. 337 ff.

Grundzüge des schweizerischen Beamtenrechtes. Von *Bundesrichter Prof. Dr. O. K. Kaufmann*, Lausanne. 379 ff.

Walderhaltungsgebot und Rodungsbewilligung. Von *Gotthard Bloetzer*, Zürich, und *Dr. Robert Munz*, Bern. 428 ff.

Die Aufgaben des Juristen in der Verwaltung. Von Vizedirektor *Bernhard Müller*, Bern. 465 ff.

Die Eigentumsgarantie und das neue aargauische Baugesetz. Von *Dr. Pius Guthauser*, Aarau, 470 ff.

II. Systematisches Register

A. Staatsrecht

1. Bundesverfassung:

Präambel der Bundesverfassung; kein unmittelbar anwendbares Recht, ZH 162.

2. Behördenorganisation:

Der Ombudsmann — Erfahrungen im Ausland, Folgerungen für die Schweiz. 177 ff. — Interkantonales Bodenverbesserungsunternehmen mit eigenen Ausführungs- und Rechtsschutzorganen, SG-TG 405. — Inhalt und Bedeutung des Amtsgelübdes der Mitglieder des Kantonsrates; Sanktionen bei Verletzung des Gelübdes, ZH 444. — Die Aufgaben des Juristen in der Verwaltung 465 ff.

36)

3. Gewaltentrennung:

Weiterdelegation der Kompetenz zum Erlaß einer Gebührenordnung vom Regierungsrat als Verordnungsgeber an einzelne Direktionen ohne gesetzliche Ermächtigung, ZH 353.

4. Gemeinderecht:

Errichtung eines Gemeindeschießplatzes auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde, LU 37. — Erbschaftssteuerpflicht der solothurnischen Gemeinden 49 ff. — Überprüfung der Zoneneinteilung durch das Verwaltungsgericht als Verletzung der Gemeindeautonomie, BE 71. — Keine Pflicht der Gemeinde, Erschließungskosten in der Landwirtschaftszone zu übernehmen, BE 71. — Kostendeckungsprinzip für produktive Unternehmungen der Gemeinde; Anwendung auf die Tarife öffentlicher Verkehrsbetriebe 129 ff. — Wesen und Umfang der Autonomie der Bündner Gemeinden; Aufsicht des Kantons bei der Rechtsanwendung in deren eigenem Wirkungskreis; Kognition des Verwaltungsgerichts bei Beurteilung der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Gemeindebauordnungen, GR 158. — Grundsatz der Einheit der Materie; Unterstellung einer Gesamtvorlage, die sich aus Teilgeschäften zusammensetzt, die teilweise in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, teilweise der obligatorischen Urnenabstimmung bedürfen, unter letztere, ZH 247. — Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Gemeindeautonomie 257 ff. — Autonomieverletzung in Bausachen, GR 274. — Legitimation zum gemeinderechtlichen Rekurs, ZH 292. — Zuständigkeit der Gemeinden zum Erlaß gewerbepolizeilicher Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, SO 317. — Abgrenzung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates für Anordnungen des Natur- und Heimatschutzes, ZH 397.

5. Volksrechte [Abstimmungen und Wahlen]:

Ungültigkeit von Wahlen im Proporzverfahren wegen unzulässigen Einsammelns und Abänderns von Stimmzetteln; Anordnung einer Ergänzungswahl unter Beschränkung auf die Kandidaten der in Frage stehenden Liste, ZH 121. — Grundsatz der Einheit der Materie; Gesamtvorlage, die sich aus Teilgeschäften zusammensetzt, die teils der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, teils in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, ZH 247. — Beamtenrecht und Referendumsdemokratie; Wahlerfordernisse; Amtsdauer; politische Betätigung des Beamten, 381 ff.

6. Freiheitsrechte:

a) *Garantie der persönlichen Freiheit:* Anstaltsversorgung wegen Müßigganges und Arbeitsscheu; gesetzliche Grundlage und öffentliches Interesse an der Maßnahme, BE 143.

b) *Meinungsfreiheit:* Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit aus dem Beamtenverhältnis 389 ff.

c) *Ehefreiheit:* Fremdenpolizeiliche Wegweisung des ausländischen Ehemannes einer Schweizerin, ZH 370.

d) *Niederlassungsfreiheit:* Fremdenpolizeiliche Wegweisung des mit einer Schweizerin verheirateten Ausländers, ZH 370.

e) *Handels- und Gewerbefreiheit:* Bewilligungspflicht für Sanitär-Hausinstallationen; Zuständigkeit zum Erlaß gewerbepolizeilicher Beschränkungen, SO 317. — Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung der Beamten und Familienglieder eines Beamten 392 f.

f) *Eigentumsfreiheit [einschließlich Enteignungsrecht]:* Natur- und Landschaftsschutz in der neuern Praxis des Bundesgerichts und in der Rechtsprechung des zürcherischen Verwaltungsgerichts 2 ff. — Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Beurteilung von Beschwerden gegen das Enteignungsrecht des Kantons für den Nationalstraßenbau; volle Enteignung oder Einräumung eines Baurechts für eine im Tagbau zu erstellende Tunnelstrecke; Vorrecht des Enteigneten im Falle einer Überbauung der unterirdischen Straße, ZH 17. — Entschädigung bei Teilenteignung; für die Bewertung maßgebender Stichtag bei materieller und formeller Enteignung; Bedeutung der Baulinien für die Bemessung der Entschädigung; Behandlung entgangenen Unternehmergewinnes, BE 21. — Erteilung des Enteignungsrechts für eine Parkanlage und einen Sammelplatz für Skischüler an eine private Gesellschaft, VS 65. — Entschädigung für die Beeinträchtigung eines Grundstücks durch Schießlärm, ZH 153. — Bemessung der Abbruchentschädigung für ein Gebäude, das teils auf Abtretungsland, teils auf Restland stand, ZH 156. — Entschädigung für Bauverbot auf Rebland; Berücksichtigung einer statuta-

Dokument 7: Sachregister eines Bandes des ZBl:
Bsp zum alphabetischen Register

kommunalen Verfahren zu treffenden Entscheide, ZH 303. — Verbot der Bedienung von Baumaschinen auf einem Werkhof in einer gemischten Zone wegen Lärmimmissionen, ZH 315. — Schleifungsverfügung in bezug auf das Dach, BE 329. — Verweigerung eines Waffenerwerbsscheines zum Kauf einer Faustfeuerwaffe gegenüber einem entmündigten Bewerber, BE 334. — Gebührenauflage für die Benützung von Universitätsräumen; Fehlen einer materiellen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren, ZH 353. — Voraussetzungen des Lastenausgleichsanspruches; Minderwert einer Liegenschaft durch Erweiterung eines benachbarten Werkhofes, BE 358. — Verlegung der Quartierstraßenkosten, ZH 360. — Expropriationsentschädigung für Vorgartenland, ZH 364. — Ablehnung der Übertragung der Ausnützung aus dem «Übrigen Gemeindegebiet» in die Bauzone bei Grundstück im Bereich der Zonengrenze, ZH 395. — Baubewilligung; Jahresfrist für den Baubeginn bei weiteren notwendigen Bewilligungen, ZH 396. — Schutz eines Feldgehölzes als Landschaftsbild mit bedeutendem Schönheitswert durch Verordnung des Gemeinderates; Überprüfungsbefugnis der Rechtsmittelbehörden, ZH 397. — Verweigerung des Tanzbetriebspatentes an den Inhaber einer Alkoholwirtschaft auf Grund der Bedürfnisklausel, BE 449. — Beseitigung von Baracken als Neu- oder Erweiterungsbauten eines zonenwidrigen Industriebetriebes, der mit erheblicher Belästigung der Nachbarschaft verbunden ist, ZH 482. — Begriff der materiellen Enteignung nach der Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts, ZH 485.

b) *Rekurs an den Regierungsrat:* Baubewilligung für eine Kleinkaliber-Schießanlage in teilweise bewohntem Gebiet, LU 151. — Legitimation zum gemeinderechtlichen Rekurs; Benützungsvorschriften für öffentliche Fußgänger-Unterführungen; Verweigerung der Bewilligung für Ansammlungen und Betätigungen, die den Fußgängerverkehr behindern, ZH 292. — Baubewilligung für ein Hallenbad in einer Freihaltezone, ZH 442.

c) *Kantonales Versicherungsgericht:* Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit? Bedeutung der Steuertaxation für den Sozialversicherungsrichter, LU 213.

E. Verschiedenes

1. Zum Redaktionswechsel 1

2. Personalnachrichten:

Bundesrichter Dr. Paul Reichlin zum siebzigsten Geburtstag 377. — Zum Hinschied von Dr. Oskar Bosshardt 378. — Dr. Oskar Bosshardt zum Gedenken 425 ff.

3. Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht:

Generalversammlung vom 4. November 1972. 424.

4. Schweizerische Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen:

143. Kurs: Rechtsfragen der Denkmalpflege 423.

III. Alphabetisches Register

A

Aargau: Revision eines unter Verletzung wesentlicher prozessualer Grundsätze zustande gekommenen Einspracheentscheides 41. — Erwerb eines Grundstücks durch die aus einer Kommanditgesellschaft hervorgegangene Aktiengesellschaft von der Erbengemeinschaft des schon vor der Umwandlung verstorbenen unbeschränkt haftenden Gesellschafters; Frage des Steueraufschubs und der Unterbrechung der Besitzesdauer, AG 79. — Frage der Einkommensbesteuerung eines Kapitalgewinnes aus dem Verkauf eines Grundstücks der Ehefrau, das der Ehemann in seinem Geschäft genutzt hat 113. — Begriff des Störers im Falle einer Grundwassergefährdung; Umfang der Polizeipflicht des privaten Grundeigentümers im Verhältnis zur Zuständigkeit des Gemeinwesens zu Gewässerschutzmaßnahmen; Unzumutbarkeit der Beseitigung schädlicher Ablagerungen auf Kosten des Grundstückeigentümers, der beim Erwerb keine Kenntnis von jenem hatte 205. — Das Enteignungs- und Entschädigungsrecht im aargauischen Baugesetz 217 ff. — Bewilligung des Kredites für den Ersatz einer veralteten Daten-

37)

verarbeitungsanlage; Frage des Finanzreferendums 309. — Die Eigentumsgarantie und das neue aargauische Baugesetz 470 ff.
Abbruchentschädigung, ZH 156.
Abwasser, Einleitung in ein öffentliches Gewässer; Auflage einer anderweitigen Beseitigung, ZH 30. — Ablehnung einer Kleinkläranlage, ZH 102. — Möglichkeit der Beseitigung als Voraussetzung für die Beurteilung eines Grundstücks als Bauerwartungsland, ZH 485.
Akteneinsichtsrecht, des Ombudsmannes 190 ff.
Alkoholgesetzgebung, Übertragung eines Kleinhandelspatentes, SO 331. — Umwandlung einer Wirtschaft in ein Dancing, BE 449.
Amtsdauer, der Beamten 384 ff.
Amtsgelübde, als Voraussetzung für die Ausübung eines parlamentarischen Mandates, ZH 444.
Anlagefonds, einer Immobiliengesellschaft; Frage der Steuerumgehung, LU 73.
Anlagekosten, im Grundstückgewinnsteuerrecht, LU 291.
Anlagevermögen, steuerrechtliche Behandlung von Ersatzbeschaffungen 95 ff.
Anstaltsversorgung, administrative; wegen Mißbrauches und Arbeitsscheu, BE 143.
Appenzell-Außerrhoden: Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung 215.
Äquivalenzprinzip, für die Gebührenfestsetzung 137 ff.
Arbeitsscheu, administrative Anstaltseinweisung, BE 143.
Archivwesen, und Verwaltung 89 ff.
Aufenthaltsbewilligung, Nichtverlängerung gegenüber dem ausländischen Ehemann einer Schweizerin, ZH 370.
Augenschein, ohne Beizug der Parteien; Frage der Gehörsverweigerung, BE 13.
Ausfahrt, in öffentliche Straße; Interessenabwägung 349 f.
Ausgabe, Begriff der neuen und der gebundenen Ausgabe, AG 309.
Auslegung, durch Interessenabwägung im Verwaltungsrecht 337 ff.
Ausnahmebewilligung, bei der Anwendung einer Schutzverordnung 11 f. — für eine Tennisanlage in Grünzone, BE 280. — bauliche Erweiterung eines Werkhofes in Wohnzone, BE 358. — Rodungsbewilligung 436 f.; FR 447.
Ausnützungsziffer, Ablehnung der Übertragung aus einer Zone in die andere, ZH 395.
Automobilkosten, für die Steuerveranlagung 234 f., 240 f.
Autoreparaturwerkstätte, Bauverweigerung in Wohnzone wegen Lärmimmissionen, ZH 242.

B

Basel-Landschaft: Vorschriften einer Friedhofordnung über die ästhetische Gestaltung der Grabmäler; Zulassung des Jurakalksteins 201. — Anspruch auf Realersatz im Enteignungsverfahren? Berücksichtigung künftiger Zonenänderungen bei Bemessung der Enteignungsentschädigung 305. — Berechnung der Expropriationsentschädigung für Parkflächen vor Restaurationsbetrieben 368.
Basel-Stadt: Grundsätze für die Ermittlung des Steuerwerts einer Liegenschaft; Verletzung der Rechtsgleichheit durch Festhalten an einer gesetzwidrigen Praxis der Steuerbehörden 502.
Bauabstand, Beschwerdelegitimation, BE 61.
Baubeseitigung, wegen Art und Farbe der Bedachung? BE 329. — unbewilligter zonenwidriger Bauten, ZH 482.
Baubewilligung, Fehlen als Grund zur Beseitigung der Baute? GR 274. — Fristenlauf für Baubeginn bei weiteren notwendigen Verwaltungsbewilligungen, ZH 396.
Bauerwartungsland, Verkehrswert, BL 305. — Beurteilungskriterien, ZH 485.
Bauland, Begriff, ZH 199 f. — Begriff und Abgrenzung zum Landwirtschaftsgebiet 297 ff.
Baumaschinen, Lärmimmissionen, ZH 315.
Bauverbot, befristetes; zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, GR 320. — als Planungsinstrument, AG 477 ff.
Bedürfnisklausel, bei Umwandlung einer Gaststätte in ein Dancing, 449.
Benützungsgebühren, für Universitätsräume durch Dritte, ZH 353.
Bern: Lastenausgleich; Nach- und Vorteile eines Hochhauses für die Nachbarn 13. — Enteignungsentschädigung bei Teilenteignung 21. — Immissionsschutz in einer Wohnzone; Verunstaltung des Stadt- und Landschaftsbildes; Messung des Höhenunterschiedes bei Hangbauten; Legitimation zur Ästhetikeinrede und zur Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften 61. — Kosten der Wasserversorgung in der Landwirtschaftszone; Überprüfung der Zoneneinteilung durch das Verwaltungsgericht? 71. — Zuteilung einer Genossenschaft zur Siloverbotszone 107. — Anstaltsversorgung wegen Mißbrauches und Arbeitsscheu 143. — Einrede der Mangelhaftigkeit der Kanalisation zur Bestreitung einer Kanalisationsabgabe 204. —

423 Kantonale Verwaltung

Beispiel Kt. St. Gallen: Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP)

Dokument 1: Titelblatt eines Bandes der GVP

St.Gallische Gerichts- und Verwaltungs-praxis 1968

Im Auftrag des Regierungsrates,
des Kantonsgerichtes
und des Verwaltungsgerichtes
herausgegeben von der
Staatskanzlei

38)

Dokument 2: Inhaltsverzeichnis eines Bandes der GVP

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	V
Abkürzungen	V
Sachregister zum Band 1968 nach Rechtsquellen geordnet	Reg 1

A. Gerichtspraxis	Nr.	Seite
I. Sozialversicherung	1-7	1
II. Öffentliche Finanzen	8-11	20
III. Zivilrecht		
1. Obligationenrecht	12-16	46
2. Geistiges Eigentum	17	53
IV. Strafrecht	18-22	54
V. Rechtspflege		
1. Verwaltungsrechtspflege	23-36	62
2. Zivilrechtspflege	37-45	100
3. Strafrechtspflege	46-47	119
4. Schuldbetreibung und Konkurs	48-49	122

B. Verwaltungspraxis		
I. Volksrechte	50-51	125
II. Staats- und Gemeindeverwaltung	52-55	127
III. Zivilschutz	56	136
IV. Gemeindespitäler	57	138
V. Gewerbepolizei	58	139
VI. Landwirtschaft	59	141
VII. Straßenverkehr	60-66	143
VIII. Öffentliches Baurecht	67-72	153
IX. Steuerrecht	73-77	169
X. Grundstückschätzungen	78	187
XI. Zivilrecht	79-80	188
XII. Verwaltungsrechtspflege	81-85	194

39)

Vorbemerkung

Die St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis dient der Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheide und Stellungnahmen folgender kantonaler Behörden:

A. Gerichtspraxis: Kantonsgericht, Abteilungen und Einzelrichter des Kantonsgerichtes, Handelsgericht, Kassationsgericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht.

B. Verwaltungspraxis: Großer Rat, Regierungsrat, Departemente und von einem Mitglied des Regierungsrates präsidierte Behörden, Verwaltungsrekurskommission, Staatskanzlei.

Abkürzungen

ABl	Amtsblatt des Kantons St.Gallen
AGT	Gebührentarif für Anwälte und Rechtsagenten vom 23. Juni 1952
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
AHVV	Eidgenössische Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947
ALVG	Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951
ALVV	Eidgenössische Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 17. Dezember 1951
AO	Anwaltsordnung vom 2. Juni 1958
Archiv	Schweizerisches Archiv für Abgaberecht
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
BB	Bundesbeschluß
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtliche Entscheide, Amtliche Sammlung
bGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen (1956)
BlSchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BOG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943
BRB	Bundesratsbeschluß
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934
BV	Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozeß vom 4. Dezember 1947
EG	Einführungsgesetz

40)

Dokument 4: Sachregister der GVP:
Uebersicht zum Sachregister in einem Band der GVP

Sachregister zu den Bänden 1968 bis 1970 nach Rechtsquellen geordnet

Übersicht

Seite

I. Entscheide zum kantonalen Recht

1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden . . . . . Reg 2
2. Staat und Kirche . . . . . Reg 4
3. Erziehung, Bildung, Kultur . . . . . Reg 4
4. Landesverteidigung . . . . . Reg 5
5. Gesundheitspflege . . . . . Reg 5
6. Sozialversicherung, Fürsorge, Notmaßnahmen . . . . . Reg 5
7. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit . . . . . Reg 6
8. Arbeit und Gewerbe . . . . . Reg 7
9. Land- und Forstwirtschaft . . . . . Reg 7
10. Verkehr . . . . . Reg 7
11. Öffentliches Baurecht . . . . . Reg 7
12. Gewässernutzung und Gewässerschutz . . . . . Reg 9
13. Öffentliche Finanzen . . . . . Reg 9
14. Staatspersonal und staatliche Kommissionen . . . . . Reg 15
15. Regalien . . . . . Reg 15
16. Staatliche Unternehmungen . . . . . Reg 15
17. Feuerpolizei und Gebäudeversicherung . . . . . Reg 15
18. Zivilrecht . . . . . Reg 16
19. Strafrecht . . . . . Reg 18
20. Rechtspflege
    a) Verwaltungsrechtspflege . . . . . Reg 18
    b) Zivil- und Strafrechtspflege . . . . . Reg 25
    c) Schuldbetreibung und Konkurs . . . . . Reg 31

II. Entscheide zum Bundesrecht

1. Staat, Volk, Behörden . . . . . Reg 31
2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung . . . . . Reg 32
3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug . . . . . Reg 37
4. Schule, Wissenschaft, Kultur . . . . . Reg 39
5. Landesverteidigung . . . . . Reg 39
6. Finanzen . . . . . Reg 39
7. Öffentliche Werke, Energie, Verkehr . . . . . Reg 39
8. Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit . . . . . Reg 41
9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit . . . . . Reg 43

41)

Dokument 5: Sachregister der GVP:
Bsp zum Sachregister in einem Band der GVP
(Entscheide zum kantonalen Recht)

Reg 2

I. Entscheide zum kantonalen Recht

1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden Seite[1]

Kantonsverfassung vom 16. November 1890 (KV)

Art. 10 Abs. 2. Als verfassungsrechtlich gebundene Ausgaben sind die Ausgaben aufgrund des Stipendiengesetzes keine «neuen» Ausgaben im Sinne der Vorschriften über das Finanzreferendum. Das Gesetz untersteht daher nicht dem Finanzreferendum.
Staatskanzlei, 30. 1. 1968 GVP 1968, Nr. 50

Art. 55 Kommissionen des Großen Rates haben nur vorberatende und keine Entscheidfunktionen. Anträge der Kommissionen sind grundsätzlich an den Großen Rat zu richten. Aufträge an den Regierungsrat haben vom Großen Rat selber auszugehen.
Regierungsrat, 16. 9. 1968 GVP 1968, Nr. 52

Art. 60 Siehe Art. 55.

Art. 62 ff. Siehe Art. 55.

Art. 65 Eine Motion oder ein Postulat wird durch den Großen Rat von der Liste der beim Regierungsrat anhängigen Geschäfte abgeschrieben, wenn eine Vorlage, die ihren Gegenstand behandelt, beim Großen Rat liegt und auf dessen Tagesordnung gesetzt ist. — Der Große Rat kann außerdem eine Motion auch dann von der Liste der beim Regierungsrat anhängigen Motionen und Postulate abschreiben, wenn zwar keine entsprechende Vorlage auf die Tagesordnung gesetzt wird, der Regierungsrat aber in seinem Bericht dartut, daß das von der Motion angestrebte Ziel auf anderem Wege bereits erreicht, durch die Entwicklung der Verhältnisse hinfällig geworden oder nicht mehr erstrebenswert ist.
Regierungsrat, 14. 10. 1969 und 6. 10. 1970;
Großer Rat, 16. 2. 1971 GVP 1970, Nr. 33 77

Art. 78 Abs. 5. Abweichende Verlegung der Kosten bei erstmaligem Entscheid einer grundsätzlichen Rechtsfrage. In den Motiven muß die Ablehnung des Gesuches um abweichende Kostenverlegung begründet werden, wenn ein besonderer dahingehender Berufungsantrag gestellt worden ist. Das Kassationsgericht urteilt nicht selbst, wenn das vorinstanzliche Urteil wegen ungenügender Motivierung aufgehoben werden muß.
Kassationsgericht, 28. 9. 1968 GVP 1968, Nr. 40

Art. 107 Rechtsfolgen bei Verweigerung von Pflichteid und Handgelübde durch ein Behördemitglied.
Staatskanzlei, 25. 8. 1969 GVP 1969, Nr. 67

[1] Die Seitenzahlen beziehen sich auf den vorliegenden Band.

42)

Dokument 6: Sachregister der GVP:
Bsp zum Sachregister in einem Band der GVP
(Entscheide zum Bundesrecht)

Reg 31
Seite

c) Schuldbetreibung und Konkurs

Keine Entscheide.

II. Entscheide zum Bundesrecht

1. Staat, Volk, Behörden

Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BV)

Art. 4 Wohnt ein Wirt außerhalb des Gebietes der politischen Gemeinde des Wirtschaftsbetriebes, aber nicht weiter vom Standort der Gaststätte entfernt, als ihm nach Art. 8 lit. c WG innerhalb des Gemeindegebietes zu wohnen möglich wäre, darf ihm gestützt auf diese Vorschrift das Wirtschaftspatent weder verweigert noch entzogen werden (Erw. 2 bis 4).
Verwaltungsgericht, 30. 10. 1968 GVP 1968, Nr. 36

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet ein unabdingbares Recht darauf, daß im Verwaltungsrechtsschutzverfahren dem Beteiligten vom Ergebnis eines Beweisverfahrens von Amtes wegen Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Eine Schranke findet dieses Recht nur an besonderen Geheimhaltungsinteressen des Staates oder Dritter.
Verwaltungsgericht, 4. 9. / 8. 10. 1969 GVP 1969, Nr. 25

Rechtsgleichheit gibt den Mitgliedern einer Korporation Anspruch auf gleiche Behandlung durch die Korporationsverwaltung unter gleichen Voraussetzungen, nicht aber Außenstehenden einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Korporation.
Regierungsrat, 27. 1. 1970 GVP 1970, Nr. 37 84

Rechtsgleichheit beinhaltet auch das Willkürverbot. Auferlegte Gebühren müssen sich auf einen Rechtssatz stützen. Die Kontrolle darüber steht dem Regierungsrat zu, da er über die Einhaltung der Rechtsvorschriften im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen zu wachen hat (Erw. 2).
Regierungsrat, 2. 6. 1970 GVP 1970, Nr. 53 119

Siehe Art. 98 OG.

Siehe Art. 9 StG.

Siehe Art. 97 Abs. 1 StG.

Siehe Art. 8 Abs. 2 VVzStG.

Siehe Art. 28 Abs. 2 VVzStG.

43)

Dokument 7: Bsp eines in der GVP publizierten Verwaltungsentscheides

Bei der von Art. 10 Abs. 2 KV getroffenen Regelung besteht für den Gesetzgeber also keine echte Wahlfreiheit in bezug auf die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen. Die entsprechenden Ausgaben erscheinen daher als verfassungsrechtlich gebundene Ausgaben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Gesetz ansatzweise genannt werden oder nicht. Als verfassungsrechtlich gebundene Ausgaben aber sind die Ausgaben auf Grund des neuen Stipendiengesetzes keine «neuen» Ausgaben im Sinne der Vorschriften über das Finanzreferendum. Das Gesetz untersteht daher dem Finanzreferendum nicht.

(Vorberatende Kommission und Großer Rat sind den Darlegungen der Staatskanzlei gefolgt; siehe Protokoll der ordentlichen Frühjahrssession 1968, namentlich Seiten 39 und 52).

51

Art. 15 und 68 Abs. 2 OG. Art. 6 und 11 UAG. Aufenthalt des Gemeindammanns im Urnenraum.

Entscheid des Regierungsrates vom 9. Dezember 1968 (P. Nr. 1505).

A. G. reichte eine Kassationsbeschwerde ein, u. a. mit der Begründung, Gemeindammann D. habe sich als Wahlkandidat bei der Urne aufgehalten. Der Gemeindammann habe am Samstag und Sonntag «Aufsicht bei der Urne geführt», so daß sich die Stimmbürger beaufsichtigt vorgekommen seien. Der Regierungsrat hat die Kassationsbeschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

Der Gemeindammann hat in den Gemeindewahlen eine Doppelstellung. Einerseits hat er nach Art. 15 OG die Anordnungen für jede Abstimmung und die zur Sicherung von Ruhe und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Dafür stehen ihm bei Abstimmungen vor allem die Stimmenzähler zur Verfügung. Es ist aber selbstverständlich, daß er den Abstimmungsbetrieb von Zeit zu Zeit zu kontrollieren hat. Er ist ja auch von Amtes wegen Präsident des Wahlbüros (Art. 68 Abs. 2 OG). Anderseits gehört der Gemeindammann selbst zu den Stimmenden. Er darf sich nach Art. 11 UAG als Stimmender grundsätzlich «nicht länger als nötig» im Urnenraum aufhalten. Seine Anwesenheit könnte vor allem dann zu Mißverständnissen und Verdächtigungen Anlaß geben, wenn er selbst als Wahlkandidat im Amt bestätigt werden muß.

Nun scheint nach verschiedenen Zeugenaussagen in F. der Brauch zu herrschen, daß sich der Präsident der Behörde längere Zeit oder dauernd

44)

an der Urne aufhält. Eine solche Auffassung steht mit den Weisungen des Departementes des Innern im Kreisschreiben zum UAG in Widerspruch: Der Gemeindammann oder Ortspräsident usw. hat sich auf kurze Kontrollgänge zu beschränken. Er hat sich diesbezüglich Zurückhaltung aufzuerlegen. Im vorliegenden Fall geht allerdings aus verschiedenen Zeugenaussagen hervor, daß Gemeindammann D. weder die Möglichkeit hatte, den Inhalt der eingelegten Stimmzettel zu kontrollieren, noch daß sich die Stimmbürger «beaufsichtigt» fühlten.

II. Staats- und Gemeindeverwaltung

52

Art. 55, 60 und 62 bis 66 KV. Art. 35 ff. des R des Großen Rates. Kommissionen des Großen Rates haben nur vorberatende und keine Entscheidfunktionen. Anträge der Kommissionen sind grundsätzlich an den Großen Rat zu richten. Aufträge an den Regierungsrat haben vom Großen Rat selber auszugehen.

Stellungnahme des Regierungsrates vom 16. September 1968 (P. Nr. 1141).

Erwägungen:

1. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Großen Rat und dem Regierungsrat ist namentlich in Art. 55, 60 und 62 bis 66 KV umschrieben. Daraus ergibt sich, daß der Regierungsrat als Kollegialorgan dem Großen Rat als Gesamtbehörde für seine Amtsführung verantwortlich ist. Die Verfassung kennt als solche weder die Departemente des Regierungsrates noch die Kommissionen des Großen Rates.

2. Gemäß Art. 35 ff. des Reglementes des Großen Rates bestellt dieser nichtständige und ständige Kommissionen. Diese haben jedoch nur vorberatende und keine Entscheidfunktionen, wie das übrigens auch für die Kommissionen der Bundesversammlung zutrifft. Ihre Berichte und Anträge richten sich, wie aus den Reglementsbestimmungen hervorgeht, immer an den Großen Rat und nicht etwa an den Regierungsrat. Art. 42 des Reglementes, welcher die Befugnisse der Finanzkommission regelt, weicht nicht davon ab.

3. Die Mittel, welche den Kommissionen in der Erfüllung ihrer vorberatenden Funktion zur Verfügung stehen, sind:

a) Berichte an den Großen Rat. Sie geben der Kommission Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Aussetzungen und Anregungen anzubringen, die nicht zu verbindlichen Beschlüssen des Großen Rates führen, aber

TEIL 2

KOMMENTAR

(Eine Technik zur gründlichen Verarbeitung des Stoffes
enthält Band 1)

Systematik		Fragen
4 Sammlungen der Rechtspraxis 41 Sammlungen von Gerichtsentscheiden 411 Eidgenössische Gerichte 411.1 Ueberblick über die amtlichen Sammlungen 411.2 Die einzelnen Sammlungen 411.21 Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts	1	Welches sind die 2 gegenwärtigen amtlichen Sammlungen von Gerichtsentscheiden eidgenössischer Gerichte ?
	2	Seit wann existiert die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes (BGE) ?
	3	Welches sind die organisatorischen Phasen (in bezug auf die Gliederung) der BGE ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
(BGE) Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (MKGE) Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Militärkassationsgerichts	Vgl S 19	
Seit 1875 ● Das Bundesgericht wurde zwar schon 1848 - mit der Gründung des Bundesstaates - ins Leben gerufen. Aber: • nur nebenamtliche Tätigkeit der Richter • keinen festen Sitz des Gerichtes • keine Veröffentlichung der Entscheidungen in Form einer amtlichen Sammlung (Einige Auszüge aus Urteilen der Periode 1848 - 1874 wurden jeweils lediglich im Rahmen des Geschäftsberichtes des Bundesgerichtes an die Bundesversammlung im Bundesblatt publiziert) ● Dies änderte sich erst am 1. Januar 1875 durch die neue Bundesverfassung von 1874: • hauptamtliche Tätigkeit der Richter • Sitz = Lausanne • Veröffentlichung der zur Publikation bestimmten Entscheidungen in Form einer amtlichen Sammlung	Vgl S 19	
① 1875 (Band 1) - 1896 (Band 22) ② 1897 (Band 23) - 1913 (Band 39) ③ 1914 (Band 40) - 1941 (Band 67) ④ 1942 (Band 68) - 1969 (Band 95) ⑤ 1970 (Band 96) - 1971 (Band 97) ⑥ 1972 (Band 98) - heute	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 20 ff	

Systematik	Fragen	
	4	Wie ist die BGE 1875 - 1896 gegliedert ?
	5	Wie ist die BGE 1897 - 1913 gegliedert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Für jedes Jahr ist ein separater Band der Entscheidungen aus dem betreffenden Jahr vorhanden ● Ein Jahresband ist nicht in besondere "Teile" gegliedert ● Ein Jahresband besteht jeweils aus 1 Buch Anmerkung zum Bundesgericht während dieser Periode • 1874 BG über die Organisation der Bundesrechtspflege erlassen. Anzahl der Bundesrichter = 9 Zuständigkeit auf dem Gebiet der Staatsrechts-, Strafrechts- und Zivilrechtspflege • 1893 neues Organisationsgesetz erlassen, das an Stelle des Organisationsgesetzes von 1874 trat Erweiterung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Staatsrechts-, Strafrechts- und Zivilrechtspflege Schaffung eines Bundesstrafgerichts Erhöhung der Zahl der Bundesrichter auf 14 • 1896 Uebertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen Schaffung einer neuen Kammer (SchKG-Kammer) Erhöhung der Zahl der Bundesrichter auf 16	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 20 ff	
● Jeder Jahresband ist in 2 Teile gegliedert Teil I = Erste Hälfte des Jahrgangs Teil II = Zweite Hälfte des Jahrgangs ● Zur Aufteilung: ● Zunahme der Geschäftstätigkeit des Bundesgerichts führte zu einer Zunahme der Entscheide und damit zu einer Zunahme des Umfangs der BGE	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 27 ff	

Systematik	Fragen	
	6	Wie ist die BGE 1914 - 1941 gegliedert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● BGE 22 (1896) wies einen Umfang auf von rund 1500 Seiten, sodass man ab BGE 23 (1897) den Jahrgang jeweils in 2 Hälften herausgegeben hat ● Ein Jahresband besteht jeweils aus 2 Büchern Anmerkung zum Bundesgericht während dieser Periode ● 1904 Erhöhung der Zahl der Bundesrichter auf 19 ● 1911 Erweiterung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Staatsrechts- und Zivilrechtspflege Erhöhung der Zahl der Bundesrichter auf 24		
● Jeder Jahresband ist in 3 Teile gegliedert Teil I = (ohne besonderen Titel) Teil II = Zivilrecht Teil III = Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ● Zur Aufteilung: ● Die Entscheidungen in bezug auf die Zivilrechtspflege wurden ab BGE 40 (1914) in einem separatem Teil (Teil II) herausgegeben ● Die Entscheidungen in bezug auf die Rechtspflege auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens wurden ebenfalls ab BGE 40 (1914) in einem separatem Teil (Teil III) herausgegeben ● Ab 1914 besteht ein Jahresband der BGE je nach der Zahl der veröffentlichten Entscheide jeweils aus mehreren Büchern. Die separaten Teile werden dann jeweils in diese Sammlung aus mehreren Büchern integriert Anmerkung zum Bundesgericht während dieser Periode ● 1928 wurde dem Bundesgericht Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Bundesverwaltungsrechtspflege übertragen. Die Zahl der Bundesrichter wurde erhöht auf 26 - 28 ● 1934 wurde ein BG über die Bundesstrafrechtspflege erlassen	● Vgl S 19 ● Vgl Dok S 39 ff	

Systematik	Fragen	
	7	Wie ist die BGE 1942 - 1969 gegliedert ?
	8	Wie ist die BGE 1970 - 1971 gegliedert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Jeder Jahresband ist in 4 Teile gegliedert Teil I = Staats- und Verwaltungsrecht Teil II = Zivilrecht Teil III = Betreibungs- und Konkursrecht Teil IV = Strafrecht ● Zur Aufteilung: Die Entscheide auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wurden aus dem Teil I entfernt und als separater Teil IV herausgegeben. Demzufolge konnte man nun auch dem Teil I den besonderen Titel Staats- und Verwaltungsrecht geben. Anmerkung zum Bundesgericht während dieser Periode • 1943 wurde mit Wirkung auf 1.1.45 - als Konsequenz des Inkrafttretens des StGB - ein neues BG über die Organisation der Bundesrechtspflege erlassen, das an Stelle des Organisationsgesetzes von 1893 trat • 1968 wurde mit Wirkung ab 1969 die Zahl der Bundesrichter auf 26 - 30 erhöht	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 47 ff	
● Jeder Jahresband ist in 5 Teile gegliedert Teil I = Staats- und Verwaltungsrecht Teil II = Zivilrecht Teil III = Betreibungs- und Konkursrecht Teil IV = Strafrecht Teil V = Sozialversicherungsrecht ● Zur Aufteilung: Das Eidgenössische Versicherungsgericht gilt ab 1. Oktober 1969 als organisatorisch selbständige Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts. Demzufolge wurde die bisher von der BGE völlig getrennte Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts auf dem Gebiete der Sozialversicherungsrechtspflege ab BGE 96 (1970) als Teil V in die BGE integriert.	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 57 ff • SR [45)]	

Systematik	Fragen	
	9	Wie ist die BGE ab 1972 gegliedert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Jeder Jahresband ist folgendermassen gegliedert Teil I/a = Staatsrecht Teil I/b = Verwaltungsrecht Teil II = Zivilrecht Teil III = Betreibungs- und Konkursrecht Teil IV = Strafrecht Teil V = Sozialversicherungsrecht ● Zur Aufteilung: Die Geschäftstätigkeit und damit auch die Zahl der veröffentlichten Entscheide auf dem Gebiet der Staats- und Verwaltungsrechtspflege hat stark zugenommen. Ab BGE 98 (1972) werden die Entscheidungen aus diesen Gebieten separat als Teil I/a und Teil I/b herausgegeben. Teil I/a und Teil I/b beanspruchen in BGE 98 (1972) zusammen immerhin den eindrücklichen Umfang von über 1200 Seiten.	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 69 ff	

Systematik	Fragen	
	10	Sind alle Entscheide des Bundesgerichts in der BGE enthalten ?
	11	In welchen Sprachen erscheint die BGE ?
	12	Welche Bedeutung besitzt der Ingress eines BGE in der amtlichen Sammlung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Nein Das Bundesgericht bestimmt jeweils, welche Entscheide in die BGE aufgenommen werden. Die nicht veröffentlichten Entscheide sind jeweils am Schluss der Teile eines Jahrgangs im Personenverzeichnis ersichtlich	• SR [46] • Vgl Dok S 99	
Die BGE erscheint nur in 1 Ausgabe Die Entscheide werden jeweils in der Amtssprache veröffentlicht, in der sie ergangen sind. Seit 1939 (BGE 65) wird jeweils einem Entscheid eine kurze Zusammenfassung in den 3 Amtssprachen (d/f/i) vorangestellt.	SR [47]	
Seit 1898 (BGE 24) wird in der BGE einem Entscheid jeweils ein Ingress vorangestellt Dieser Ingress erfolgte ab 1898 (BGE 24) in der Sprache des Entscheides und ab 1939 (BGE 65) in allen 3 Amtssprachen (d/f/i) Er hatte am Anfang lediglich die Funktion einer Erweiterung der Titelüberschrift und wurde bisweilen auch als Frage formuliert Bsp: Ingress in BGE 24 I 48 "Ehrverletzung durch die Druckerpresse ?" Dieser Ingress entwickelte sich aber bis heute in bezug auf den Inhalt durch Wiedergabe der ratio decidendi zu einer eigentlichen Quelle des richterlichen Rechts und ist bisweilen ähnlich formuliert wie eine Gesetzesnorm Bsp: Ziffer 1 des Ingresses BGE 94 IV 5 "Art. 32 StGB. Waffengebrauch der Polizei 1. Zur Rechtfertigung seines Verhaltens kann der Beamte sich auf die Verwaltungsvorschriften berufen, wenn seine Pflichten bloss in solchen Vorschriften statt in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind ..."	Vgl Dok S 83	

Systematik	Fragen	
	13	Wie findet man sich in der BGE zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Jährlich erscheinende Hilfsmittel		
1. Inhaltsverzeichnis der einzelnen Teile der BGE	• Vgl Dok S 70/73/75/77/79/81	
Am Anfang einer Abteilung der BGE befindet sich jeweils ein Inhaltsverzeichnis, das Hinweise gibt auf die Fundstelle eines oder mehrerer Entscheide in bezug auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder Sachbereich		
2. Personenverzeichnis	• Vgl Dok S 99	
Am Schluss einer Abteilung der BGE befindet sich jeweils ein Personenverzeichnis (früher Personenregister genannt), das Auskunft gibt über die Prozessparteien in bezug auf die in der BGE veröffentlichten und nicht veröffentlichten Entscheide aus dem betreffenden Jahr Bei den veröffentlichten Entscheiden befindet sich jeweils noch die Fundstelle des Entscheides im betreffenden Jahrgang der BGE		
3. Gesetzesregister		
In früheren Jahrgängen der BGE war jeweils am Schluss der BGE/Abteilung der BGE auch ein Gesetzesregister vorhanden, das Auskunft gibt über die Gesetze bezüglich derer im betreffenden Jahrgang ein Entscheid ergangen ist		
4. Alphabetisches Sachregister		
In früheren Jahrgängen der BGE war jeweils am Schluss der BGE/Abteilung der BGE ein alphabetisches Sachregister vorhanden, das - nach Stichworten geordnet - Auskunft gibt über die Fundstellen der im betreffenden Jahrgang behandelten Materien		
Periodisch erscheinende Sachregister (Generalregister)	• Vgl Dok S 100	
In Abständen von mehreren Jahren erscheint jeweils ein separates Sachregister (früher Generalregister genannt), das sich zusammensetzt aus:		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Inhaltsverzeichnis 2. Gesetzesregister 3. Alphabetisches (Sach)Register und Auskunft gibt: ● über die Fundstellen in den von der Register-periode erfassten Jahrgängen der BGE ● über die in den Registern enthaltenen Materien Bis 1974 sind folgende Sachregister (Generalregister) erschienen: Periode Sach-register / Generalregister genannt 1971 - 1972 = (BGE 97 - 98) 1968 - 1970 = (BGE 94 - 96) 1965 - 1967 = (BGE 91 - 93) 1955 - 1964 = (BGE 81 - 90) 1945 - 1954 = (BGE 71 - 80) 1935 - 1944 = (BGE 61 - 70) 1925 - 1934 = (BGE 51 - 60) 1915 - 1924 = (BGE 41 - 50) 1905 - 1914 = (BGE 31 - 40) 1894 - 1904 = (BGE 20 - 30) 1884 - 1893 = (BGE 10 - 19) 1875 - 1883 = (BGE 1 - 9) Das Inhaltsverzeichnis zu diesen Generalregistern enthält jeweils auch noch Verweisungen auf sämtliche vorhergehende Generalregister (aber nur in bezug auf das dortige Inhaltsverzeichnis) Anmerkung: Unter dem Titel "Die Praxis des Bundesgerichtes" erscheinen monatlich Berichte über die wichtigsten Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts. Diese private Publikation erscheint seit 1912; Verlag Helbing & Lichtenhahn Basel	● Vgl Dok S 101 ● Vgl Dok S 107 ● Vgl Dok S 108	

Systematik	Fragen	
	14	Wie zitiert man die BGE als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. BGE 2. Nummer des Jahrgangbandes Bsp: BGE 1875 = Band 1 (Jeder Jahrgang trägt BGE 1900 = Band 26 mit Beginn 1875 eine BGE 1970 = Band 96 fortlaufende Band- nummer) Allerdings wäre es empfehlenswert, der besseren Uebersicht halber, wenn immer möglich die Jahreszahl in Klammern beizufügen 3. Abteilung 4. Seitenzahl Bsp: BGE 94 IV 5 ff oder BGE (1968) 94 IV 5 ff ● Anmerkung: Einfache Umrechnungsformel in bezug auf Bandnummer oder Jahrgang • Fall 1: Bandnummer gegeben, Jahrgang gesucht Bsp: Aus welchem Jahr stammen die Entscheide der BGE 84 ? Formel: 84 -(26) 58 = aus dem Jahre 1958 • Fall 2: Jahrgang gegeben, Bandnummer gesucht Bsp: Welches ist die Bandnummer der BGE 1974 ? Formel: 74 +(26) 100 = BGE 100		

Systematik	Fragen	
	15	Welche Bedeutung besitzt die amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVGE) ?
	16	In welchen Sprachen erschien die EVGE ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Es handelt sich um die amtliche Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts der Jahre 1927 - 1969. Sie ist in einzelne Jahrgänge aufgeteilt. ● 1969 wurde diese separate amtliche Sammlung abgeschlossen. Seit 1. Oktober 1969 gilt das Eidg Versicherungsgericht als organisatorisch selbständige Abteilung des Bundesgerichts. Ab 1970 werden deshalb die Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts in der BGE Teil V (Sozialversicherungsrecht) veröffentlicht ● Somit sind die Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts aus den Jahren 1927 - 1969 in der EVGE und ab 1970 in der BGE nachzuschlagen ● Vor 1927, d.h. vor der EVGE wurden Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts jeweils in der privaten Schweizerischen Zeitschrift für Unfallkunde veröffentlicht	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 109/110/111 • SR 48)	
● Die EVGE erschien jeweils nur in einer Ausgabe ● Die Entscheide wurden in der Sprache veröffentlicht, in der sie ergangen sind ● Seit 1943 wurde den Entscheiden jeweils in Form eines Ingresses eine kurze Zusammenfassung in den 3 Amtssprachen vorangestellt (d/f/i). (1927 - 1942 erfolgte diese Zusammenfassung jeweils nur in der Amtssprache, in der der Entscheid abgefasst war)	Vgl Dok S 112	

Systematik	Fragen	
	17	Wie findet man sich in der EVGE zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Jährlich erschienene Hilfsmittel 1. Sachregister Es ist alphabetisch - nach Stichworten - angelegt und verweist auf die Fundstellen der verschiedenen Sachbereiche des betreffenden Jahrgangs 2. Gesetzesregister Es erfasst die Gesetze mit Angabe der einzelnen Artikel bezüglich derer eine Streitsache entschieden wurde mit Angabe der entsprechenden Fundstelle in der EVGE des betreffenden Jahrgangs 3. Urteilsregister ● Dieses Register enthält die Namen der Prozessparteien der im betreffenden Jahr vom Eidg Versicherungsgericht entschiedenen und in der EVGE veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Fälle ● Dieses Register ist ab 1938 in den einzelnen Jahrgängen der EVGE jeweils nicht mehr enthalten. Ueber die Prozessparteien der veröffentlichten Entscheide gibt dagegen von diesem Zeitpunkt an das Inhaltsverzeichnis am Anfang des Jahrgangs Auskunft. Periodisch erschienene Hilfsmittel In unregelmässigen Abständen sind ● Alphabetisches Sachregister ● Gesetzesregister ● Urteilsregister (nur bis 1937) zu Generalregister für eine bestimmte Zahl von Jahrgängen ausgebaut worden		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Ueberblick über die in der EVGE 1927 - 1969 enthaltenen Register 1927 = S/G/U • S = alphabetisches Sachregister 1928 S/G/U • G = Gesetzesregister 1929 S/G/U • U = Urteilsregister 1930 S/G/U 1931 S/G/U 1932 Generalregister S/G/U 1927 - 1932 1933 S/G/U 1934 S/G/U 1935 S/G/U 1936 S/G/U 1937 Generalregister S/G/U 1933 - 1937 1938 S/G 1939 S/G 1940 S/G 1941 S/G 1942 Generalregister S/G 1938 - 1942 1943 S/G 1944 S/G 1945 S/G 1946 S/G 1947 Generalregister S/G 1943 - 1947 1948 S/G 1949 S/G 1950 S/G 1951 S/G 1952 Generalregister S/G 1948 - 1952 1953 S/G 1954 S/G 1955 S/G 1956 S/G 1957 Generalregister S/G 1953 - 1957 1958 S/G 1959 S/G 1960 Generalregister S/G 1956 - 1960 1961 S/G 1962 Generalregister S/G 1961 - 1962 1963 Generalregister S/G 1961 - 1963 1964 S/G 1965 Generalregister S/G 1961 - 1965 1966 S/G 1967 Generalregister S/G 1966 - 1967 1968 Generalregister S/G 1966 - 1968 1969 Generalregister S/G 1966 - 1969		

Systematik	Fragen	
	18	Wie zitiert man die EVGE als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. EVGE 2. Jahrgang (Jahrzahl) 3. Seitenzahl Bsp: EVGE 1969, 11 ff	Vgl Dok S 112 ff	

Systematik		Fragen
411.22 Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassations-gerichts (MKGE)	19	Um was handelt es sich bei der amtlichen Sammlung der Entscheide des Militär-kassationsgerichts (MKGE) ?
	20	Seit wann erscheint die MKGE ?
	21	In welchen Sprachen erscheint die MKGE ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Bei der MKGE handelt es sich um eine Reihe von Sammelbänden grundlegender Entscheide des Militärkassationsgerichts (= oberstes Gericht der Militärgerichtsorganisation) In Ausnahmefällen wurden darin auch Entscheide anderer Gerichte aufgenommen: Fall 1 Im Band 2 ist auch ein Divisionsgerichtsentscheid publiziert worden, "weil er für die künftige Praxis als Wegleitung dienen kann" Fall 2 Im Band 3 sind 6 Entscheide des Bundesgerichts enthalten, die sich auf MStG 223 beziehen (Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Solche Kompetenzkonflikte werden vom Bundesgericht endgültig entschieden)	• Anm 49) • Anm 50)	
Seit 1925 ● Band 1 enthält die Entscheide von November 1915 bis Ende 1925 ● Wichtigere Entscheide vor 1915 wurden in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht veröffentlicht ● Einige Entscheide finden sich zudem in der Sammlung der Entscheide der Militärgerichte (August 1914 - Januar 1916)	• Vgl S 19 • Vgl Dok S 117/118	
● Die MKGE erscheint jeweils nur in 1 Ausgabe ● Die Entscheidungen werden jeweils in der Amtssprache veröffentlicht, in der sie ergangen sind ● Seit Band 1 wird jeweils jedem einzelnen Entscheid in der MKGE eine kurze Zusammenfassung in den 3 Amtssprachen (d/f/i) vorangestellt	Vgl Dok S 120	

Systematik	Fragen	
	22	Wie wird die MKGE zeitlich herausgegeben ?
	23	Wie findet man sich in der MKGE zurecht ?
	24	Wie zitiert man die MKGE als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● In unregelmässigen Abständen von einigen Jahren erscheint jeweils ein Band der MKGE, der die zur Publikation bestimmten Entscheide des Militärkassationsgerichts einer bestimmten Periode enthält ● Es sind bis 1974 erschienen: MKGE Band 1 = 1915 - 1925 MKGE Band 2 = 1926 - 1935 MKGE Band 3 = 1936 - 1940 MKGE Band 4 = 1941 - 1944 MKGE Band 5 = 1945 - 1950 MKGE Band 6 = 1951 - 1957 MKGE Band 7 = 1958 - 1964		
1. Gesetzesregister Jeder Band enthält am Schluss ein Gesetzesregister in bezug auf die im betreffenden Band veröffentlichten Entscheide 2. Sachregister Jeder Band enthält am Schluss ein alphabetisches - nach Stichworten geordnetes - Sachregister in bezug auf die im betreffenden Band veröffentlichten Entscheide 3. Personenregister Bis Band 5 war jeweils am Schluss zudem noch ein Personenregister vorhanden, das Auskunft gab über die Prozessparteien der in der MKGE veröffentlichten Entscheide Zudem sind die Entscheide in der MKGE in chronologischer Reihenfolge abgedruckt	● Vgl Dok S 122 ● Vgl Dok S 123	
1. MKGE 2. Bandnummer 3. Nummer des Entscheides Bsp: MKGE Band 6, Nr. 1	Vgl Dok S 120	

Systematik	Fragen	
412 Schweizerische Gerichte Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA)	25	Um was handelt es sich bei der amtlichen Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA) ?
	26	Seit wann erscheint die SVA ?
	27	Wie wird die SVA zeitlich herausgegeben ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Bei der SVA handelt es sich um eine vom Eidgenössischen Versicherungsamt herausgegebene amtliche Sammlung von Zivilentscheiden schweizerischer Gerichte in Versicherungsstreitigkeiten ● Die SVA vermittelt ein repräsentatives Bild über die Rechtsprechung auf dem privaten Versicherungssektor ● Sie ist somit ein Gegenstück zur früheren EVGE und zum Teil V der BGE, die ein repräsentatives Bild der Rechtsprechung des Eidg Versicherungsgerichts auf dem Sektor der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung vermitteln	Vgl Dok S 125/126	
Seit 1907 Die Sammlung 1 der SVA ist 1907 als Anhang zum jährlichen Bericht des Eidg Versicherungsamtes erschienen und umfasste den Zeitraum von 1886 - 1905		
● In Abständen von einigen Jahren erscheint jeweils ein Band der SVA, der eine Auswahl von Entscheidungen bestimmter Jahre enthält ● Es sind bis 1974 erschienen: SVA Sammlung 1 = 1886 - 1905 Quartformat SVA Sammlung 2 = 1906 - 1910 Quartformat SVA Band 3 = 1911 - 1916 Buchform SVA Band 4 = 1917 - 1921 Buchform SVA Band 5 = 1922 - 1926 Buchform SVA Band 6 = 1927 - 1930 Buchform SVA Band 7 = 1931 - 1934 Buchform SVA Band 8 = 1935 - 1939 Buchform SVA Band 9 = 1940 - 1946 Buchform SVA Band 10 = 1947 - 1952 Buchform SVA Band 11 = 1953 - 1959 Buchform SVA Band 12 = 1960 - 1966 Buchform Die Sammlung 1 und 2 wurde lediglich als Anhang dem Jahresbericht 1905 und 1910 des Eidg Versicherungsamtes separat beigefügt. Sie weisen deshalb - wie der damalige Bericht - Quartformat auf. Nachher hat man die Sammlung verselbständigt und in Buchform herausgegeben.		

Systematik	Fragen	
	28	In welchen Sprachen erscheint die SVA ?
	29	Wie findet man sich in der SVA zurecht ?
	30	Wie zitiert man die SVA als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Die SVA erscheint jeweils nur in 1 Ausgabe ● Die Entscheidungen werden in der Sprache veröffentlicht, in der der Entscheid ergangen ist ● Seit Band 9 wird jeweils jedem einzelnen Entscheid eine kurze Zusammenfassung in den 3 Amtssprachen (d/f/i) vorangestellt. In den früheren Bänden findet sich diese Zusammenfassung jeweils nur in 2 Sprachen (d/f)	Vgl Dok S 136	
In den einzelnen Bänden sind folgende Hilfsmittel enthalten: 1. Inhaltsübersicht In jedem Band findet sich jeweils eine Uebersicht über den Inhalt der betreffenden Sammlung 2. Gesetzesregister In jedem Band findet sich jeweils ein Register der Gesetze, die durch die in der betreffenden Sammlung enthaltenen Entscheide tangiert werden 3. Urteilsregister Nach Gerichten geordnet Nach Versicherungszweigen geordnet 4. Alphabetisches Sachregister	● Vgl Dok S 127 ● Vgl Dok S 129 ● Vgl Dok S 131 ● Vgl Dok S 134 ● Vgl Dok S 140	
1. SVA 2. Bandnummer 3. Nummer des Entscheids Bsp: SVA, Band 12, Nr. 2	Vgl Dok S 136	

Systematik	Fragen	
413 Kantonale Gerichte	31	Wie wird die Praxis der oberen Gerichte eines Kantons der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. In kantonalen amtlichen Sammlungen Bsp: • Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide • St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis 2. In kantonalen privaten Sammlungen Bsp: • Blätter für zürcherische Rechtsprechung 3. In juristischen Zeitschriften Bsp: • Schweizerische Juristen-Zeitung (Publikationsorgan des Schweizerischen Anwaltsverbandes) Seit 1904 • Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Organ für die Rechtspflege und Gesetzgebung des Bundes sowie der Kantone Bern, Luzern, Solothurn) Seit 1865 • Basler Juristische Mitteilungen (Organ für Gesetzgebung und Rechtspflege der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft) Seit 1954 4. In besonderen wissenschaftlichen Darstellungen Bsp: • SCHELLER WILLY: Rechtspraxis im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (Sammlung von Gerichtsurteilen und Verwaltungsentscheiden, 1947 - 1958) 5. In juristischen Kartotheken Bsp: • Schweizerische Juristische Kartothek (Fortlaufend ergänzte Kartothek der eidgenössischen und kantonalen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpraxis nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung)		

Systematik	Fragen	
	32	Welches ist z.B. die wichtigste Sammlung von Gerichtsentscheiden der oberen Gerichte des Kantons Zürich ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Kartothek zum Schweiz. Obligationenrecht (Judikatur und Literatur) = Regestensammlung, d.h. Sammlung von Leitsätzen aus Entscheiden • Kartothek zum Schweiz. Strafgesetzbuch (Judikatur und Literatur) = Regestensammlung		
Blätter für zürcherische Rechtsprechung BIZR • Es handelt sich um ein privates Publikationsorgan • Es enthält die wichtigeren Entscheide der oberen Gerichte des Kt. Zürich • Es existiert seit 1902 • Es erscheint heute jährlich in 12 Heften • Seit Band 1 enthält jeder Jahrgang jeweils ein Register: • Systematisches Register • Alphabetisches Register • Dazu sind jeweils in unregelmässigen Abständen separate Generalregister erschienen, die den Inhalt der BIZR einer Reihe von Jahren umfasst. Es sind bis 1974 erschienen: Generalregister 1 - 25 (1902 - 1926) 26 - 35 (1927 - 1936) 36 - 45 (1937 - 1946) 46 - 55 (1947 - 1956) • Zitierweise: 1. BIZR 2. Jahrgang 3. Nummer des Entscheids Bsp: BIZR 1972, Nr. 10	• Vgl Dok S 141/142 • Vgl Dok S 148 • Vgl Dok S 150 • Vgl Dok S 143	

Systematik	Fragen	
42 Sammlungen von Verwaltungsentscheiden 421 Bundesverwaltung Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB)	33	Welches ist die wichtigste amtliche Sammlung von Entscheiden der Bundesverwaltung ?
	34	Seit wann trägt die Sammlung die Bezeichnung Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) ?
	35	Seit wann erscheint die VEB/VPB ?
	36	Was enthält die VEB/VPB ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Die Sammlung **Verwaltungspraxis der Bundesbehörden** VPB	Vgl Dok S 155	
● Seit Heft 32 (1964 - 1965) ● Vorher war die Bezeichnung der Sammlung: Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden (VEB)		
Seit 1927 ● Heft 1 enthält die Verwaltungsentscheide aus dem Jahre 1927 ● Die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden aus den Jahren 1874 - 1902 wurde von L.R VON SALIS in seinem Werk "Schweizerisches Bundesrecht" gesammelt ● Die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden aus den Jahren 1903 - 1926 wurde von W. BURCKHARDT in seinem Werk "Schweizerisches Bundesrecht" gesammelt (Das Werk von BURCKHARDT ist eine Fortsetzung des Werkes von VON SALIS)	Vgl Dok S 151/152/154	
● Rechtskräftige Entscheidungen und ● andere Verlautbarungen (Auskünfte/Weisungen/Gutachten) • des Bundesrates • Eidg Departemente • Abteilungen der Bundesverwaltung sofern sie von • grundsätzlicher Bedeutung und von • allgemeinem Interesse sind	● Vgl Dok S 156/158 ff ● Vgl BBl 51)	

Systematik	Fragen	
	37	In welchen Sprachen erscheint die VEB/VPB ?
	38	In welchen zeitlichen Abständen erscheint die VEB/VPB ?
	39	Wie findet man sich in der VEB/VPB zurecht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Bis Heft 11 (1937) erschien die VEB in 2 Ausgaben (d/f) ● Ab Heft 12 (1938) erschien sie nur noch in 1 Ausgabe. Die Entscheide wurden jeweils in der Amtssprache (d/f/i) veröffentlicht, in der sie ergangen sind ● Ab Heft 17 (1944/45) wurde jedem Entscheid jeweils eine kurze Zusammenfassung in den 3 Amtssprachen (d/f/i) vorangestellt (Diese Zusammenfassung erfolgte früher lediglich in der Sprache, in der der Text publiziert wurde)	Vgl Dok S 158f	
● Für den Zeitraum von 1927 - 1973 sind 37 Hefte erschienen ● Ein Heft umfasst jeweils einen Zeitraum von 1 oder mehreren Jahren Bsp: Heft 1 = 1927 Heft 32 = 1964 - 1965 ● Seit 1973 = pro Jahr 1 Heft der VPB Lieferung = zeitlich gestaffelt in separaten Teilheften Bsp: 1973 Heft 37/I = 1. Teilheft Heft 37/II = 2. Teilheft		
1. Inhaltsübersicht Am Anfang eines jeden Heftes befindet sich eine Uebersicht über den Inhalt des betreffenden Heftes 2. Sachregister Am Schluss eines jeden Heftes befindet sich ein alphabetisches - nach Stichworten geordnetes - Sachregister in bezug auf die Veröffentlichungen des betreffenden Heftes 3. Gesetzesregister Bis Heft 31 war jeweils am Schluss noch ein Gesetzesregister über die von den Entscheiden des betreffenden Heftes tangierten Gesetze vorhanden	● Vgl Dok S 156 ● Vgl Dok S 161	

Systematik	Fragen	
	40	Wie zitiert man die VEB/VPB als Quelle ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. VPB bzw VEB 2. Heftnummer und Zeitperiode 3. Nummer der Veröffentlichung Bsp: Bis 1963 = VEB 31 (1962/63), Nr. 56 Ab 1964 = VPB 32 (1964/65), Nr. 117 Im Falle von Teilheften = VPB 37/II (1973), Nr. 32	Vgl Dok S 158	

Systematik	Fragen	
422 Schweizerische Verwaltungspraxis	41	Wie wird die Praxis schweizerischer Verwaltungsinstanzen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. In juristischen Zeitschriften Bsp: ● Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung ● Schweizerische Juristen-Zeitung 2. In besonderen wissenschaftlichen Darstellungen Bsp: ● IMBODEN MAX: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung (Die Rechtsgrundsätze der Verwaltungspraxis, erläutert an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte) ● SCHELLER WILLY: Rechtspraxis im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (Sammlung von Gerichtsurteilen und Verwaltungsentscheiden 1947 - 1958) 3. In juristischen Kartotheken Bsp: ● Schweizerische Juristische Kartothek (Fortlaufend ergänzte Kartothek der eidgenössischen und kantonalen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpraxis nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung)		

Systematik	Fragen	
	42	Welches ist die wichtigste gesamtschweizerische Sammlung der Verwaltungspraxis ?
	43	Seit wann erscheint das ZBl ?
	44	Wie wird das ZBl zeitlich herausgegeben ?
	45	Wie findet man sich im ZBl zurecht ?
	46	Wie wird das ZBl als Quelle zitiert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) ●Es handelt sich um eine Sammlung der Praxis . eidgenössischer Verwaltungsgerichte . eidgenössischer Verwaltungsinstanzen . kantonaler Verwaltungsgerichte . kantonaler Verwaltungsinstanzen . kommunaler Verwaltungsinstanzen ●Es handelt sich um ein privates Publikationsorgan	Vgl Dok S 164/165/166	
Seit 1900	Vgl Dok S 163	
Sie erscheint periodisch in einzelnen Nummern und wird in ganzen Jahrgängen zusammengefasst	Vgl Dok S 164/165	
Pro Jahrgang ist ein Sachregister in bezug auf den betreffenden Jahrgang vorhanden. Es enthält: 1. Abhandlungen Verzeichnis der wissenschaftlichen Abhandlungen im betreffenden Jahrgang 2. Systematisches Register 3. Alphabetisches Register 1952 ist zudem ein separates Generalregister für die Periode 1900 - 1949 (= Band 1 - 50) erschienen	●Vgl Dok S 168 ●Vgl Dok S 168 ●Vgl Dok S 170	
1. ZBl 2. Jahrgang 3. Seitenzahl Bsp: ZBl 1971, 284 (Häufig wird der Jahrgang abgekürzt: Bsp ZBl 71, 284. Es besteht dann allerdings eine Verwechslungsgefahr mit der Bandnummer)	Vgl Dok S 166	

Systematik	Fragen	
423 Kantonale Verwaltung	47	Wie wird die Praxis der Verwaltungsinstanzen eines Kantons der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. In amtlichen Sammlungen Bsp: ● Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide ● St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis ● Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons Solothurn 2. In juristischen Zeitschriften Bsp: ● Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Organ für die Rechtspflege und Gesetzgebung des Bundes sowie der Kantone Bern, Luzern, Solothurn) ● Basler Juristische Mitteilungen (Organ für Gesetzgebung und Rechtspflege der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft) ● Die neue Steuerpraxis (Monatsschrift für Bernisches und Eidgenössisches Steuerrecht) 3. In besonderen wissenschaftlichen Darstellungen Bsp: ● DUERR KARL: Bernische Verwaltungspraxis (2. Auflage 1954)		

Systematik	Fragen	
	48	Welches ist z.B. die wichtigste Sammlung der Praxis der oberen Verwaltungsinstanzen des Kantons St. Gallen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis GVP	• Vgl Dok S 173	
• Es handelt sich um eine amtliche Sammlung		
• Sie enthält - in bezug auf die Verwaltungspraxis - grundsätzliche Entscheide und Stellungnahmen folgender kantonaler Behörden: . Grosser Rat (Legislative) . Regierungsrat (Exekutive) . Verwaltungsdepartemente . Behörden, die von einem Regierungsrat präsidiert werden . Verwaltungsrekurskommission . Staatskanzlei	• Vgl Dok S 175	
• Sie existiert seit 1951		
• Sie erscheint jährlich in 1 Band		
• Jeder Band enthält		
1. Inhaltsverzeichnis am Anfang des Bandes	• Vgl Dok S 174	
2. Sachregister am Anfang des Bandes Es ist nach Rechtsquellen geordnet (Gesetzesregister) und erstreckt sich jeweils über eine Periode von 1 oder mehreren Jahren (= 1 oder mehrere Bände) der GVP)	• Vgl Dok S 176/177/178	
• Zitierweise:		
1. GVP		
2. Jahrgang		
3. Nummer der Veröffentlichung		
4. Seitenzahl		
Bsp: GVP 1968, Nr. 51, Seite 126 f	• Vgl Dok S 179	

TEIL 3

KONTROLLFRAGEN

Erklärungen zu den verschiedenen Darstellungsformen der Kontrollfragen und deren Lösung

① Multiple Choice

Bsp: Frage: Was kann ein Pferd ?

	1. Springen	O
	2. Kriechen	O
	3. Traben	O
Lösung:	1. Springen	●
	2. Kriechen	O
	3. Traben	●

d.h. also, alle richtigen Aussagen sind deutlich zu markieren.

Achtung: Es ist möglich,

dass alle Vorschläge zutreffen	(● ● ●)
dass nur ein Teil zutrifft	(O ● O)
dass nichts zutrifft	(O O O)

② Fragen - traditionelles Antworten

Bsp: Frage: Wie nennt man das lange Nackenhaar des Pferdes ?

Lösung: Mähne

③ Ergänzen

Bsp: Das Pferd ist ein ..... - beiner

Lösung: Das Pferd ist ein .....Vier - beiner

Die Nummerierung der Kontrollfragen entspricht jeweils der Nummerierung der Fragen des Teils 2 (Kommentar) eines Bandes

Bsp: Teil 2 Frage 1 = Kontrollfrage 1.0
(.0 = Frage 1 = nur 1 Kontrollfrage)

Teil 2 Frage 26 = Kontrollfrage 26.1
Kontrollfrage 26.2
(.1
.2 = Frage 26 = 2 Kontrollfragen)

	Kontrollfragen
1.0	Welches sind die 2 gegenwärtigen amtlichen Sammlungen von Gerichtsentscheiden eidgenössischer Gerichte ? 1. BGE O 2. Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts O 3. MKGE O 4. Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Kantonsgerichte der Schweiz O
2.0	Seit wann existiert die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) ? 1. Seit 1848 O 2. Seit 1875 O 3. Seit 1915 O
9.0	Wie ist die BGE ab 1972 gegliedert ? 1. Staatsrecht O 2. Verwaltungsrecht O 3. Verkehrsrecht O 4. Zivilrecht O 5. Betreibungs- und Konkursrecht O 6. Strafrecht O 7. Sozialversicherungsrecht O 8. Steuerrecht O
10.0	Sind alle Entscheide des Bundesgerichts in der BGE enthalten ? 1. Ja O 2. Nein O 3. Nur diejenigen, die vom Bundesrat zur Publikation freigegeben werden O

	Kontrollfragen
11.0	In welchen Sprachen erscheint die BGE ? 1. In den drei Amtssprachen (separate Ausgaben) O 2. Nur in einer Ausgabe, wobei jeweils die Entscheide in der Amtssprache veröffentlicht werden, in der sie ergangen sind O 3. In der Muttersprache des entscheidenden Richters, wobei jeweils dem Entscheid eine kurze Zusammenfassung in den drei Amtssprachen vorangestellt wird O
12.0	Welche Bedeutung besitzt der Ingress eines BGE in der amtlichen Sammlung ? 1. Keine besondere Bedeutung O 2. Lediglich Ordnungsfunktion O 3. Quelle des richterlichen Rechts O
15.0	Welche Bedeutung besitzt die amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVGE) ? 1. Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts bis 1969 O 2. Separate Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts O 3. Private Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts O
16.0	In welchen Sprachen erschien die EVGE ? 1. In den drei Amtssprachen (separate Ausgaben) O 2. In deutscher Sprache O 3. In der Sprache, in der der betreffende Entscheid ergangen ist (gemischte Ausgabe) O

	Kontrollfragen
19.0	Um was handelt es sich bei der amtlichen Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts (MKGE) ? 1. Amtliche Sammlung aller Entscheide des Militärkassationsgerichts O 2. Amtliche Sammlung grundlegender Entscheide des Militärkassationsgerichts O 3. Reihe von Sammelbänden von Entscheiden des Militärkassationsgerichts O
20.0	Seit wann erscheint die MKGE ? 1. 1848 O 2. 1874 O 3. 1925 O
21.0	In welchen Sprachen erscheint die MKGE ? 1. In den drei Amtssprachen (separate Ausgaben) O 2. Ein Entscheid wird jeweils in der Amtssprache veröffentlicht, in der er ergangen ist (gemischte Ausgabe) O 3. Nur in deutscher und französischer Sprache, jeweils mit einer kurzen vorangestellten Zusammenfassung in italienischer Sprache (eine Ausgabe) O
22.0	Wie wird die MKGE zeitlich herausgegeben ? 1. In unregelmässigen Abständen O 2. Halbjährlich O 3. Monatlich O

	Kontrollfragen
25.0	Um was handelt es sich bei der amtlichen Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA) ? 1. Um eine private, von Wissenschaftlern herausgegebene Sammlung von Versicherungsgerichtsentscheiden O 2. Um eine vom Eidg Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von Zivilentscheiden des Eidg Versicherungsgerichts O 3. Um eine vom Eidg Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von Zivilentscheiden schweizerischer Gerichte in Versicherungsstreitigkeiten O
26.0	Seit wann erscheint die SVA ? 1. 1874 O 2. 1907 O 3. 1925 O
27.0	Wie wird die SVA zeitlich herausgegeben ? 1. Es erscheint halbjährlich ein Band O 2. Es erscheint jährlich ein Band O 3. Es erscheint in Abständen von einigen Jahren jeweils ein Band O
28.0	In welchen Sprachen erscheint die SVA ? 1. In separaten Ausgaben in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch O 2. Nur in deutscher Sprache, wobei jeweils dem Entscheid eine kurze Zusammenfassung in französischer und italienischer Sprache vorangestellt wird O 3. Die Entscheide werden jeweils in der Sprache veröffentlicht, in der sie ergangen sind (gemischte Ausgabe) O

	Kontrollfragen
31.0	Wie wird die Praxis der oberen Gerichte eines Kantons der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ? 1. Durch die Eidg amtliche Sammlung der Gerichtsentscheide kantonaler Gerichte O 2. Durch kantonale amtliche Sammlungen O 3. Durch kantonale private Sammlungen O

	Kontrollfragen
33.0	Welches ist die wichtigste amtliche Sammlung von Entscheiden der Bundesverwaltung ? 1. BGE O 2. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden O 3. Geschäftsbericht des Bundesrates O
35.0	Seit wann erscheint die VEP/VPB (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden / Verwaltungspraxis der Bundesbehörden) ? 1. Seit 1848 O 2. Seit 1900 O 3. Seit 1927 O
36.0	Was enthält die VEP/VPB ? 1. Rechtskräftige Entscheidungen des Bundesrates O 2. Rechtskräftige Entscheidungen eidg Departemente O 3. Rechtskräftige Entscheidungen von Abteilungen der Bundesverwaltung O
37.0	In welchen Sprachen erscheint die VEB/VPB ? 1. Früher erschien die VEB in den drei Amtssprachen O 2. Heute erscheint sie nur noch in einer Ausgabe, wobei die Entscheide in der Amtssprache veröffentlicht werden, in der sie ergangen sind O 3. Nur in deutscher Sprache, wobei jedem Entscheid jeweils eine kurze Zusammenfassung in französischer und italienischer Sprache vorangestellt wird O

	Kontrollfragen
38.0	In welchen zeitlichen Abständen erscheint die VEB/VPB ? 1. Monatlich in Teilheften O 2. Früher pro Jahr ein Heft O 3. Seit 1973 nur noch in unregelmässigen Abständen, wobei jeweils ein Band einen Zeitraum von mehreren Jahren umfasst O

	Kontrollfragen
41.0	Wie wird die Praxis schweizerischer Verwaltungsinstanzen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ? 1. In der amtlichen Sammlung von Entscheiden schweizerischer Verwaltungsinstanzen O 2. In juristischen Zeitschriften O 3. In besonderen wissenschaftlichen Darstellungen O
42.0	Welches ist die wichtigste gesamtschweizerische Sammlung der Verwaltungspraxis ? 1. Die Neue Zürcher Zeitung O 2. Das Schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung O 3. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden O

	Kontrollfragen
47.0	Wie wird die Praxis der Verwaltungsinstanzen eines Kantons der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ? 1. In der Eidg amtlichen Sammlung der Praxis kantonaler Verwaltungsinstanzen O 2. In amtlichen Sammlungen einzelner Kantone O 3. In juristischen Zeitschriften O

TEIL 4

LÖSUNGEN ZU DEN KONTROLLFRAGEN

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
1.0	Welches sind die 2 gegenwärtigen amtlichen Sammlungen von Gerichtsentscheiden eidgenössischer Gerichte ?	
	1. BGE	●
	2. Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts	●
	3. MKGE	●
	4. Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Kantonsgerichte der Schweiz	O
2.0	Seit wann existiert die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) ?	
	1. Seit 1848	O
	2. Seit 1875	●
	3. Seit 1915	O
9.0	Wie ist die BGE ab 1972 gegliedert ?	
	1. Staatsrecht	●
	2. Verwaltungsrecht	●
	3. Verkehrsrecht	O
	4. Zivilrecht	●
	5. Betreibungs- und Konkursrecht	●
	6. Strafrecht	●
	7. Sozialversicherungsrecht	●
	8. Steuerrecht	O
10.0	Sind alle Entscheide des Bundesgerichts in der BGE enthalten ?	
	1. Ja	O
	2. Nein	●
	3. Nur diejenigen, die vom Bundesrat zur Publikation freigegeben werden	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
11.0	In welchen Sprachen erscheint die BGE ?	
	1. In den drei Amtssprachen (separate Ausgaben)	O
	2. Nur in einer Ausgabe, wobei jeweils die Entscheide in der Amtssprache veröffentlicht werden, in der sie ergangen sind	●
	3. In der Muttersprache des entscheidenden Richters, wobei jeweils dem Entscheid eine kurze Zusammenfassung in den drei Amtssprachen vorangestellt wird	O
12.0	Welche Bedeutung besitzt der Ingress eines BGE in der amtlichen Sammlung ?	
	1. Keine besondere Bedeutung	O
	2. Lediglich Ordnungsfunktion	O
	3. Quelle des richterlichen Rechts	●
15.0	Welche Bedeutung besitzt die amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVGE) ?	
	1. Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts bis 1969	●
	2. Separate Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts	●
	3. Private Sammlung der Entscheide des Eidg Versicherungsgerichts	O
16.0	In welchen Sprachen erschien die EVGE ?	
	1. In den drei Amtssprachen (separate Ausgaben)	O
	2. In deutscher Sprache	O
	3. In der Sprache, in der der betreffende Entscheid ergangen ist (gemischte Ausgabe)	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
19.0	Um was handelt es sich bei der amtlichen Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts (MKGE) ?	
	1. Amtliche Sammlung aller Entscheide des Miliärkassationsgerichts	○
	2. Amtliche Sammlung grundlegender Entscheide des Militärkassationsgerichts	●
	3. Reihe von Sammelbänden von Entscheiden des Militärkassationsgerichts	●
20.0	Seit wann erscheint die MKGE ?	
	1. 1848	○
	2. 1874	○
	3. 1925	●
21.0	In welchen Sprachen erscheint die MKGE ?	
	1. In den drei Amtssprachen (separate Ausgabe)	○
	2. Ein Entscheid wird jeweils in der Amtssprache veröffentlicht, in der er ergangen ist (gemischte Ausgabe)	●
	3. Nur in deutscher und französischer Sprache, jeweils mit einer kurzen vorangestellten Zusammenfassung in italienischer Sprache (eine Ausgabe)	○
22.0	Wie wird die MKGE zeitlich herausgegeben ?	
	1. In unregelmässigen Abständen	●
	2. Halbjährlich	○
	3. Monatlich	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
25.0	Um was handelt es sich bei der amtlichen Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten (SVA) ?	
	1. Um eine private, von Wissenschaftlern herausgegebene Sammlung von Versicherungsgerichtsentscheiden	O
	2. Um eine vom Eidg Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von Zivilentscheiden des Eidg Versicherungsgerichts	O
	3. Um eine vom Eidg Versicherungsamt herausgegebene Sammlung von zivilentscheiden schweizerischer Gerichte in Versicherungsstreitigkeiten	●
26.0	Seit wann erscheint die SVA ?	
	1. 1874	O
	2. 1907	●
	3. 1925	O
27.0	Wie wird die SVA zeitlich herausgegeben ?	
	1. Es erscheint halbjährlich ein Band	O
	2. Es erscheint jährlich ein Band	O
	3. Es erscheint in Abständen von einigen Jahren jeweils ein Band	●
28.0	In welchen Sprachen erscheint die SVA ?	
	1. In separaten Ausgaben in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch	O
	2. Nur in deutscher Sprache, wobei jeweils dem Entscheid eine kurze Zusammenfassung in französischer und italienischer Sprache vorangestellt wird	O
	3. Die Entscheide werden jeweils in der Sprache veröffentlicht, in der sie ergangen sind (gemischte Ausgabe)	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
31.0	Wie wird die Praxis der oberen Gerichte eines Kantons der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ? 1. Durch die Eidg amtliche Sammlung der Gerichtsentscheide kantonaler Gerichte O 2. Durch kantonale amtliche Sammlungen ● 3. Durch kantonale private Sammlungen ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
33.0	Welches ist die wichtigste amtliche Sammlung von Entscheiden der Bundesverwaltung ?	
	1. BGE	○
	2. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden	●
	3. Geschäftsbericht des Bundesrates	○
35.0	Seit wann erscheint die VEP/VPB (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden / Verwaltungspraxis der Bundesbehörden) ?	
	1. Seit 1848	○
	2. Seit 1900	○
	3. Seit 1927	●
36.0	Was enthält die VEP/VPB ?	
	1. Rechtskräftige Entscheidungen des Bundesrates	●
	2. Rechtskräftige Entscheidungen eidg Departemente	●
	3. Rechtskräftige Entscheidungen von Abteilungen der Bundesverwaltung	●
37.0	In welchen Sprachen erscheint die VEB/VPB ?	
	1. Früher erschien die VEB in den drei Amtssprachen	○
	2. Heute erscheint sie nur noch in einer Ausgabe, wobei die Entscheide in der Amtssprache veröffentlicht werden, in der sie ergangen sind	●
	3. Nur in deutscher Sprache, wobei jedem Entscheid jeweils eine kurze Zusammenfassung in französischer und italienischer Sprache vorangestellt wird	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen
38.0	In welchen zeitlichen Abständen erscheint die VEB/VPB ? 1. Monatlich in Teilheften O 2. Früher pro Jahr ein Heft O 3. Seit 1973 nur noch in unregelmässigen Abständen, wobei jeweils ein Band einen Zeitraum von mehreren Jahren umfasst O

	Lösungen zu den Kontrollfragen
41.0	Wie wird die Praxis schweizerischer Verwaltungsinstanzen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ? 1. In der amtlichen Sammlung von Entscheiden schweizerischer Verwaltungsinstanzen **o** 2. In juristischen Zeitschriften **●** 3. In besonderen wissenschaftlichen Darstellungen **●**
42.0	Welches ist die wichtigste gesamtschweizerische Sammlung der Verwaltungspraxis ? 1. Die Neue Zürcher Zeitung **o** 2. Das Schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung **●** 3. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden **o**

47.0 Wie wird die Praxis der Verwaltungsinstanzen eines Kantons der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht ?

1. In der Eidg amtlichen Sammlung der Praxis kantonaler Verwaltungsinstanzen O
2. In amtlichen Sammlungen einzelner Kantone ●
3. In juristischen Zeitschriften ●

Verzeichnis der Anmerkungen

1 BGE 94 IV 5 ff

2 BGE 98 I/a 670

3 Sachregister 1971 - 1972 (BGE 97 - 98)

4 Inhaltsverzeichnis zum Sachregister 1971 - 1972 (BGE 97 - 98)

5 Gesetzesregister im Sachregister 1971 - 1972 (BGE 97 - 98)

6 Alphabetisches Register im Sachregister 1971 - 1972 (BGE 97 - 98)

7 EVGE 1927, 1

8 EVGE 1969, 11 ff

9 MKGE Band 6

10 MKGE Band 1, Seite III f

11 MKGE Band 6, Nr. 1

12 MKGE Band 6, Seite 310

13 MKGE Band 6, Seite 317

14 SVA, Band 12

15 SVA, Band 12, Seite III

16 SVA, Band 12, Seite VII f

17 SVA, Band 12, Seite XIII f

18 SVA, Band 12, Seite XIX ff

19 SVA, Band 12, Seite XXII f

20 SVA, Band 12, Nr. 2

21 SVA, Band 12, Seite 657

22 BIZR 1970

23 BIZR 1972, Heft 2

24 BIZR 1972, Nr. 10

25 BIZR 1970, Seite 385 f

26 BIZR 1970, Seite 417

27 VEB 1, Seite 3 f

28 VEB 1, Seite 5

29 VPB 32 (1964/65)

30 VPB 32 (1964/65), Seite 3f

31 VPB 32 (1964/65), Nr. 117

32 VPB 32 (1964/65), Seite 237

33 ZBl 1971

34 ZBl 1971, Heft 1/2

35 ZBl 1971, Seite 284f

36 ZBl 1972, Sachregister Seite 3f

37 ZBl 1972, Sachregister Seite 12f

38 GVP 1968

39 GVP 1968, Seite III

40 GVP 1968, Seite V

41 GVP 1970, Register Seite 1

42 GVP 1970, Register Seite 2

43 GVP 1970, Register Seite 31

44 GVP 1969, Nr. 51, Seite 126f

45 SR 173.110: Art 122/127 Absatz 5

46 SR 173.111.1: Art 20

47 SR 173.111.1: Art 19

48 SR 173.110: Art 122/127 Absatz 5

49 Vgl Vorwort zu MKGE Band 2

50 Vgl Vorwort zu MKGE Band 3

51 BBl 1974 II, 908

SACHREGISTER

zu Band 4 Teil 1 (4/I)
Teil 2 (4/II)

B

BGE (4/I): 19; (4/II): 185
- Beginn (4/II): 184, 185
- Erscheinungsperioden (4/II): 184
- Generalregister (4/I): 101ff, 108; (4/II): 197, 199
- Gesetzesregister (4/I): 107; (4/II): 197, 199
- Gliederung (4/II): 184, 186ff
- Handhabung (4/II): 196
- Hilfsmittel (4/II): 197
- Ingress (4/II): 194
- Inhaltsverzeichnis (4/II): 197, 199
- Personenverzeichnis (4/I): 99; (4/II): 197
- Phasen (4/I): 20ff; (4/II): 184, 185
- Sachregister (4/I): 101ff, 107, 108; (4/II): 197, 199
- Sprache (4/II): 194
- Ueberblick (4/I): 19; (4/II): 200
BIZR (4/I): 141ff; (4/II): 221
- Bedeutung (4/II): 221
- Beginn (4/II): 221
- Generalregister (4/II): 221
- Register (4/I): 148f, 150; (4/II): 221
- Zitierweise (4/II): 221
Bundesgericht
- Praxis (4/II): 199
Bundesverwaltung
- Verwaltungspraxis (4/I): 151ff

E

EVGE (4/I): 19, 109 ff
- Bedeutung (4/II): 202
- Generalregister (4/II): 205, 207
- Gesetzesregister (4/II): 205, 207
- Handhabung (4/II): 204
- Hilfsmittel (4/II): 205
- Sachregister (4/II): 205, 207
- Sprache (4/II): 202
- Urteilsregister (4/II): 205, 207
- Zitierweise (4/II): 208

G

Gerichte
- Bundesgericht (4/II): 184
- Eidgenössische G (4/I): 19 ff; (4/II): 184
- Eidgenössisches Versicherungsgericht (4/II): 202
- Kantonales G (4/I): 141 ff; (4/II): 218
- Militärkassationsgericht (4/II): 210
- Schweizerische G (4/II): 214

Gerichtsentscheide
- BGE (siehe unter diesem Stichwort)
- BIZR (siehe unter diesem Stichwort)
- Bundesgericht (4/I): 19, 20 ff, 83 ff; (4/II): 184, 199
- EVGE (siehe unter diesem Stichwort)
- MKGE (siehe unter diesem Stichwort)
- Originaltext (4/I): 89 ff
- Publikation (4/I): 83 ff, 112 ff, 136 ff, 143 ff, 166 f; (4/II): 194, 218
- Sammlung (4/I): 19 ff; (4/II): 184
- SVA (siehe unter diesem Stichwort)
- Verwaltungsgericht (4/I): 166 f; (4/II): 231

Gerichtspraxis
- Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (4/II): 219
- Basler Juristische Mitteilungen (4/II): 219
- BGE (siehe unter diesem Stichwort)

Gerichtspraxis
- BIZR (siehe unter diesem Stichwort)
- Die Praxis des Bundesgerichts (4/II): 199
- EVGE (siehe unter diesem Stichwort)
- Kantonale G (4/II): 218
- Kartothek zum Schweizerischen Obligationenrecht (4/II): 221
- Kartothek zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (4/II): 221
- MKGE (siehe unter diesem Stichwort)
- Schweizerische Juristen-Zeitung (4/II): 219
- Schweizerische Juristische Kartothek (4/II): 219
- St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis (4/II): 219
- SVA (siehe unter diesem Stichwort)
- Wissenschaftliche Darstellungen (4/II): 219
- Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (4/II): 219
GVP (4/I): 173 ff
- Beginn (4/II): 235
- Erscheinungsperioden (4/II): 235
- Gesetzesregister (4/II): 235
- Handhabung (4/II): 235
- Inhalt (4/II): 235
- Inhaltsverzeichnis (4/II): 235
- Sachregister (4/II): 235
- Zitierweise (4/II): 235

I

Ingress
- Bedeutung (4/II): 194
- BGE (4/II): 194

K

Kartothek
- Juristische K (4/II): 219, 229
- K zum Schweizerischen Obligationenrecht (4/II): 221

Kartothek
- K zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (4/II): 221
- Schweizerische Juristische K (4/II): 219, 229

M

Militärkassationsgericht
- MKGE (siehe unter diesem Stichwort)
MKGE (4/I): 19, 117ff; (4/II): 185
- Bedeutung (4/II): 210
- Beginn (4/II): 210
- Entscheidungen (4/I): 117ff
- Erscheinungsperioden (4/II): 212
- Gesetzesregister (4/I): 122; (4/II): 213
- Handhabung (4/II): 212
- Hilfsmittel (4/II): 213
- Personenregister (4/II): 213
- Sachregister (4/I): 123; (4/II): 213
- Sprache (4/II): 210
- Zitierweise (4/II): 212

P

Praxis
- Gerichtspraxis (siehe unter diesem Stichwort)
- Verwaltungspraxis (siehe unter diesem Stichwort)

R

Rechtspraxis
- Sammlung (4/I): 19ff; (4/II): 184ff
Regestensammlung (4/II): 221

S

Sammlung
- Amtliche S (4/I): 19, 151ff; (4/II): 184, 202, 210, 214, 219, 222, 233, 235
- BGE (siehe unter diesem Stichwort)
- BIZR (siehe unter diesem Stichwort)
- Die Praxis des Bundesgerichtes (4/II): 199
- EVGE (siehe unter diesem Stichwort)
- Gerichtsentscheide (4/I): 19ff; (4/II): 184ff, 220
- GVP (siehe unter diesem Stichwort)
- Kantonale S (4/II): 219
- Kartotheken (4/II): 219, 221
- MKGE (siehe unter diesem Stichwort)
- Private S (4/II): 219
- Rechtspraxis (4/I): 19ff; (4/II): 184
- Regestensammlung (4/II): 221
- SVA (siehe unter diesem Stichwort)
- VEB (siehe unter diesem Stichwort)
- Verwaltungsentscheide (4/I): 151ff; (4/II): 222
- Verwaltungspraxis (4/II): 230
- VPB (siehe unter diesem Stichwort)
- ZBl (siehe unter diesem Stichwort)

SVA (4/I): 125ff; (4/II): 214
- Bedeutung (4/II): 214
- Beginn (4/II): 214
- Erscheinungsperioden (4/II): 214
- Gesetzesregister (4/I): 129; (4/II): 217
- Handhabung (4/II): 216
- Hilfsmittel (4/II): 217
- Inhaltsübersicht (4/I): 127f; (4/II): 217
- Sachregister (4/I): 140; (4/II): 217
- Sprache (4/II): 216
- Urteilsregister (4/I): 131ff, 134f; (4/II): 217
- Zitierweise (4/II): 216

V

VEB (4/I): 151 ff
- Beginn (4/II): 222
- Erscheinungsperioden (4/II): 224
- Gesetzesregister (4/II): 225
- Handhabung (4/II): 224
- Hilfsmittel (4/II): 225
- Inhalt (4/II): 222
- Inhaltsübersicht (4/I): 225
- Sachregister (4/I): 225
- Sprache (4/I): 224
- Zitierweise (4/I): 226

Verwaltung
- Bundesverwaltung (4/I): 151 ff; (4/II): 222 ff
- Kantonale V (4/II): 232

Verwaltungsentscheide
- Bundesbehörden (4/I): 151 ff
- Bundesverwaltung (4/I): 158 ff
- GVP (siehe unter diesem Stichwort)
- Kantonsverwaltung (4/I): 173 ff
- Publikation (4/I): 158 ff
- Sammlung (4/I): 151 ff
- VEB (siehe unter diesem Stichwort)
- VPB (siehe unter diesem Stichwort)
- ZBl (siehe unter diesem Stichwort)

Verwaltungsgerichte
- Eidgenössische V (4/II): 231
- Kantonale V (4/II): 231

Verwaltungspraxis
- Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (4/II): 233
- Basler Juristische Mitteilungen (4/II): 233
- Bundesverwaltung (4/II): 222
- Die neue Steuerpraxis (4/II): 233
- Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kt Solothurn (4/II): 233
- GVP (siehe unter diesem Stichwort)
- Kantonale V (4/I): 173 ff; (4/II): 232
- Schweizerische Juristen-Zeitung (4/II): 229
- Schweizerische Juristische Kartothek (4/II): 229
- Schweizerische V (4/I): 163 ff; (4/II): 228

Verwaltungspraxis
- Schweizerisches Bundesrecht (4/II): 223
- Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (4/II): 229
- St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis (4/II): 233
- VEB (siehe unter diesem Stichwort)
- VPB (siehe unter diesem Stichwort)
- Wissenschaftliche Darstellungen (4/II): 229, 233
- ZBl (siehe unter diesem Stichwort)
- Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (4/II): 233
VPB (4/I): 151 ff
- Beginn (4/II): 222
- Erscheinungsperioden (4/II): 224
- Handhabung (4/II): 224
- Hilfsmittel (4/II): 225
- Inhalt (4/II): 222
- Inhaltsübersicht (4/II): 225
- Sachregister (4/II): 225
- Sprache (4/II): 224
- Zitierweise (4/II): 226

Z

ZBl (4/I): 163 ff
- Beginn (4/II): 230
- Erscheinungsperioden (4/II): 230
- Generalregister (4/II): 231
- Handhabung (4/II): 230
- Register (4/II): 231
- Zitierweise (4/II): 230
Zitierweise
- BGE (4/II): 200
- BIZR (4/II): 221
- EVGE (4/II): 208
- GVP (4/II): 235
- MKGE (4/II): 212
- SVA (4/II): 216
- VEP (4/II): 226
- VPB (4/II): 226
- ZBl (4/II): 230

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

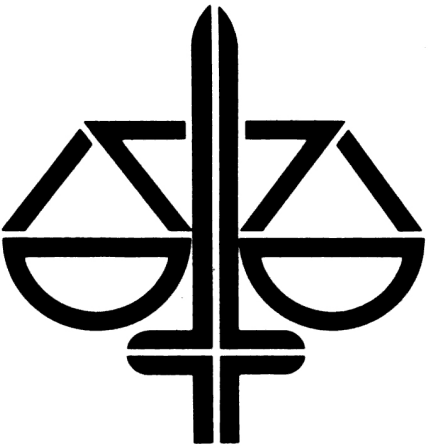

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

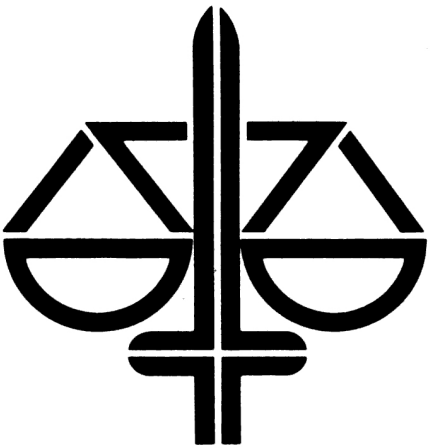

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

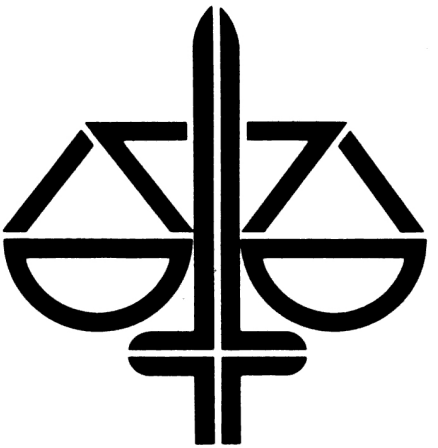

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Inhaltsübersicht:

Einführung ins Recht / Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Vertragsrecht / Firma, HR, Buchführung / Gesellschaftsrecht / Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehrplanes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich entspricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechtsbüchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermöglicht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entsprochen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeitsbuch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwörterverzeichnis und den detaillierten Literaturhinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

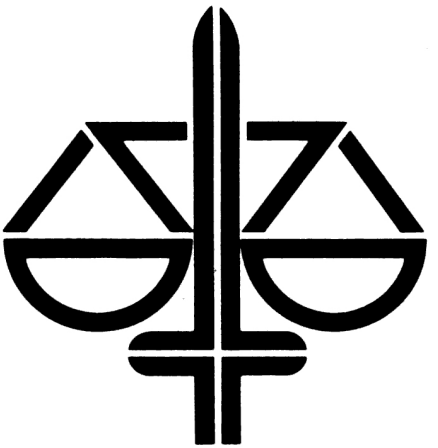

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1

Bönecke-Druck 3392-Clausthal Z. 29